

Einwohnergemeinde Selzach

Gesamtrevision der Ortsplanung Selzach

orientierend



Mitwirkungsbericht

Bildquelle Titelseite Philipp Häfliger, Selzach

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Selzach
Schänzlistrasse 2, Postfach 324, 2545 Selzach

Verfasser:in

BSB + Partner, Ingenieure und Planer
Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Tel. 062 388 38 38
E-Mail: thomas.ledermann@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
Mitwirkungsbericht	21769.00	126
Ablageort		
K:\Umweltplanung\Selzach\21769 Ortsplanungsrevision Total\41 Mitwirkung\Mitwirkung_OPR2023		
Gedruckt	06.09.2024	

Änderungsverzeichnis

Version	Status, Änderung	Autor:in	Datum
001	Version z.H. AG Ortsplanungsrevision	tle	23.05.2024
002	Version z.H. Gemeinderat	Tle	28.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Auswertung der Mitwirkung	5
3	Mitwirkungseingaben und Erwägungen Planungsbehörde	7

1 Ausgangslage

Nach Berücksichtigung der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung (mit Bericht vom 10. Februar 2023) fand vom 13. November 2023 bis am 18. Februar 2024 das Mitwirkungsverfahren zur Ortsplanung statt. Dabei wurde die Mitwirkungsdauer aufgrund diverser Begehren um rund 6 Wochen verlängert (der Ablauf der Mitwirkung wurde vorgängig auf den 5. Januar 2024 festgelegt).

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung fand am 13. November 2023, 19.00 bis 20.30 Uhr eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. An diesem Anlass wurden die Entwürfe der revidierten Ortsplanung Selzach vorgestellt und Verständnisfragen geklärt.

An sieben Sprechstunden standen Mitglieder des Gemeinderats und der Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision sowie das Planungsbüro für konkrete Fragen Interessierten zur Verfügung. Insgesamt haben 42 Mitwirkende die Möglichkeit für den persönlichen Austausch genutzt.

Zu den folgenden Unterlagen mit Genehmigungsinhalt konnte schriftlich ein Mitwirkungsbeitrag eingereicht werden:

- Bauzonenplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen
- Gesamtpläne
- Erschliessungspläne mit Baulinien und Strassenklassierung
- Zonenreglement

Folgende wesentliche Unterlagen bilden die Grundlage für die Erarbeitung der Ortsplanungsrevision. Es handelt sich dabei um orientierende Unterlagen, welche im Rahmen der Mitwirkung ebenfalls eingesehen werden konnten.

- Raumplanungsbericht / Plan der Änderungen betr. die Ortsplanungsrevision
- Bauentwicklung 2000 bis April 2020
- Baulandreserven vor OPR / Baulandreserven nach OPR
- Räumliches Leitbild Selzach 2016
- Konzept Siedlungsentwicklung nach innen: Quartieranalyse (Bericht und Pläne)
- Vertiefungsstudien Bahnhofplatz / Bahnhofstrasse / Oberstufenzentrum
- Kantonales / kommunales Schutzverzeichnis Gebäude und Kulturgüter
- Naturinventar 2017
- Planungsgrundlage Verkehr (Bericht und Pläne)

- Strassenklassierungsplan
- Verkehrskonzept Altreu / Besucherlenkungsplan Dorfteil Altreu
- Vorprüfungsbericht

2 Auswertung der Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung haben 235 Mitwirkende ihre Stellungnahme übermittelt. Die Begehren entsprechen sich zum Teil.

Nebst vereinzelt Mitwirkungen von Gruppierungen (Interessensgemeinschaften, Verwaltung, Unternehmen) haben vor allem Einzelpersonen (aus der Bevölkerung) an der Mitwirkung teilgenommen. Die Anzahl Rückmeldungen sind je nach Thema sehr unterschiedlich. Die meistgenannten Themen lauten wie folgt:

Bauzonenplan

- Diverse Begehren betr. Einzonungen, Umzonungen und Auszonungen / Umgang mit Reservezonen
- Standortwahl / Standortentscheid geplantes Oberstufenzentrum BeLoSe
- Einführen eines Bauinventars (Ausweisen von Bauten, welche in einem Bauinventar zu erfassen sind)
- Diverse Fragen / Bemerkungen zum Planungsausgleich gemäss kant. Planungsausgleichsgesetz bzw. komm. Planungsausgleichsreglement

Erschliessungsplan

- Über die Hälfte der Eingaben beziehen sich auf die ausgewählten Strassenschliessungen (Umklassierung von öffentlichen Erschliessungsstrassen zu öffentlichen Fuss- und Radwegen) für den motorisierten Individualverkehr (MIV)
- Geplanter Strassenausbau Moosstrasse / Klassierung Moosgässli als öffentlicher Fuss- und Radweg
- Neuer Knoten Bielstrasse – Bahnhofstrasse (à-niveau), Aufschüttung Unterführung Bahnhofstrasse

Gesamtplan

- Perimeter der Schutzzone Wildtierkorridor

Zonenreglement

- Umsetzen von qualitätssichernden Bestimmungen, Instrumenten und Gremien (Gestaltungsbeirat)
- Einführen von Bestimmungen betreffend ein Bauinventar
- Bestimmungen zur Schutzzone Wildtierkorridor
- Schützens- und erhaltenswerte Objekte, Bau des neuen Oberstufenzentrums, homogene Dorfkernzone, SBB-Areal, Umzonungen privater Liegenschaften

3 Mitwirkungseingaben und Erwägungen Planungsbehörde

Der vorliegende Mitwirkungsbericht wurde mit Gemeinderatsbeschluss an der Sitzung des Gemeinderats Selzach vom 19. September 2024 beschlossen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Inhalte der Mitwirkungseingaben sowie die Erwägungen der Planungsbehörde aufgeführt. Dabei sind alle Begehren abgebildet; die Begründungen zu den einzelnen Begehren sind sinngemäss, aber in zusammengefasster Form wiedergegeben. Die in der Tabelle grau markierten Begehren wurden durch den Gemeinderat (teilweise) gutgeheissen; Begehren ohne Schattierung wurden abgelehnt.

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
01	Reformierte Kirchgemeinde	GB Nr. 3826 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das Grundstück des «Pfarrhauses» ist von einer öBA-Zone in eine Wohnzone umzuzonen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Liegenschaft wird seit der Aufhebung der Residenzpflicht 2019 privat vermietet. Dies widerspricht dem Zweck einer öBA und die Liegenschaft ist daher in der öBA nicht mehr zonenkonform.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) befindet sich die Parzelle in der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen (öBA). Ein Teil der Parzelle wurde im Jahr 2007 bereits der Wohnzone zugewiesen (im Rahmen einer Teilzonenplanung). Das Begehren sowie die Begründungen beurteilt die Planungsbehörde als zweck- und rechtmässig; die Umzonung in eine Wohnzone würde der heutigen / zukünftigen Nutzung entsprechen. Die Teil-Umzonung wird unter Berücksichtigung der Grenzabstände vorgenommen; das Ref. Kirchgemeindehaus verbleibt in der öBA.</p> <p>Die Umzonung unterliegt dem kantonalen Planungsausgleichsgesetz; es entsteht somit eine Abgabepflicht.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
02	Bevölkerung	GB Nr. 1490 / Bauzonenplan	<p><u>Frage:</u> Anfrage betr. allfällige Umzonung der Parzelle GB Nr. 1490.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) befindet sich die Parzelle in der reinen Gewerbezone. Eine Umzonung ist nicht geplant (Stand Mitwirkung).</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
03	Bevölkerung	GB Nr. 2727 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das Grundstück GB Nr. 2727 (Gebiet Späret) ist in die Bauzone einzuzonen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es besteht das Interesse, das Grundstück zu bebauen. Es ist über den Späretweg gut erschlossen und grenzt an bereits bebaute Grundstücke.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Grundstück GB Nr. 2727 ist eines von drei Grundstücken, welche gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) der Reservezone zugeordnet sind. Gemäss kantonalem Richtplan sind die Gemeinden mit der Ortsplanung insbesondere beauftragt, ihre rechtsgültigen Reservezonen zu überprüfen. Diese sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten Arbeiten; der Sicherung strategischer Standorte, oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen.</p> <p>Die Planungsbehörde hat die Reservezonen gesamthaft geprüft. Aufgrund des ermittelten Bauzonenbedarf (unter Berücksichtigung von (Nach)Verdichtungspotenzialen innerhalb der bestehenden Bauzonen) und in Anwendung des Räumlichen Leitbildes Selzach erachtet die Planungsbehörde eine Einzonung von GB Nr. 2727 weder als zweckmässig, noch als rechtmässig. Da die Parzelle jedoch von mehreren Seiten von Bauzone umgeben ist, wird die Reservezone im Rahmen der Ortsplanungsrevision bestätigt.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
04	Bevölkerung	Gartenweg 2 (GB Nr. 3222) / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die geplanten Bäume am Gartenweg 2 sind zu entfernen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es besteht bereits eine grosse Hecke und ein Apfelbaum auf dem Grundstück. Das Interesse ist gering, da weitere Bäume zu Verschattungen der PV-Anlagen führen, sowie neue Bauprojekte erschweren.</p> <p>Alternativ könnte man die Bäume auf dem Land der SBB einplanen. Durch deren Beschattung würde die Hitze auf dem Gehsteig reduziert.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Dementsprechend werden die geplanten Bäume auf dem Grundstück GB Nr. 3222 sowie sämtliche weitere, geplanten Bäume entlang der Eichholzstrasse aus der Nutzungsplanung entfernt (mit Ausnahme bestehender Bäume auf GB Nrn. 3022 und 4499 sowie in gestaltungsplanpflichtigen Gebieten).</p> <p>Die Idee einer Baum-Allee südseitig der Eichholzstrasse wird gemeinsam mit der SBB geprüft.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
				entsprechen den Erwägungen angepasst.
05	Bevölkerung	Restaurant Säge (GB Nr. 5382) / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Bauzonengrenze soll mindestens auf die befestigte Fläche erweitert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Situation im hinteren Teil der der Liegenschaft in einer Form besteht seit 30 Jahren. Es handelt sich um eine Lieferantenzufahrt und ein Spielplatz. Der Betreiber des Restaurant Säge ist darauf angewiesen, diese Fläche wunschgemäß zu nutzen, um die Zufahrt sowie den Spielplatz langfristig erhalten zu können.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) liegen die beiden genannten Nutzungen (Lieferantenzufahrt, Spielplatz mit Sonnensegel) ausserhalb Bauzone in der Landwirtschaftszone; die Nutzungen sind somit nicht zonenkonform. Da jedoch beide Nutzungen für den Betrieb des Restaurants langfristig notwendig sind, wird die Bauzonen entsprechend erweitert / arrondiert.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechen den Erwägungen angepasst.</p>
06	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die geplanten Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs sind an den folgenden Strassen aufzuheben (keine Klassierung als Fuss- und Radweg):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinterwinkelstrasse (GB 90080) • Brunnetzgässli (GB90082) • Bettlacherstrasse (GB 90134) • Friedhofstrasse Richtung Bettlach (GB 90236) • Erlimoosstrasse Richtung Bettlach (GB 90085) <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird von der Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben betreffend die in den Erschliessungsplänen vorgeschlagenen Strassensperrungen hat die Planungsbehörde diese nochmals gesamthaft überprüft und in Sinne der Zweck- und Rechtmässigkeit, aber auch des öffentlichen Interesses neu beurteilt. Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt:</p> <p>Verbindungen Dorf – Haag / nach/von Bettlach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bettlacherstrasse, die Friedhofstrasse, die Hinterwinkelstrasse und das Brunnetzgässli werden in den Erschliessungsplänen weiterhin als öffentliche Erschliessungsstrassen ausgewiesen. Auf eine Sperrung für den motorisierten Individualverkehr wird verzichtet. Die Begründungen der Mitwirkenden werden als nachvollziehbar und zweckmässig beurteilt. Auch eine Sperrung der Brühlstrasse im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird aufgrund der eingegangenen Begründungen als nicht zweckmässig erachtet. • Die Erlimoosstrasse ist bereits heute nur eingeschränkt für den motorisierten Individualverkehr befahrbar (u.a. Allgemeines Fahrverbot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie weitere temporäre Sperrungen). Zudem wird die Strasse stark von zu Fuss Gehenden und Velofahrenden frequentiert und erschliesst mit dem Erlimoosweiher ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von grossem Wert. Da die Erlimoosstrasse häufig als Verbin-

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
				<p>dung von und zu Nachbargemeinden genutzt wird, ist die Verkehrsmenge relativ hoch. Gemäss Verkehrszählungen der Gemeinde Bettlach ist von rund 500 Fahrzeugen pro Tag auszugehen. Zudem zeigte die Ergebnis, dass selbst an eigentlich gesperrten Sonn- und Feiertagen Fahrzeuge dort verkehrten und die signalisierte Höchstgeschwindigkeit regelmässig überschritten wird. Eine Sperrung der Erlimoosstrasse für den motorisierten Individualverkehr wird entsprechend als zweckmässig erachtet (Zubringer sowie Forst- und Landwirtschaft bleiben gestattet).</p> <p>In mehreren Mitwirkungsbeiträgen wird zudem die Sperrung der Erlimoosstrasse begrüsst bzw. nicht explizit eine Aufhebung der Sperrung verlangt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagenen Änderungen wurden ebenfalls von der Gemeinde Bettlach begrüsst (vgl. ID 236). <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechen den Erwägungen angepasst.</p>
07	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p>Vgl. ID 06 + Moosgässli</p> <p><u>Begründung:</u> Dies ist die Anbindung der Anwohnenden im Moos zum Haag, Feuerwehr, Entsorgung usw. Eine Einschränkung macht keinen Sinn.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird von der Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben betreffend die in den Erschliessungsplänen vorgeschlagenen Strassensperrungen hat die Planungsbehörde diese nochmals gesamthaft überprüft und in Sinne der Zweck- und Rechtmässigkeit, aber auch des öffentlichen Interessens neu beurteilt. Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt:</p> <p>Verbindungen Dorf – Haag / nach/von Bettlach</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bettlacherstrasse, die Friedhofstrasse, die Hinterwinkelstrasse und das Brunnetzgässli werden in den Erschliessungsplänen weiterhin als öffentliche Erschliessungsstrassen ausgewiesen. Auf eine Sperrung für den motorisierten Individualverkehr wird verzichtet. Die Begründungen der Mitwirkenden werden als nachvollziehbar und zweckmässig beurteilt. Auch eine Sperrung der Brühlstrasse im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird aufgrund der eingegangenen Begründungen als nicht zweckmässig erachtet.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
				<ul style="list-style-type: none"> Die Erlimoosstrasse ist bereits heute nur eingeschränkt für den motorisierten Individualverkehr befahrbar (u.a. Allgemeines Fahrverbot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie weitere temporäre Sperrungen). Zudem wird die Strasse stark von zu Fuss Gehenden und Velofahrenden frequentiert und erschliesst mit dem Erlimoosweiher ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von grossem Wert. Da die Erlimoosstrasse häufig als Verbindung von und zu Nachbargemeinden genutzt wird, ist die Verkehrsmenge relativ hoch. Gemäss Verkehrszählungen der Gemeinde Bettlach ist von rund 500 Fahrzeugen pro Tag auszugehen. Zudem zeigte die Erhebung, dass selbst an eigentlich gesperrten Sonn- und Feiertagen Fahrzeuge dort verkehrten und die signalisierte Höchstgeschwindigkeit regelmässig überschritten wird. Eine Sperrung der Erlimoosstrasse für den motorisierten Individualverkehr wird entsprechend als zweckmässig erachtet (Zubringer sowie Forst- und Landwirtschaft bleiben gestattet). <p>In mehreren Mitwirkungsbeiträgen wird zudem die Sperrung der Erlimoosstrasse begrüsst bzw. nicht explizit eine Aufhebung der Sperrung verlangt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagenen Änderungen wurden ebenfalls von der Gemeinde Bettlach begrüsst (vgl. ID 236). <p>Ausbau Moosstrasse / Klassierung Moosgässli:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäss rechtsgültiger Erschliessungsplanung (RRB Nr. 2001/2345) ist die Moosstrasse als öffentliche Sammelstrasse mit einem Strassenausbau auf 5.50 m, das Moosgässli als öffentlicher Fussweg (Breite gemäss Bestand) festgelegt. Diese Festlegungen wurden nochmals überprüft und als zweck- und rechtmässig beurteilt. Mit einer Strassenbreite von 5.50 m wird ein Begegnungsfall von Lastwagen / Personenwagen bei Tempo 30 km/h gemäss der Schweizer Norm SN640'201 gewährleistet. Dies entspricht den minimalen Anforderungen an eine öffentliche Sammelstrasse. Betreffend das Moosgässli liegen in der Breite sowie in der Höhe eingeschränkte Verhältnisse vor, welche für den motorisierten Individualverkehr nicht ausreichen (insbesondere nicht für Lieferwagen, Lastwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie im Begegnungsfall von PW und Velo-

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
				<p>fahrenden/zu Fuss Gehenden); der Verzicht des Ausbaus bei der Moostrasse mit der Einführung von Einbahnregimen auf der Moosstrasse / dem Moosgässli wäre somit nicht machbar. Hinzu kommt, dass die beiden Knoten Moosgässli – Moosstrasse aus Verkehrssicherheitsaspekten (Sichtzonen) ebenfalls nicht den Anforderungen gemäss den gültigen Normen genügen. Die Klassierung als öffentlicher Fuss- und Radweg ist entsprechend zweckmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechen den Erwägungen angepasst.</p>
08	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p>Vgl. ID 06</p> <p><u>Begründung:</u> Die Strassen werden heute oft genutzt und deren Schliessung führt für die Anwohnenden des Moosquartiers zu umständlichen Umwegen beim Einkaufen oder Arbeiten (Coop-Kreuzung). Durch die Schliessung wird der Haag von Dorf abgeschnitten und die Haager werden sich zusehends in Richtung Grenchen orientieren. Dies führt zu einer Trennung des Dorfes und des Dorflebens. Ebenfalls sind Arbeitswege betroffen von der Schliessung.</p>	Vgl. ID 06
09	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 ohne Erlimoosstrasse	Vgl. ID 06
10	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p>Vgl. ID 06</p> <p><u>Begründung:</u> Die Schliessung führt zu einer Überlastung der Hauptstrasse T5.</p>	Vgl. ID 06
11	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliess-	<p>Vgl. ID 06</p> <p><u>Begründung:</u> Die Anwohnenden und Zulieferer benötigten alle eine Zufahrtsbewilligung. Dies ist unlogisch und nicht</p>	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		sungsplan	kontrollierbar.	
12	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
13	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
14.01	Bevölkerung	GB Nr. 3915 / Bauinventar / Bauzonenplan, Zonenreglement	<p>Begehren: Für die Liegenschaft Späretweg 29 (GB Nr. 3915) ist die Auflage betr. das Bauinventar (Baudenkmal) zu entfernen.</p> <p>Begründung: Die Liegenschaft ist aus den 70er Jahren und stellt keine Besonderheit dar. In Selzach hat es weitere Liegenschaften aus diesen Jahren, welche nicht im Bauinventar aufgeführt sind.</p>	<p>Erwägungen Planungsbehörde: Gemäss kantonalen Vorprüfung wird der Gemeinde längerfristig empfohlen, ein Bauinventar zu erarbeiten. Dieses bildet über den historischen Ortskern hinaus eine Grundlage für den Umgang mit denjenigen Bauten, welche jüngeren Datums sind. Bisher bezieht sich das Bewusstsein von wertvoller Baukultur eher auf historische Gebäude. Um den Verlust an Baukultur aus jüngerer Zeit zu vermeiden, und angesichts des Wissens um die graue Energie in Rück- und Neubauten, ist das Erkennen und der bewusste Umgang mit dem Vorhandenen wichtig.</p> <p>Die Planungsbehörde ist dieser Empfehlung zurückhaltend nachgekommen (Stand Mitwirkung); die in den kantonalen Empfehlungen ausgewiesenen Objekte werden im Bauzonen- und Gesamtplan ausgewiesen (orientierend: «Bauinventareintrag notwendig») und mit folgender Vorschrift im Zonenreglement versehen: «Im Rahmen von Baugesuchen ist bei allen geschützten / schützenswerten / erhaltenswerten Objekten sowie bei den im Bauzonenplan eingetragenen Objekten mit Kennzeichnung «Bauinventareintrag notwendig» ein Inventarblatt mit den Mindestinhalten gemäss Anhang durch die Bauherrschaft zu erarbeiten und frühzeitig der Kontakt mit der Baubehörde zu suchen.» Diese Vorgehen erachtete die Planungsbehörde als zweckmässig und pragmatisch.</p> <p>Aufgrund diverser Mitwirkungsbeiträge wurde die Zweckmässigkeit bzw. Rechtmässigkeit dieser Bestimmung durch die Planungsbehörde nochmals</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
				<p>geprüft. Die Planungsbehörde kommt zu folgendem Beschluss: Das Konzept Bauinventar wird zurzeit in keiner anderen Gemeinde im Kanton Solothurn angewendet. Zudem kann sich die Erfassung der «Informationen» als schwierig gestalten und einen Mehraufwand für private Bauherrschaften sowie für die kommunalen / kantonalen Behörden bedeuteten. Die Gemeinde verfügt bereits über ein umfassendes Schutzverzeichnis (wurde im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision erarbeitet) und entsprechend über eine Vielzahl von schützenswerten / erhaltenswerten Bauten. Zusätzliche Auflagen an eine grosse Anzahl von Bauten erachtet die Planungsbehörde als nicht zweckmässig. Die Auflage betreffend das «Bauinventar» wird gesamthaft aus der Nutzungsplanung gestrichen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechen den Erwägungen angepasst.</p>
14.02		Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Auf die Sperrung der Hinterwinkelstrasse für Motorfahrzeuge (MIV) ist zu verzichten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Strasse stellt eine gute Alternative zur Hauptstrasse dar, speziell für den Zugang zum oberen Teil von Bettlach und Grenchen. Zudem entlastet sie den Knotenpunkt Florida (Dorfstrasse; Biel-/ Solothurnstrasse) in Richtung Grenchen. • Die Strasse ist eine wichtige Verbindung für Kunden der Direktvermarktung von Simon Rudolf's Produkten. Ein Verbot des MIV ist existenzbedrohend. 	Vgl. ID 06
14.03		Sperrungen Brühlstrasse / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die Brühlstrasse soll anstelle der Hinterwinkelstrasse für Motorfahrzeuge (MIV) gesperrt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Brühlstrasse führt durch den Brühlwald, welcher ein Rückzugsort für Reh-Gruppen ist. Dies führt zu Wildwechsel und die Strasse stellt eine Gefahr für die Tiere</p>	<p>Vgl. ID 06</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			dar.	
14.04		Moosstrasse, Moosgässli / Erschliessungsplan	<p>Begehren: Auf den Ausbau der Moosstrasse mit der Umliegung des Moosbaches und der Rückstufung des Moosgässli ist zu verzichten. Das Einbahnregime ist zu behalten.</p> <p>Begründung: Die Kosten sind unverhältnismässig hoch für einen fraglichen Gewinn an Sicherheit. Die Verbreiterung der Strasse kann nicht so grosszügig ausgeführt werden, dass ein sicheres Kreuzen möglich wird. Durch die Kurven ist die Strasse unübersichtlich. Zudem wird die Strasse von vielen grossen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren, welche in den Kurven beide Spuren abdecken und stark behindernd sind (siehe unglückliche Anpassung Einmündung Moosstrasse in die Dorf-/Bäriswilstrasse).</p>	<p>Erwägungen Planungsbehörde: Gemäss rechtsgültiger Erschliessungsplanung (RRB Nr. 2001/2345) ist die Moosstrasse als öffentliche Sammelstrasse mit einem Strassenausbau auf 5.50 m, das Moosgässli als öffentlicher Fussweg (Breite gemäss Bestand) festgelegt. Diese Festlegungen wurden nochmals überprüft und als zweck- und rechtmässig beurteilt. Mit einer Strassenbreite von 5.50 m wird ein Begegnungsfall von Lastwagen / Personenwagen bei Tempo 30 km/h gemäss der Schweizer Norm SN640'201 gewährleistet. Dies entspricht den minimalen Anforderungen an eine öffentliche Sammelstrasse. Betreffend das Moosgässli liegen in der Breite sowie in der Höhe eingeschränkte Verhältnisse vor, welche für den motorisierten Individualverkehr nicht ausreichen (insbesondere nicht für Lieferwagen, Lastwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie im Begegnungsfall von PW und Velofahrenden/zu Fuss Gehenden); der Verzicht des Ausbaus bei der Moosstrasse mit der Einführung von Einbahnregimen auf der Moosstrasse / dem Moosgässli wäre somit nicht machbar. Hinzu kommt, dass die beiden Knoten Moosgässli – Moosstrasse aus Verkehrssicherheitsaspekten (Sichtzonen) ebenfalls nicht den Anforderungen gemäss den gültigen Normen genügen. Die Klassierung als öffentlicher Fuss- und Radweg ist entsprechend zweckmässig.</p> <p>Beschluss Planungsbehörde:</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
14.05		Fusswege Späret (GB Nrn. 90010, 90006) / Erschliessungsplan	<p>Begehren: Die Wege Späret Ost-West (GB 90'010) und die Verbindung Späretweg-Hungersbühlweg (GB 90'006) sind als Fusswege zu klassieren und zu erhalten.</p> <p>Anmerkung: An zwei Stellen des Späreweg Ost-West hat es aufgrund von Quellwasser Vernässungen, welche durch Drainage und / oder Ableitung trockengelegt werden kön-</p>	<p>Erwägungen Planungsbehörde: Die beiden genannten Wegverbindung sind nicht in den rechtsgültigen Erschliessungsplänen ausgewiesen (RRB Nr. 2001/2345); entsprechend besteht heute kein Anspruch auf eine Nutzung dieser «Flurwege / Trampelpfade»; die Nutzung wird jedoch geduldet. Dies erachtet die Planungsbehörde auch zukünftig als zweckmässig. Eine Klassierung als öffentliche Wegverbindung würde Begehrlichkeiten und auch Kosten betreffend einen allfälligen Ausbau / Unterhalt mit sich bringen sowie Fragen</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			nen.	<p>der Haftung aufwerfen. Aufwand und Kosten stehen dabei in einem ungünstigen Verhältnis zum öffentlichen Interessen, welche betreffend diese beide Wegverbindungen als gering eingeschätzt wird. Entsprechend werden diese beiden Wegverbindungen nicht im Erschliessungsplan klassiert.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
14.06		Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Auf die Auffüllung des Unterführung Bahnhofstrasse und Anschluss an die Bielstrasse ist zu verzichten. Das aktuelle Verkehrsregime ist zu belassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Unterführung Bahnhofstrasse ist eine sichere Verbindung für Fussgänger und Radfahrer zwischen dem nördlichen und dem südlichen Dorfteil der Biel- bzw. Solothurnstrasse und zum Bahnhof. Weniger sichere Autofahrer haben mit der Unterführung die Möglichkeit auf die andere Strassenseite zu gelangen um einfacher in den laufenden Verkehr der Biel-/ Solothurnstrasse einzufädeln.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Betreffend die Erschliessung des Gemeindegebiets ab Kantonsstrasse wurde eine Planungsgrundlage «Verkehr» durch ausgewiesene Fachexperten erarbeitet (Kontextplan, 09/2032). Die Planungsgrundlage kommt, aufgrund detaillierter Analysen zu folgender Schlussfolgerung: «Das wichtige und dringende Anliegen, die Haupteerschliessung der Gemeinde zukunftsfähig zu gestalten, erfordert als hauptsächliches Element einen neuen Knoten, welcher sich in der Achse Bahnhofstrasse aufdrängt. Der bestehende Knoten Dorfstrasse kann aufgrund der Bebauungssituation nicht ausreichend bzw. in ortsverträglicher Form weiterentwickelt werden. Die Reduktion der Trennwirkung, die verstärkte Integration des Strassenraumes in den Siedlungsraum, verbunden mit der für die künftigen Anforderungen erforderlichen Funktionalität der Strasse, führt zum Vorschlag der Transformation der H5 im Abschnitt zwischen bzw. inkl. den Ortseinfahrten. Dabei sollen die zukunftsgerichtet erforderlichen Standards für den Fuss- und Veloverkehr inkl. der Unterstützung von flexiblen Querungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit ist es für die Gemeinde wichtig, dass kurzfristig zumindest eine konzeptionelle Planung über den Perimeter erfolgt und dass daraus die nachhaltige Verbesserung der hauptsächlichen Orterserschliessung kurz- bis mittelfristig konkretisiert und umgesetzt wird. Das Ziel der verstärkten Siedlungsorientierung der H5 erfordert eine integrale, koordinierte Entwicklungsplanung Strassenraum und begleitende Nutzungen und also eine partnerschaftliche Zusammenarbeit Kanton / Gemeinde.» Diese Schlussfolgerungen werden durch die Planungsbehörde nach wie vor bestätigt und entsprechend die Nutzungsplanung im Sinne der «Raumsicherung» auf diese Bedürfnisse angepasst. Die Planungsbehörde erachtet folgenden Hinweis als wesentlich: Der Fuss- und Veloverkehr soll</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
				<p>auch zukünftig die Kantonsstrasse unterirdisch queren; die Machbarkeit ist vor der öffentlichen Auflage nachzuweisen. Ebenfalls massgebend ist die Tatsache, dass die bestehende Unterführung in den nächsten Jahren mit grossem finanziellem Aufwand saniert werden muss; die Prüfung eines A-Niveau-Knoten erachtet die Planungsbehörde auch in diesem Zusammenhang als zwingend.</p> <p>Zurzeit wird das Thema (Zweckmässigkeit, Machbarkeit) mit den kant. Fachstellen weiter vertieft (während der 2. Vorprüfung), eine nächste Sitzung mit AVT und ARP findet im November 2024 statt. Die Erkenntnisse werden laufend im Rahmen der OPR berücksichtigt und im Mitwirkungsbericht ausgewiesen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
15.01	Bevölkerung	Moosstrasse 4 (GB Nr. 5235) / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Teileinzonung der Parzelle GB Nr. 5235 in die Kernzone. Der Schopf 4b ist in die Kernzone zu integrieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Verschiedene künftige Szenarien (u.a. Landwirtschaftsnutzung, Ausbau Bauernhaus mit Wohnungen -> Möglichkeit Parkplätze) müssen auf der Parzelle berücksichtigt werden können. Der Bereich des Schopfes würde sich ideal für die Nebennutzung (untergeordnete Bauten, kein Hauptbau) eignen.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Entwurf Mitwirkung) wurde nur das Hauptgebäude Moosstrasse 4 in die Kernzone eingezont. Die Liegenschaft 4b wurde in der Landwirtschaftszone belassen. Bei der Liegenschaft 4b handelt es sich um einen Schopf mit bereits bestehender Nebennutzung. Die Planungsbehörde beurteilt eine Erweiterung der Einzonung auf die Liegenschaft 4b als zweckmässig; diese kann zukünftig für Nebennutzungen wie Parkierung genutzt werden (eine Nutzung ist aber an die Nutzung der Hauptbaute gebunden).</p> <p>Die Einzonung (Liegenschaft 4 und 4b) unterliegt dem kantonalen Planungsausgleichsgesetz; es entsteht somit eine Abgabepflicht.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechen den Erwägungen angepasst.</p>
15.02		Planungsausgleich	<p><u>Frage:</u> Mit der Teileinzonung in die Kernzone entstehen durch den Planungsausgleich Kosten, welche zum jetzigen</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Die Einzonung (Liegenschaft 4 und 4b)</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>Zeitpunkt unbekannt sind. Werden hier wertvermindernde Umstände (Status «Schützenswert» Haus Nr. 2, Status «Erhaltenswert» Haus Nr. 4, Situierung der Bestandesbauten etc.) berücksichtigt?</p> <p><u>Begehren:</u> Die Bereitstellung von umfassenden und konkreten Daten zum Planungsausgleich, wenn möglich eine konkrete Vorausberechnung, die den Mehrwert beziffert.</p> <p><u>Begründung:</u> Daten ermöglichen konkrete Berechnungen der anfallenden Kosten und Rückstellungen können anhand der Werte geplant und in die Budgetplanung aufgenommen werden.</p>	<p>unterliegt dem kantonalen Planungsausgleichsgesetz; es entsteht somit eine Abgabepflicht. Die Höhe der Abgabe (ermittelt durch eine Schätzung durch ausgewiesene Fachexperten/innen) wird vor öffentlicher Auflage den Betroffenen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen jedoch keine Änderung.</p>
15.03		Planungsausgleich	<p><u>Frage:</u> Besteht die Möglichkeit durch zukünftige, bereichsspezifische Parzellierungen (z.B zwischen Haus Nr. 4 und Haus Nr. 2) den Planungsausgleich zu staffeln und dadurch die Fälligkeit des Planungsausgleichs etwas zu steuern?</p>	<p>Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) sowie das Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Selzach. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Abgabe gestaffelt erfolgen kann, je nach Fälligkeit (Die Ausgleichsabgabe wird mit Rechtskraft der Baubewilligung oder bei der Veräusserung des Grundstücks fällig.)</p> <p>Hinweis: das PAG ist zurzeit in Überarbeitung.</p>
16	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
17	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
18	Bevölkerung	Moosstrasse, Moosgässli / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Auf die geplante Strassenverbreiterung der Moosstrasse und dem Moosgässli muss verzichtet werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht keine Bereitschaft der Liegenschaft Moosgässli 	<p>Vgl. ID 14.04</p> <p>Ergänzend gilt es betreffend die Begründung «Es wurde bisher kein sinnvolles Konzept zum Bauvorhaben oder eine angemessene Entschädigung für den Landverlust vorgelegt.» festzuhalten, dass diese Forderung nicht Gegenstand</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>1, Bauland für das Projekt abzutreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurde bisher kein sinnvolles Konzept zum Bauvorhaben oder eine angemessene Entschädigung für den Landverlust vorgelegt. • Die Strassenverbreiterung würde zu einem erheblichen Wertverlust des Grundstückes führen. • Die Sicherheit der Kinder und Tiere würde durch das Vorhaben verschlechtert werden. • Es ist kein Bedarf für diese Massnahmen ersichtlich. 	der Ortsplanungsrevision ist sondern nachgelagert zur Ortsplanungsrevision in einem separaten Verfahren gemäss Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) zu erfolgen hat.
19	Bevölkerung	Moosstrasse, Moosgässli / Erschliessungsplan	vgl. ID 14.04; Begründung dieselbe wie bei ID 18.00	Vgl. ID 14.04
20	Bevölkerung	Moosstrasse, Moosgässli / Erschliessungsplan	vgl. ID 14.04; Begründung dieselbe wie bei ID 18.00	Vgl. ID 14.04
21	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Strassen, welche komplett ausgebaut sind und befahren werden, sollen nicht geschlossen werden.	Vgl. ID 06
22.01	Bevölkerung	Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Die bestehende Unterführung Bahnhofstrasse bleibt erhalten. <u>Begründung:</u> Dies ist der sicherste und schnellste Weg für Fussgänger und Fahrzeuge, um die Bielstrasse zu überqueren. Mit zunehmendem Individualverkehr und erhöhtem Unfallrisiko ist die Sicherheit der Schulwege zu gewährleisten.	Vgl. ID 14.06
22.02		Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan,	<u>Begehren:</u> Der zunehmende Individualverkehr, das erhöhte Unfallrisiko und der Stau an der Einmündung/ bei der Überquerung der Bielstrasse erfordert eine weitere zweckdienli-	Vgl. ID 14.06 Ergänzend gilt es betreffend den Vorschlag «Zwei selbstregulierende Kreisel am Dorfanfang und –ende optimieren den Verkehrsfluss und führen zu einer

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		Bauzonenplan	<p>che Lösung.</p> <p><u>Vorschlag:</u> Die Lösung soll die Verkehrsteilnehmenden schützen. Das Unfallrisiko senken und den allgemeinen Verkehrsfluss so wenig wie möglich stören.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei selbstregulierende Kreisel am Dorfanfang und – ende optimieren den Verkehrsfluss und führen zu einer frühzeitigen Geschwindigkeitsreduzierung. 2. Ausfahrt am Zilweg nur noch in Richtung Solothurn ermöglichen. Dies führt zu einer erhöhten Sicherheit für die Auto- und Velofahrer in Richtung Solothurn (Ausbau Veloweg). Wer unterhalb der Bielstrasse (Süden) in Richtung Grenchen fahren will benützt entweder den Leinweg über den Kreisel Ost, den Postweg oder Eichholzstrasse über den Kreisel West. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und -flusses, kann man die Kreuzung Bahnhofstrasse Postweg übersichtlicher gestalten. 3. Es bedarf einem neuen Velo- und Fussweg (rot). Bei der Bahnunterführung soll der Fuss- und Veloweg durch eine (hydraulisch eingepresste) Röhre unter der Bahn durchgeführt werden. <p><u>Begründung:</u> Sicherheit der Fussgänger, Fahrrad- und Autofahrer.</p>	<p>frühzeitigen Geschwindigkeitsreduzierung.» festzuhalten, dass dieser Vorschlag bereits mit den kantonalen Fachstellen geprüft und von diesen als nicht zweck- und rechtmässig beurteilt wurde. Sollte sich zeigen, dass ein À-Niveau-Knoten bei der Unterführung nicht möglich wird (aus unterschiedlichen Gründen) würde die Planungsbehörde diesen Vorschlag wieder in die Diskussion aufnehmen.</p> <p>Die Vorschläge / Ideen werden durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen und verdankt.</p>
23	Bevölkerung	Sperrungen Hinterwinkelstrasse / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Auf die Schliessung der Hinterwinkelstrasse ist zu verzichten.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hinterwinkelstrasse ist die schnellste und sicherste Verbindungsstrasse zwischen dem Weiler Moos und dem Weiler Haag. • Sie wird von den Anwohner:innen beruflich und privat mehrmals täglich befahren. • Es ist ökologisch nicht nachvollziehbar, den grossen Um- 	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			weg (Hauptstrasse) zu benutzen. <ul style="list-style-type: none"> Die bereits stark befahrene Dorfstrasse wird mit der Schliessung der Hinterwinkelstrasse zusätzlich belastet. 	
24	Bevölkerung	Moosstrasse, Moosgässli / Erschliessungsplan	vgl. ID 14.04	Vgl. ID 14.04
25	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	vgl. ID 06 und Bellacherstrasse	<p>Erwägungen Planungsbehörde: Das Begehren wird von der Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben betreffend die in den Erschliessungsplänen vorgeschlagenen Strassensperrungen hat die Planungsbehörde diese nochmals gesamthaft überprüft und in Sinne der Zweck- und Rechtmässigkeit, aber auch des öffentlichen Interesses neu beurteilt. Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt:</p> <p>Verbindungen Dorf – Haag / nach/von Bettlach</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bettlacherstrasse, die Friedhofstrasse, die Hinterwinkelstrasse und das Brunnetzgässli werden in den Erschliessungsplänen weiterhin als öffentliche Erschliessungsstrassen ausgewiesen. Auf eine Sperrung für den motorisierten Individualverkehr wird verzichtet. Die Begründungen der Mitwirkenden werden als nachvollziehbar und zweckmässig beurteilt. Auch eine Sperrung der Brühlstrasse im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird aufgrund der eingegangenen Begründungen als nicht zweckmässig erachtet. Die Erlimoosstrasse ist bereits heute nur eingeschränkt für den motorisierten Individualverkehr befahrbar (u.a. Allgemeines Fahrverbot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie weitere temporäre Sperrungen). Zudem wird die Strasse stark von zu Fuss Gehenden und Velofahrenden frequentiert und erschliesst mit dem Erlimoosweiher ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von grossem Wert. Da die Erlimoosstrasse häufig als Verbindung von und zu Nachbargemeinden genutzt wird, ist die Verkehrsmenge relativ hoch. Gemäss Verkehrszählungen der Gemeinde Bettlach ist von rund 500 Fahrzeugen pro Tag auszugehen. Zudem zeigte die Erhebung, dass selbst an eigentlich gesperrten Sonn- und Feiertagen Fahrzeuge dort verkehrten und die signalisierte Höchstgeschwindigkeit regelmässig überschritten.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
				<p>te wird. Eine Sperrung der Erlimoosstrasse für den motorisierten Individualverkehr wird entsprechend als zweckmässig erachtet (Zubringer sowie Forst- und Landwirtschaft bleiben gestattet).</p> <p>In mehreren Mitwirkungsbeiträgen wird zudem die Sperrung der Erlimoosstrasse begrüsst bzw. nicht explizit eine Aufhebung der Sperrung verlangt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagenen Änderungen wurden ebenfalls von der Gemeinde Bettlach begrüsst (vgl. ID 236). <p>Verbindung nach/von Bellach:</p> <ul style="list-style-type: none"> Betreffend die heute gesperrte Bellacherstrasse besteht ein Beschluss des Gemeinderates, welcher weiterhin Gültigkeit besitzt. Die Sperrung für den motorisierten Individualverkehr wird in den revidierten Erschliessungsplänen entsprechend berücksichtigt, das heisst, im Rahmen der Erschliessungsplanung wird die Bellacherstrasse als öffentliche Fuss- und Radweg klassiert (Zubringer sowie Forst- und Landwirtschaft bleiben gestattet). <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechen den Erwägungen angepasst.</p>
26	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	vgl. ID 06 und Bellacherstrasse	Vgl. ID 25
27	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	vgl. ID 06	Vgl. ID 06
28	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-	vgl. ID 06	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		sungsplan		
29	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07 / ID 14.06 <u>Begründung:</u> Um unnötige Kosten zu vermeiden dürfen keine Strassen geschlossen werden und die Unterführung Bahnhofstrasse soll erhalten bleiben. Die Unterführung wird rege benutzt, um nach Solothurn zu gelangen und gewährleistet ein sicheres Abbiegen.	Vgl. ID 07 / ID 14.06
30	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07 / ID 14.06, Begründung dieselbe wie bei ID 29	Vgl. ID 07 / ID 14.06
31	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07 / ID 14.06, Begründung dieselbe wie bei ID 29	Vgl. ID 07 / ID 14.06
32.01	Bevölkerung	Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Auf den Bau des Kreisels an der Kantonsstrasse T5 ist zu verzichten <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kantonsstrasse dient dem Überlandverkehr und sollte nicht mit dem Ortsverkehr vermischt werden. • Sicherheitstechnische Vorgaben (Strassenlaternen, Zebrastreifen usw.) benötigen zusätzlichen Platz im Kreiselumfeld, welcher nicht auf öffentlichem Grund vorhanden ist. • Die beabsichtigte «Verkehrsabfluss-Beschleunigung» durch den T5-Kreisel mitten im Dorf mit einem zusätzlichen, kreuzenden, kommunalen Nord-Süd-Verkehr ist kontraproduktiv • Der Kreisel wird zu zunehmendem Rückstau auf die vier Einfallachsen haben. • Ein Kreisel mit hoher Durchgangsleistung für grosse und lange Fahrzeuge (Lastwagen etc.) erfordert einen gewis- 	Vgl. ID 14.06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>sen Umfang. Dies kann zu Zwangseinteignungen von Land um den Kreisel führen. Zusätzlich wird das Näherbaurecht zum Gebäude auf Liegenschaft GB 3116 unterschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beidseitige Aufschüttung der Unterführung Bahnhofstrasse auf Niveau T5 führt zu Komplikationen. Die kurze Distanz führt zu einer fahrtechnisch steilen Rampe und es stellt sich die Frage, ob die Neigung ohne weiteres an den örtlichen Bodenbegebenheiten oder den Seitenmauern der Nachbarsgrundstücke angepasst werden kann. • Grundsätzlich entsteht beim Bau des Kreisels ein zusätzlicher Raumbedarf und die Sicherheit (momentan Trennung zwischen Fahrbahn und Trottoir) wird im Bereich des Kreisels verschlechtert. 	
32.02		Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Eine Stellungnahme des Planungskomitees zu den Argumenten gegen den Kreisel ist erwünscht.</p>	Vgl. ID 14.06
32.03		Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Es soll überprüft werden, ob es Alternativen zum Bau des Kreisels in der Dorfmitte gibt.</p> <p><u>Vorschlag:</u> Um den Verkehr in Stosszeiten flüssiger zu gestalten, sollte man auf den alten Einmündungsknoten zurückgreifen, resp. die anderen Umstände ausbauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausfahrt Dorfstrasse auf Solothurnerstrasse in Richtung Solothurn soll durch bauliche Massnahmen verunmöglicht werden. Stattdessen wird der Verkehr der beiden Hauptachsen Dorfstrasse und Schulhausstrasse auf die Unterführung Bahnhof Strasse geleitet und weiter über den Postweg via Bündtenweg auf die Bielstrasse in Richtung Solothurn. • Die Ausfahrt Dorfstrasse auf die Solothurnerstrasse via Bielstrasse in Richtung Grenchen wird beibehalten. 	<p>Vgl. ID 14.06</p> <p>Die Vorschläge / Ideen werden durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen und verdankt.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<ul style="list-style-type: none"> • Die Einspurstrecke Bielstrasse von Grenchen in die Dorfstrasse wird aufgehoben. Der Platz könnte für eine längere Einspurstrecke auf die T5 in Richtung Grenchen genutzt werden. Der Verkehr erfolgt von Grenchen über die Bielstrasse via Bündtenweg auf den Postweg und durch die Unterführung in Richtung Dorf-/Schulhausstrasse. • Die Einfahrt Bielstrasse auf Bündtenweg via Postweg zum Dorf wird beibehalten 	
33.01	Bevölkerung	Schildmatt / Zonen-reglement	<p><u>Begehren:</u> §21 Wohnzone, 2-geschossig B, Absatz 4 «Gebiete mit besonderen Bestimmungen» ist ersatzlos aus dem Zonenreglement zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese neue Bestimmung stellt für die MEG Schildmatte eine unzulässige Einschränkung der Wahlfreiheit für zukünftige Heizungs-lösungen dar. Die MEG will sich bei Heizungsersatzmassnahmen sämtliche technischen und wirtschaftlichen Optionen freihalten. • Es gibt keine rechtsverbindliche Basis über den Umfang und die Verteilung der daraus resultierenden Kosten. Ebenso fehlt die Zuweisung der Entscheid-Hoheit für eine letztendliche Wahl einer Heizungsersatz-Lösung. • Die Formulierung «prüft mit weiteren Akteuren» und «falls sinnvoll und zumutbar» öffnet Tür und Tor für eine ausufernde und bevormundete Behandlung und «Begleitung» eines Heizersatz-Projektes. • Der Artikel 4 stellt keine rechtlich haltbare Grundlage für die Durchsetzung einer von der Planungsbehörde favorisierten Lösung dar. • Die bestehenden bau- und energiegeseztlichen Vorgaben reichen vollständig aus. Sie müssen nicht von schwammigen und interpretationsanfälligen Bestimmungen überla- 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Es wird ein ganzheitlicher, zukunftsgerichteter Ansatz verfolgt, welcher das gesamte Gemeindegebiet und insbesondere zukünftige Bauvorhaben integriert. Entsprechend werden die gebietsspezifischen Vorgaben im Zonenreglement gestrichen; die übergeordneten Bestimmungen § Energie beinhalten bereits folgende Bestimmungen:</p> <p>«Für den Anschluss an bestehende Fernwärmenetze (erneuerbare Energie oder Abwärme) besteht eine Anschlussprüfpflicht. Die Pflicht ist unter den Gesichtspunkten der technischen Machbarkeit und des längerfristigen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag zu prüfen.</p> <p>Für Arealüberbauungen sind Einzelfeuerungsanlagen nur zulässig, wenn ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung oder die Versorgung mit Abwärme oder zentral hergestellter Wärme nachweislich nicht möglich ist. Der Nachweis ist durch die Bau-behörde zu prüfen.</p> <p>Für neuen Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 50 m2 gilt eine Pflicht für die Errichtung von Solaranlagen.»</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			gert werden.	
33.02		Schildmatt / Zonen-reglement	<u>Begehren:</u> Die Belastung der Parzelle GB 5467 mit «Gebiet mit besonderen Bestimmungen» ist aufzuheben. <u>Begründung:</u> vgl. ID 33.01	Vgl. ID 33.01
34	Bevölkerung	Altreu Süd / Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Die vorgesehene Wohnzone W2B Altreu Süd (Grebnetgasse, Burgweg und Dorfzone Altreu und umgebende Gebiete) soll in eine W2A umgezont werden. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Das Dorfbild Altreu soll nach einer tragbaren Lösung entwickelt werden. Um die im Leitbild beschriebenen Qualitäten des Dorfteiles grösstmöglich zu erhalten, sollen alte Häuser und Dorfteile, einschliesslich der Storchensiedlung integriert werden. • Verkehr u. Infrastruktur: Es besteht bereits eine erschwerte Durchfahrt/Zugang durch die engen Verkehrswege an der Grebnetgasse u. Burgweg. Zudem gibt es sehr wenige Anwohnerparkplätze und es gibt einen grossen saisonalen Besucherstrom (Sängli) im Sommer. Mehrfamilienhäuser würden den Mehrverkehr nur erhöhen und zu einer Überlastung führen. • Quartierbild: Ein homogen gewachsenes Quartierbild würde durch die Umzonung zerstört werden. -> Altbauten werden mit Neubauten mit Flachdach und Attika ersetzt. Die Kernzone Altreu würde optisch zu einem separaten Dorfteil mit Museumscharakter werden. 	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Eine qualitätsvolle, quartierspezifische Siedlungsentwicklung steht im Fokus. Dies kann für diese Gebiete nur durch eine Zonierung in die W2A erfüllt werden. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
35.01		GB Nrn. 3615, 3607 / Bauzonenplan	Rückzug des Umzonungsbegehrens betreffend Umzonung GB Nr. 3615 und 3607 in die Bauzone.	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren ist für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Eine Einzonung gegen den Willen der Grundeigentümerschaft ist nicht im Sinne der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans (gemäss Richtplankapitel S-1.1.9 ist für Einzonung grundsätzlich nachzuweisen, dass die Zusicherung der Eigentümer vorhanden ist, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen). Die Fläche wird wiederum der Landwirtschaftszone zugewiesen (wie rechtsgültig), die Gestaltungsplan-

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
				pflicht wird entsprechend aufgehoben. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
35.02		GB Nrn. 3615, 3607 / Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Die Uferschutzzone um die Parzellen GB Nrn. 3615 und 3607 sind der Landwirtschaftszone zuzuordnen. <u>Begründung:</u> -	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Unter Berücksichtigung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und kantonaler Richtplanung ist ein Verzicht auf die Aufhebung der Uferschutzzone nicht rechtmässig. Aufgrund der Nicht-einzonung (vgl. ID 35.01) wird eine Reduktion der Uferschutzzone auf das notwendige Ausmass als zweck- und rechtmässig erachtet (im Gesamtplan); die übrige Fläche wird wiederum der Landwirtschaftszone zugewiesen (wie rechtsgültig). <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
35.03		GB Nrn. 3615, 3607 / Erschliessungsplan	<u>Begehren:</u> Auf den geplanten Wendehammer auf den Grundstücken GB Nrn. 3615 und 3607 muss verzichtet werden. <u>Begründung:</u> -	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Der Burgweg ist als öffentliche Erschliessungsstrasse klassiert (Sackgasse). Eine Wendemöglichkeit ist zweck- wie rechtmässig. Auch wird diese u.a. für die Entsorgungsdienste genutzt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
36	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 ohne Bettlacherstrasse	Vgl. ID 06
37	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl.ID 06 ohne Erlimoosstrasse und Brunnetzgässli <u>Begründung:</u> Das Brünnetzgässli dient nur als Zufahrt für die Fam. Brotschi. Zudem sollen die Brühlstrasse ab dem Brunnetzgässli bis zur Haagstrasse für den motorisierten Verkehr gesperrt werden, da sie am unübersichtlichsten und mit	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			grossem Risiko (Waldausgang Richtung Haagstrasse) verbunden sind.	
38	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl.ID 06 ohne Erlimoosstrasse	Vgl. ID 06
39	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl.ID 06 ohne Erlimoosstrasse	Vgl. ID 06
40	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl.ID 06 ohne Erlimoosstrasse	Vgl. ID 06
41	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
42	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 ohne Friedhofstrasse und Erlimoosstrasse	Vgl. ID 06
43	Bevölkerung	Fusswegrecht GB Nr. 5371 / Erschliessungsplan	<p><u>Frage:</u> Will man das öffentliche Fusswegrecht wirklich?</p> <p><u>Anmerkung:</u> Zum öffentlichen Fusswegrecht auf der Parzelle GB 5371 (Privateigentum Dufing). Die Überquerung des Baches ist auf der öffentlichen Parzelle GB 90095 nicht möglich. Der Durchgang wird auf der Privatparzelle der Dufings durch Zäune abgesperrt.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Das öffentliche Fusswegrecht auf GB Nr. 90098 wird aus den Erschliessungsplänen gelöscht. Dadurch entsteht keine Fussweg-Lücke; alternative Verbindungen für zu Fuss Gehende bestehen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
44.01	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 und Kreisel Hauptstrasse / Schliessung Unterführung	Vgl. ID 06
44.02	Bevölkerung	Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	Vgl. ID 14.06 <u>Begründung:</u> Die Unterführung ist ein heller und übersichtlicher Durchgang vom Bahnhof ins Dorf und zurück. Sie bietet von jeder Seite die ideale Ein- und Ausfahrt und erfüllt somit ihren Zweck.	ID 14.06
45	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
46	Bevölkerung	Moosstrasse, Moosgässli / Erschliessungsplan	Vgl. ID 14.04	Vgl. ID 14.04
47	Bevölkerung	Sängli	<u>Anliegen:</u> Eingeschränkte öffentliche Wege (Begehen nicht möglich) und Bauten sowie Sängli-Thematik.	Das Anliegen wird durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
48	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
49.01	Bevölkerung	Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Die Unterführung am Bahnhof soll weiterbestehen. <u>Begründung:</u> Die Unterführung ist praktisch und bietet einen sicheren Weg zum Bahnhof für Fussgänger:innen und Velofahrer:innen. Die Unterführung wird von den Anwoh-	Vgl. ID 14.06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			ner:innen in Richtung Solothurn rege genutzt.	
49.02		Bahnhof	<u>Anmerkung:</u> Der Bahnhof soll primär praktisch gebaut sein, mit überdachten Treppen und Perrons. Veloabstellplätze und Bushaltestelle sollten in guter Reichweite des Bahnhofs zu finden sein. Die Bahnhofzugänge sollen sich dort befinden, wo auch die Kund:innen herkommen.	Die Anmerkungen werden durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
50	Bevölkerung	GB Nr. 5263 / Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Interesse an der Umzonung von GB Nr. 5263, Moosstrasse 8. <u>Begründung:</u> -	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) liegt die Parzelle GB Nr. 5263 in der Landwirtschaftszone. Das Begehren betreffend Einzonung wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Stand öffentliche Mitwirkung) bereits berücksichtigt. Die Einzonung unterliegt dem kantonalen Planungsausgleichsgesetz; es entsteht somit eine Abgabepflicht. Die Höhe der Abgabe (ermittelt durch eine Schätzung durch ausgewiesene Fachexperten/innen) wird vor öffentlicher Auflage den Betroffenen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wurde bereits berücksichtigt. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
51.01	Bevölkerung	GB Nrn. 4096, 4088 / Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Die beiden Grundstücke GB Nrn. 4096 und 4088 sind der Bauzone W2A zuzuteilen. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Einteilung in die Bauzone W2B erfährt das GB Nr. 4096 eine zwingende Vorschrift zur zweigeschossigen Überbauung. Die Grundeigentümerschaft möchte sich für zukünftige Überbauungen jedoch auch die eingeschossige Variante offenhalten. • Mit einer zweigeschossigen Überbauung wird die Aussicht nach Süden der dahinterliegenden Liegenschaft GB Nr. 4085 stark eingeschränkt. In früheren Jahren wurde bereits der Eintrag einer maximalen Bauhöhe auf GB Nr. 4096 ins Grundbuch erwägt. 	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) liegen die Parzellen GB Nrn. 4096 und 4088 bereits in der Wohnzone W2B; diese lässt rechtsgültig die eingeschossige Bauweise jedoch noch zu. Neu ist für die W2B nur noch eine 2-geschossige Bebauung zulässig; dies im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen. Die Quartierverträglichkeit für eine 2-geschossige Bauweise erachtet die Planungsbehörde als gegeben, insbesondere darum, da bereits rechtsgültig eine 2-geschossige Bauweise möglich gewesen wäre. Auch sind Einfamilienhäuser weiterhin zulässig. Die Umzonung der beiden Parzellen GB 4096 / 4088 in eine W2A würde zudem zu einer «W2A-Insel» führen. Eine Umzonung beurteilt die Planungsbehörde als nicht zweckmässig.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<ul style="list-style-type: none"> • Die L-Form des Grundstückes prädestiniert eine eingeschossige Bauweise mit vergleichbarer Ausnutzung. • Es besteht der Verdacht, dass die Einteilung des Streifens nördlich der Mühleraingasse in die Zone W2B einzig dem Zweck dient, das einzige noch nicht überbaute Grundstück GB Nr. 4096 in eine hohe Ausnutzung zu zwingen. 	<p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
51.02		GB Nrn. 4096, 4088 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren (Eventual-Antrag):</u> Sollte eine Zuteilung gemäss Antrag 51.01 aus Gründen der Rechtsgleichheit oder Arrondierung mit den östlich davon liegenden Grundstücken nicht möglich sein, sind sämtliche Grundstücke nördlich der Mühleraingasse (GB 90042) der Bauzone W2A zuzuteilen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • GB 4096, respektive der oben genannte Streifen, passt vom Charakter eindeutig zum nördlich und westlich gelegenen Einfamilienhaus-Quartier der Wohnzone W2A. Der Zweck von W2A ist eindeutig gegeben. • Das klein Grundstück 4088 eignet sich ebenfalls nicht für eine Einteilung in die W2B, aufgrund der nachmaligen Aufgabe dessen Nutzung als Trafostation. • Erwägung: Die nun neu vorgesehene Einteilung in W2A der Gebiete Bangertengasse, Brühlgasse und Kleinbrühlgasse Ost zeigt, dass für dieses Gebiet der Einfamilienhaus-Charakter - trotz aktuell weitgehend zweigeschossiger Überbauung - zukünftig erhalten bleiben soll. Diese Überlegungen gelten insbesondere auch für den Streifen nördlich der Mühleraingasse, weil der Charakter des Quartiers auch westlich des Bangertenwegs und nördlich des Oberen Baumgartenwegs fortgeführt wird. 	Vgl. ID 51.01
51.03		Hinweis / Zonenreglement	Fehler im Mitwirkungs-Exemplar: Im Entwurf des Zonenreglements wird auf Seite 18 jeweils unter §20 und §21, im Artikel 3 „Bauvorschriften / Nutzungsziffern“ darauf verwiesen, dass die Details im §55 des Reglements geregelt seien. Effektiv finden sich die Regelungen aber unter §54 „Wohn-	Der Hinweis wird durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen und verdankt; das Zonenreglement wird entsprechend angepasst.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			und Mischzonen».	
52	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
53	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
54	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
55	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
56	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
57	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
58.01	Bevölkerung	Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<u>Vorschlag:</u> Die bestehende Unterführung am Bahnhof ist die optimale Verbindung zwischen den beiden Dorfteilen, um den Rückstau Ausfahrt Richtung Coop / Fussballplatz einzudämmen und den Verkehrsfluss auf der Hauptstrasse zu verbessern. Bei der Verzweigung Coop / Fussballplatz wird eine Insel in der Strassenmitte erstellt, damit man nur noch	Vgl. ID 14.06 Die Vorschläge / Ideen werden durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen und verdankt.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			mit dem Verkehrsfluss abbiegen kann. Eventuell braucht es bei der Verzweigung ex Post ebenfalls eine durchgängige Insel aufgrund des zukünftigen Ausweichverkehrs. Dies würde für die Verkehrsteilnehmenden in Richtung Dorf einen kleinen Umweg bedeuten, hätte aber den Erhalt der Unterführung zur Folge.	
58.02		Baulinien / Erschliessungsplan	<u>Vorschlag:</u> Die Baulinien sollen bei Erschliessungs- und Nebenstrassen im gesamten Gemeindegebiet grundsätzlich auf 3.00 m ab Strassenrand (Gehwege einrechnen) zurückgesetzt werden. Dies unterstützt das Ziel der Siedlungsentwicklung nach Innen und ermöglicht zukünftig eine optimale Verdichtung auf bereits bebauten Flächen.	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde erachtet die generelle Reduktion der Baulinien keinesfalls als Massnahmen zur Verdichtung / Nachverdichtung (von der Reduktion würden insbesondere Nebenbauten profitieren, und keine der Wohnnutzung dienende Bauten). Baulinien dienen u.a. zukünftigen Strassenausbauten (auch wenn aus heutiger Sicht nicht notwendig), sichern den Platz für Strassenunterhalt (u.a. auch Winterdienst) bzw. Ersatz von bestehenden Werkleitungen und/oder neuen Werkleitungen (auch Baupisten, Materialdepot während Bauzeit), gewährleisten Sichtlinien bei Ausfahrten, sichern knappen Platz für Heckenbepflanzung (wird wegen der Einsehbarkeit häufig gemacht), ermöglichen Baumbepflanzung und wirken als Schutz vor Verschmutzung (permanent verschmutzte Fassaden bei Regen). Zudem sichern Baulinien auch städtebauliche / ortsbauliche Ordnungen. Die Planungsbehörde verweist auf die bestehende Recht- und Zweckmässigkeit der Baulinien und nimmt entsprechend keine Änderung vor. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
59	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Der Grund für das Verbot des motorisierten Verkehrs ist unklar, da der Mitwirkende selbst nie ein Problem mit anderen Fahrzeugen bei der Durchfahrt auf dem Velo erlebt hatte.	Vgl. ID 06
60	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliess-	Vgl. ID 06 und alle Strassen in Selzach <u>Begründung:</u> Wenn Verbot, dann nur Zubringer	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		sungsplan		
61	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
62	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
63	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
64	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
65	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
66	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
67	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		sungsplan		
68	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
69.01	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Kein Verbot für den motorisierten Verkehr (Schliessung) an der Hinterwinkelstrasse.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • An der Hinterwinkelstrasse ist zu den Stosszeiten mit einem geringen Mass an Mehrverkehr zu rechnen. • Im Leitbild der Gemeinde ist dort die Gestaltung einer Begegnungs- und Kernzone vorgesehen. • Durch die Schliessung der Hinterwinkelstrasse wird die Verbindungen in den Weiler Haag für die Bewohner im Moos abgeklemmt. Es muss ein Umweg gefahren werden, um ins Dorf zu gelangen. • Der Dorfkern sollte über solche Ausweichstrassen entlastet werden. • Es gibt genügend Fusswege. 	Vgl. ID 06
69.02		Moosgässli / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Kein Verbot für den motorisierten Verkehr (Schliessung) am Moosgässli</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ertrag der Schliessung des Moosgässli steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. -> Umlegung des Baches, Verbreiterung der Strasse • Die unübersichtliche Einfahrt der Moosstrasse Höhe GB 4588 wird durch den Einbahnverkehr entschärft. • Zu Behinderungen oder gefährlichen Situationen kommt es auf der Moosstrasse nur, wenn im Abschnitt Höhe GB 4588 gekreuzt werden muss. 	Vgl. ID 14.04

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<ul style="list-style-type: none"> • Die Schliessung des Moosgässli war bereits vor einigen Jahren ein Thema und man kam zum Schluss, dass dies keine gute Lösung sei. • Die Schliessung von Strassen ist eine Modeerscheinung die letzten Jahre. 	
70	Bevölkerung	Temporegime	<p><u>Vorschlag:</u> Einführung einer einheitlichen Verkehrslimite von Ost nach West in Selzach. Ab dem Dorfeingang soll generell auf 50 km/h signalisiert werden. Ein nächster Schritt wäre die Einführung einer 30 Zone ab dem Dorfeingang beim Bau des Oberstufenzentrums.</p> <p><u>Begründung:</u> Die H5 ab Bellach wird oft als Rennstrecke missbraucht. Ist stark frequentiert befahren und verursacht viel Lärm und Luftverschmutzung. Zudem ist ein Oberstufenzentrum in der näheren Umgebung der H5 in Planung. Gemäss Räumliches Leitbild 2016 ist die Beteiligung der Bevölkerung bei flankierenden Massnahmen insbesondere entlang der Schulstrassen und Hauptstrassen erwünscht.</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
71	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p>Vgl. ID 06</p> <p><u>Begründung:</u> Die Strassen sind für Wiler unerlässlich.</p>	Vgl. ID 06
72	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p>Vgl. ID 06</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Schliessung der genannten Strassen und der zwangsmässigen Umverteilung, erhöht sich die Gefahr für Schulkinder auf der Strasse. Zudem ist die Aufhebung der Unterführung ein Witz.</p>	Vgl. ID 06
73	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 ohne Bettlacherstrasse und Erlimoosstrasse	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
74	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 ohne Bettlacherstrasse und Erlimoosstrasse	Vgl. ID 06
75	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
76	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Die Veränderungen des Verkehrs durch die Schliessungen der Strassen gefährdet die Schulkinder, da die Hauptachsen stärker befahren werden. Das Ersetzen der Unterführung mit einem Kreisell ist absurd, es würde den flüssigen Verkehr hindern.	Vgl. ID 06
77	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Die Umleitung des Verkehrs auf die Dorfstrasse stellt eine Belastung für die Anwohner und Schulkinder dar. Man sollte es zuerst mit einer 30 Zonen versuchen.	Vgl. ID 06
78	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Dem Unternehmen wird mit der Sperrung die nötige Flexibilität für eine angemessene Kundenbehandlung genommen.	Vgl. ID 06
79	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Es gibt genügend Spazier- und Gehwege, welche von den Anwohnern genutzt werden können. Zudem sind einige Hofläden von der Befahrbarkeit der Strassen (Kundschaft) abhängig und eine Schliessung würde deren Überleben gefährden.	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
80	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
81	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
82	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07 <u>Begründung:</u> Sinnvoller wäre die Schliessung der Strassen durch den Brühlwald. Die übrigen Strassen können teilweise mit einem Sonntagsfahrverbot bewirtschaftet werden.	Vgl. ID 07
83	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
84	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07 <u>Bemerkung:</u> Sonn- und Allgemeine Feiertage sind in Ordnung, allzeitig nicht.	Vgl. ID 07
85	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
86	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
87	Bevölkerung	Sperrungen MIV /	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		Erschlies-sungsplan		
88	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 06 Bemerkung: Allgemeine Feiertage ok.	Vgl. ID 06
89	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
90	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Betrifft Arbeitsweg.	Vgl. ID 06
91	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Das Schliessen der Strassen ist eine sinnlose Verschleuderung der Steuergelder, welche genutzt wurden, um die Strassen auszubauen.	Vgl. ID 06
92	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Das Schliessen der Strassen ist eine sinnlose Verschleuderung der Steuergelder, welche genutzt wurden, um die Strassen auszubauen.	Vgl. ID 06
93	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-sungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
94	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschlies-	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		sungsplan		
95	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
96	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 ohne Bettlacherstrasse, Friedhofstrasse, Erlimoosstrasse	Vgl. ID 06
97	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 ohne Friedhofstrasse, Erlimoosstrasse <u>Begründung:</u> Bei Bauvorhaben müssen die Zufahrten für Nutzfahrzeuge gewährleistet sein.	Vgl. ID 06
98	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
99	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
100	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
101	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
102	Bevölkerung	Sperrungen	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		MIV / Erschliessungsplan		
103	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
104	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
105	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
106	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07 <u>Begründung:</u> Die Schliessung des Moosgässli ist sinnlos, da es auf der Moostrasse kaum Platz zum Kreuzen gibt. Die Hinterwinkelstrasse ist die Verbindung Moos-Haag und wird ebenfalls bei Feuerwehreinsätzen genutzt.	Vgl. ID 07
107	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
108	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
109	Bevölkerung	Sperrungen MIV /	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		Erschliessungsplan		
110.01	Verein	Quartieranalyse	<p><u>Begehren:</u> Die Siedlungs- und Quartieranalyse sei gebietsweise zu verfeinern/zu vertiefen (Bahnhof–Bielstrasse–Fussballplatz). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind in der Ortsplanung umzusetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Notwendigkeit einer weitergehenden Auseinandersetzung mit den Bereichen, die sich zum intensivierten und kompakteren Bauen eignen (z.B. Gebiet zwischen Bahnhof und Bielstrasse bis hin zum Fussballplatz). Es ist nicht undenkbar, die Kernzone Bahnhof bis dorthin auszuweiten und eine sinnvolle Dorfentwicklung zu ermöglichen.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss Raumplanungsbericht Art. 47 PRV (Mitwirkungs exemplar) vom Oktober 2023 existiert bereits eine vertiefte Quartieranalyse (vgl. Beilage 14.1). Der Verdichtung- und Nachverdichtung ist man bereits in der bestehenden Siedlungs- und Quartieranalyse zweckmässig nachgekommen. Die Siedlungs- und Quartieranalyse wird dementsprechend nicht erweitert.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
110.02		Kommunale, kantonale Schutzobjekte / Bauzonen- und Gesamtplan, Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Es sei kurzfristig ein Bauinventar zu erstellen und in der Ortsplanung umzusetzen (kommunal geschützte Objekte). Die Transparenz im Bereich der geschützten, schützens- und erhaltenswerten Objekte sei zwingend zu erhöhen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein fehlendes Bauinventar stellt rechtlich eine lückenhafte Interessenermittlung seitens der Planungsbehörde dar • Das Bauinventar bildet – über den historischen Ortskern hinaus – die Grundlage für den sachgerechten und qualifizierten Umgang mit denjenigen Bauten., welche auch jüngeren Datums sind. Es gilt neben historischen Gebäuden ebenfalls dem Verlust baukulturell prägender Substanz jüngerer Zeit vorzubeugen. • De Druck auf die im Schutzverzeichnis erfassten Gebäuden ist hoch, das Wissen darüber jedoch klein. • Objekte müssen direkt im Inventar erfasst werden und nicht erst in im Bauzonenplan zur Inventarisierung. Dies gibt den Grundeigentümer:innen die nötige Planungs- und 	Vgl. ID 14.01

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>Rechtssicherheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Transparenz im Bereich der kommunal geschützten Objekte: Gemäss dem Bauzonenplan bestehen keine kommunal geschützten Objekte. Ist das fachlich korrekt und haltbar? Falls ja, wie wird dies belegt und begründet? 	
110.03		Qualitätssicherung / Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Die Qualitätsförderung/-sicherung sei der Situation entsprechend insgesamt zu stärken.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bedarf einen Beirat zur Beurteilung von Qualitätsfragen (siehe Vorprüfungsbericht ARP). Die ist ein mögliches Instrument, um die im Leitbild gefassten Ziele (erhalt und Förderung der Siedlungsqualität) angemessen zu gewährleisten. • Die Zuständigkeit von Verwaltungsexternen Fachpersonen ist nicht geregelt und muss unter §3 Zonenreglement ergänzt werden. Ebenso für den Fachbeirat. • Aus Sicht der SoHS besteht bei weiteren (Qualitäts)Themen Klärungs- und Präziserungsbedarf 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Eine qualitative Entwicklung des Gemeindegebietes entspricht dem Sinne der Gemeinde. Die Planungsbehörde ist der Meinung, dass im Rahmen der OPR ausführliche Massnahmen zur Qualitätssicherung getroffen und diese zweckmässig eingesetzt werden müssen. Man wird einen entsprechenden Entwurf für Bestimmungen betreffend einen Qualitätsbeirat im Zonenreglement erarbeiten. Der Qualitätsbeirat soll unterstützend wirken und jederzeit pragmatisch und effizient beigezogen werden können. Im Zonenreglement wird klar ausgewiesen, wo und wann der Beirat einbezogen werden muss.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
110.04		Umsetzung Bundesinventare / Nutzungspläne	<p><u>Begehren:</u> Die Berücksichtigung und präzise Umsetzung gemäss Bundesinventare (ISOS, IVS und BLN) ist vorzunehmen und in den Unterlagen transparent zu dokumentieren.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsaufträge S-2.3.3, Richtplan Kanton Solothurn – Historische Verkehrswege: Im Gesamtplan sind die Wege von regionaler und nationaler Bedeutung übernommen, jedoch teilweise schlecht sichtbar. Der Bereich Abzweigung Bettlacherstrasse/Dorfstrasse ist nicht lesbar. Dies ist zu verbessern. Gemäss den kantonalen Vorgaben müssen die Wege als orientierender Inhalt im Nutzungsplan, 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Forderungen des Begehrens Planungsaufträge S-2.3.3 Richtplan Kt. Solothurn «Historischer Verkehrswege» werden von der Planungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Bauzonenplan entsprechend angepasst. Die Einzeichnung der historischen Verkehrswege wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision verbessert.</p> <p>Selzach gehört nicht zu den «Ortsbildern von nationaler Bedeutung im Kanton Solothurn» unter dem ISOS: Es bestehen somit keine kantonalen Vorgaben zum Erhalt des Gebietes und dessen Ortsbild. Die Gemeinde Selzach besitzt bereits ein umfassendes Schutzverzeichnis, welches den Erhalt historischer Bauten und kommunal wichtiger Ortsbilder sicherstellt. Die Forderungen unter Planungsgrundsätze «-2.2.2 Richtplan Kt. Solothurn – Ortsbilder und andere Kulturgüter werden abgelehnt. Das Gebiet «Moos» wird gemäss heu-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>spricht dem Bauzonenplan, erfasst sein. Der Bereich Abzweigung Bettlacherstrasse/Dorfstrasse ist nicht lesbar.</p> <p>Planungsgrundsätze «2.2.2 Richtplan Kanton Solothurn – Ortsbilder und andere Kulturgüter: Im Bereich «Moos» ist das ISOS nicht ausreichend berücksichtigt. Grundsätzlich ist eine Erhaltungszone für das Gebiet «Moos» richtig. Dort hat ein generelles Abbruchverbot zu gelten und es dürfen keine grösseren Überbauungen zulässig sein. Jedoch entspricht der ausgewählte Bereich nicht dem Gebiet «Moos», wie es im ISOS erfasst ist. Das Gebiet «Moos» erstreckt sich hinunter, bis zur neuen Kernzone Dorf. Um dem ISOS angemessen Rechnung zu tragen, sollte das Gebiet zusammenhängend betrachtet und gestaltet werden. Entsprechend ist die W2 entweder der Erhaltungszone Moos oder der Kernzone Dorf zuzuweisen.</p>	<p>tiger Rechtsgültigkeit erhalten.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
110.05		Qualitätssicherung / Zonen-reglement	<p><u>Begehren:</u> Das Zonenreglement sei zur Förderung einer hohen Baukultur zu präzisieren.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>§ 23 Zonenreglement (Kernzone Dorf), Abs. 6:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Qualität des Ortsbilds hängt von der Aussenraumgestaltung und deren Erhaltung bzw. Rückführung in ursprünglichere Zustände ab. Ein «nach Möglichkeit zu erhalten bzw. zu fördern» begünstigt die nötige Qualität dieser Bereiche nicht. <p>§ 53 Zonenreglement (Kulturobjekte, geschützt/schützenswert/erhaltenswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 3 (schützenswerte Objekte) / Abs.4 (erhaltenswerte Objekte): Schützenswerte Objekte sind in ihrer Substanz ungeschmälert zu erhalten, entsprechend muss das «möglichst» aus dem Absatz entfernt werden. Da der Eigentümer grundsätzlich verpflichtet ist sein Gebäude zu unter- 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>§23 Kernzone Dorf Art. 6</p> <p>Bei den betroffenen Bereichen unter § 23 Abs.6 handelt es sich um wichtige Begegnungszonen und Knotenpunkte der Gemeinde Selzach. Die Dorfstrasse spielt eine wichtige Rolle in der Gemeinde... und widerspiegelt den spezifischen Charakter der Kernzone. Die Planungsbehörde will die Dorfstrasse und ihr Ambiente erhalten. An mehreren Stellen in der Kernzone kann eine Spezifizierung des §23 Abs. 6 einen positiven Einfluss auf den Erhalt des örtlichen Charakters haben. Je nach zukünftigen Projekten, kann eine Spezifizierung jedoch hinderlich sein. Trotzdem hat sich die Planungsbehörde entschlossen, das Zonenreglement unter §23 Art.6 anzupassen:</p> <p>Typische Qualitäten des Aussenraums wie unversiegelte Flächen, Hosteten, Solitär-bäume, Vorgärten usw. sind nach Möglichkeit zu erhalten bzw. zu fördern. [...]</p> <p>Abs 6.: «sind zu erhalten» anstelle von Möglichkeit ist möglich, betroffene</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>halten, kann es gar nicht vorkommen, dass ein Objekt «abbruchwürdig» ist. Ein Abbruch darf nur im äussersten Fall bewilligt werden und auch nur, wenn bereits ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 5 (Beizug Fachpersonen): Anstelle von «Abweichungen von den Empfehlungen der Fachperson sind durch die kommunale Behörde fachlich zu argumentieren» sollte es besser heissen: «Abweichungen von den Empfehlungen der Fachperson sind von der kommunalen Behörde durch ein Zweitgutachten zu belegen». • Abs. 6 (Unterhaltungspflicht): SoHS empfiehlt der Gemeinde eingehend, auch für alle erhaltenswerten, schützenswerten und Inventarobjekte die Durchsetzungsmöglichkeit der Unterhaltungspflicht vorzusehen. Häufig werden diese Objekte nicht oder mässig unterhalten, um so die Schutzwürdigkeit abzumindern. • Abs. 8 (Inventarobjekte): Siehe Antrag und Begründungen 2 SoHS. Die Planungsbehörde kann wichtige öffentliche Aufgaben im Bereich des Natur- und Heimatschutzes (Bindung des Gemeinwesens) nicht an private Grundeigentümerschaften auslagern/delegieren. Dies ist nicht haltbar und unzweckmässig. <p>Beilage 14_5 – Schutzverzeichnis Gebäude Kulturgebäude (orientierend): Das Verfahren für die einzelnen Auf- oder Abstufungen der Objekte muss transparent in einem vollständigen Inventar dargelegt werden. Zudem besteht keine Übersicht über zwischenzeitlich «abgegangene» Objekte.</p>	<p>Fläche befindet sich in Kernzone</p> <p>§53 Kulturobjekte: geschützt/schützenswert/erhaltenswert</p> <p>Abs. 3: Die Planungsbehörde sieht von den Änderungen unter §52 Abs. 3 gemäss den Forderungen aus dem Begehren ab. Die Anpassung würde den Eigentümer:innen weitere Massnahmen und Kosten aufbürden. Die Kontrolle einer solchen Auflage ist schwierig und aufwändig.</p> <p>Abs. 5: Die Änderungen unter §52 Abs. 5 werden von der Planungsbehörde ebenfalls abgelehnt. Ein Zweitgutachten wirft weitere Kosten und Ressourcen für die Gemeinde auf und ist nicht zweckmässig.</p> <p>Abs. 6: Eine Gemeinde kann über gewisse Massnahmen und Pflichten verfügen. Beim Unterlassen der notwendigen Massnahmen oder unbewilligten Veränderungen kann die Gemeinde lediglich Ersatzmassnahmen anordnen, deren Kosten von den Pflichtigen übernommen werden müssen. §52 Abs 6. wird dementsprechend gemäss dem rev. Zonenreglement belassen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
111	Bevölkerung	Fragen betreffend GB Nr. 2965, 2966, 1595 / Nutzungspläne	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ausdolung</u>: Wieso wird im Bereich der Parzellen GB 2965, 2966 nicht auf eine Ausdolung verzichtet? • <u>Solbreitenberechnung</u>: Es wurde erwähnt, dass die Solbreite des Baches entscheidend ist für die Gewässerschutzlinie. Die Breite des Lochbachs ist entlang der erwähnten Parzellen unter 2m, d. h. die Gewässerschutzlinie darf in diesem Bereich 11m sein. Aufgrund wessen Be- 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde</u>: Gemäss der Gewässerschutzverordnung GSchV; SR 814.201 des Bundes unter Kapitel 5 Art. 29 und dem kantonalen Recht sind die Gemeinden dazu verpflichtet Massnahmen zum Schutz der Gewässer zu erlassen. Innerhalb der Bauzone eist der Gewässerraum grundsätzlich einer kommunalen Uferschutzzone zuzuweisen. Im Falle der Parzellen GB 2965/ 2966 und 1595 ist es nicht zweckmässig eine Uferschutzzone festzulegen, weshalb man sich für eine Gewässerbaulinie entschieden hat. Da alle</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>rechnungsgrundlagen kommen sie nicht auf die 11m?</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Unterhalt der bestehenden Situation:</u> Wem gehören die Mauern (die Eindolung) des Lochbachs? Wer ist für dessen Unterhalt zuständig? In den letzten zehn Jahren oder mehr wurde nur seitens Brotschi und Bless die Pflege des Gartens entlang der Eindolung erledigt. • <u>Unterhalt und Nutzung der vorgeschlagenen Situation:</u> Wer übernimmt den Unterhalt einer renaturierten Fläche? Wie sieht diese aus? Wie kann der Eigentümer das Land innerhalb der Gewässerschutzlinie nutzen? 	<p>drei Grundstücke ebenfalls Hecken entlang des Gewässers aufweisen, gilt grösstenteils eine Heckenbaulinie. Das Hauptziel einer Baulinie besteht darin, die Sicherheit von Infrastrukturen wie Gebäuden, Straßen und Brücken zu gewährleisten, indem ein angemessener Abstand zu potenziellen Risiken eingehalten wird. Die Baulinien sollen in der Form, wie sie heute bereits bestehen belassen werden. Sie sind zweck- und rechtmässig festgelegt und können dementsprechend variieren.</p> <p>Die Uferschutzzone und die Gewässerbaulinie können nicht mit Renaturierung gleichgesetzt werden. Bei der Uferschutzzone handelt es sich um einen Bereich entlang eines Gewässers, der durch gesetzliche oder vertragliche Massnahmen geschützt ist. Die Frage des Unterhalts ist nicht Teil der Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen und zuhanden der verantwortlichen Behörde weitergeleitet.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
112	Bevölkerung	GB 4775 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Parzelle GB 4775 soll nicht in eine OeBa-Zone umgezont werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Parzelle befindet sich in einer Baulücke. Frau Heutschi möchte die Parzelle dereinst, d.h. sobald die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, in eine Wohnzone zuteilen lassen (analog zu Nachbarsparzellen GB 3894/3874). Eine «vorübergehende» Umzonung in eine OeBa-Zone könnte sich Frau Heutschi nur unter gewissen Rahmenbedingungen vorstellen.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Es besteht nach wie vor ein grosser Bedarf an zusätzlichen Parkierungsflächen. Die öBA-Flächen sollen entsprechen nicht von Beginn an minimiert werden, sondern einem langfristigen Bedarf dienen. Aufgrund der Festlegungen im kant. Richtplan wäre auch das ARP zu begrüssen und betr. Finanzierung anzufragen.</p> <p>Die Umzonung wurde bereits im Rahmen eines zusätzlichen Termines mit den betroffenen Personen besprochen. Es liegt ein Kaufangebot an die Gemeinde Selzach vor. Es wurden folgende drei Optionen besprochen:</p> <p>V1: Anbindung GB 4776 an GB 4025 (ohne GB4775). Im unteren Teil von GB 4776 soll eine Reihe Parkplätze inklusive Erschliessung entstehen, um die Parkfläche auf GB 4025 zu erweitern (Insel wird nach oben gezogen). Die restliche Fläche soll in der Landwirtschaftszone bleiben.</p> <p>V2: Anbindung GB 4776 und GB 4775 and GB 4025. Im unteren Teil der beiden Parzellen soll eine Reihe Parkplätze entstehen. Um die Parkfläche auf GB 4025</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
				<p>zu vergrössern. Die restliche Fläche soll in der Landwirtschaftszone bleiben.</p> <p>V3: Auf beiden Grundstücken GB 4776 und GB 4775 soll die maximale Anzahl an Parkplätzen entstehen.</p> <p>Die Planungsbehörde hat das Kaufangebot zur Kenntnis genommen und ist zum Schluss gekommen, dass der Landpreis unverhältnismässig hoch ist für oberirdische Parkplätze. Die Gemeinde behält sich weitere Optionen wie ein reduzierter Landkauf oder den Landabtausch vor.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
113	Bevölkerung	Gehweg Eichholzstrasse (GB Nrn. 3119 / 3222 / 3243) / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Es darf keine Enteignung der Grundstücke Bur, Bechter und Dietschy aufgrund eines Gehweges entstehen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die geringe Frequentierung ist es unverhältnismässig Grünfläche sowie diverse Hecken, Birken und Linden auf den Grundstücken zu opfern. • Für Schulkinder besteht mit dem Hexengässli eine optimale Alternative entlang des Baches. Zum existiert für Personen, welche nach Altreu wollen, eine Strasse vis à vis des Gleises. • Hohe Kosten <p><u>Vorschlag:</u> Auf der Südseite der Strasse soll ein Popup Gehweg entstehen (nur Markierungen auf bestehender Strasse). Zusätzlich könnte dies durch eine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbahnstrasse mit Vortritt für den Bus, Ampel für den Bus • Einbahnstrasse mit neuer Streckenführung für den Bus über die Hauptstrasse • 30 Zone 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss rechtsgültigen Erschliessungsplänen (RRB Nr. 2001/2354) kommt es bei der Wegführung des Gehweges mehrheitlich zu keinen Enteignungen privater Grundstücksteilen. Ausnahme stellt GB 3222 dar, welches mit wenigen m² von der Wegführung betroffen ist. Der Weg ist bereits seit der letzten Ortsplanungsrevision rechtsgültig in den Erschliessungsplänen Selzachs verankert und die Planungsbehörde sieht keinen Zweck den Gehweg aufzulösen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			Temporäre Bewilligung der SBB (Parzelle Gartenweg bis Platz beim Bahnhof) zur Ergänzung eines Kiesstreifens.	
114.01	Unternehmen	GB Nrn. 1396, 3231 / Bauzonnenplan	<p><u>Begehren:</u> Das SBB-Bahnareal, insbesondere die Parzellen GB 1396 und 3231 sind in ihren jeweiligen Zonen zu belassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Rahmen der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes am Bahnhof Selzach ist das heutige Gleis auf der Parzelle 1396 anzupassen / zu verlängern. Für das zu verlängende Gleis benötigt die SBB nach aktuellem Kenntnisstand ebenfalls Land der Parzelle 3231. Dieses Gleis wird für die Baudienste der SBB für den Unterhalt der Strecke zwischen Solothurn und Biel weiterhin benötigt.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Parzellen GB 1396 und 3231 werden weiterhin der Verkehrsfläche Bahnareal zugehörig sein (gemäss rechtsgültigem Bauzonnenplan (RRB Nr. 2001/2354). Die SBB hat betreffend Gestaltung der Flächen eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Selzach anzustreben. Dies soll eine kohärente Entwicklung Selzachs sicherstellen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
114.02			<p><u>Begehren:</u> Bei der Einplanung von nicht standardisierten Materialien im Bereich der Bahnzugangs- sowie der Perronanlagen ist die SBB rechtzeitig zu informieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Bahnzugangs- sowie die Perronanlagen werden im Rahmen des SBB-Projekts nach Vorgaben und Regelwerken umgesetzt. Die Materialisierung in diesen Bereichen ist in den jeweiligen Reglementen vorgegeben. Je nach Erfüllung der Anforderungen kann das spezielle Material bewilligt oder abgelehnt werden.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Gemeinde steht in Kontakt mit der SBB. Das Begehren wird bereits erfüllt.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
114.03			<p><u>Begehren:</u> Die durch den Bahnbetrieb verursachten Emissionen (Lärm, Erschütterungen / Körperschall, NIS, etc.) sind in den jeweiligen Planungen betreffend Ein- und Umzonung im Bahnhofumfeld langfristig zu berücksichtigen und zu dulden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die SBB wurde auf Bahnlärm, Erschütterungen und Körperschall durch Bahnverkehr, nichtionisierende Strahlung sowie Störfallvorsorge geprüft und eingeordnet</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> In der Kernzone Bahnhof wurden die Lärmstufen im Rahmen eines Lärmgutachten aufgestuft. Die Gemeinde hat dementsprechend bereits reagiert.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
114.04		Naturwerte / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Auf dem SBB-Areal sollen keine neuen Bäume gepflanzt werden. Neue Bäume ausserhalb des SBB-Areals müssen den Vorgaben der SBB, Weisung I-20025 entsprechend.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verfügbarkeit und Sicherheit der Bahnanlage muss jederzeit gewährleistet werden.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Baumreihe wird aus der Nutzungsplanung entfernt. Die Gemeinde erlaubt sich den Hinweis, dass die Gestaltung des SBB-Areals unter Absprache mit der Gemeinde erfolgen muss. Eine Baumreihe ist auf Seiten der Gemeinde erwünscht.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
114.05			<p><u>Begehren:</u> Die SBB ist bei allen Planungen, welche sie betreffen, rechtzeitig zu kontaktieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Der SBB dürfen durch Drittprojekte keine Mehrkosten (Investitions- und Folgekosten) entstehen.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Gemeinde begrüsst es, wenn die SBB sie ebenfalls über zukünftige Projekte und Planungen rechtzeitig informieren wird.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
114.06			<p><u>Begehren:</u> Baugesuche im Umfeld der Bahnanlagen benötigen eine eisenbahnrechtliche Zustimmung nach Artikel 18m des Eisenbahngesetzes EBG. Ab der Parzellengrenze SBB sind grundsätzlich die kantonalen / kommunalen baurechtlichen Abstände einzuhalten.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde orientiert sich an der Interessenslinie der SBB. Entsprechend befürwortet sie Raum für Dialog und Austausch.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
115.01	Bevölkerung	GB Nr. 3288 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das bisherige Nutzungspotential auf GB 3288 - Leim soll erhalten bleiben. Es wird die Einleitung eines Gestaltungsplans ersucht.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erarbeitung eines Gestaltungsplans ermöglicht eine an örtliche Gegebenheit angepasste Überbauung. Das Bauvorhaben und die aufzuliegende OPR können gleichzeitig aufeinander abgestimmt entschieden werden. Die Bauabsicht besteht seit längerem aus der Verpflichtung 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Entscheidung, die Parzelle in der Bauzone zu belassen ist mit vielen Anforderungen verbunden. Die spezielle Lage der Parzelle erfordert eine sorgfältige Planung und Umsetzung. Es besteht die Notwendigkeit für einen Gestaltungsplan sowie Qualitätsverfahren, um sicherzustellen, dass die architektonische Entwicklung im Einklang mit den bestehenden Strukturen und dem Charakter der Umgebung steht.</p> <p>Die Planungsbehörde hat sich entschieden die Parzelle in die Kernzone Dorf zurückzuführen, verbunden mit der Auflage einer Gestaltungsplanpflicht. Es bedarf einem vorgelagerten Qualitätsverfahren, dass in Zusammenarbeit mit weiteren Spezialist:innen durchgeführt wird. Dieser kooperative Ansatz er-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>tung die Erbschaftsgemeinschaft zwischen dem verbeiständeten R. Rudolf und B. Antenen aufzulösen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erbgemeinschaft benötigt laufend Mittel zur Deckung der Pflegekosten von R. Rudolf und den Unterhalt der schützenswerten und geschützten Bauten, welche sie unter anderem aus dem Projekt auf GB 3288 ziehen wollen. • Beim Bauvorhaben handelt es sich um ein langjährig geplantes Projekt. Die Grundstücke wurden bereits 2017 durch die BDO AG geschätzt, gefolgt von der Beauftragung der Arnet Architektur AG mit einer umfassenden Evaluation der Verkaufs- und Überbaumöglichkeiten. Gemeinsam mit der Unica AG wurden Pläne zur Erstellung einer attraktiven, parkähnlichen Wohnüberbauung mit 4 bis 5 Baukörpern à 6 bis 8 Wohnungen («Wohnpark Leim») innert drei Jahren erarbeitet. • Erste Vorarbeiten sind durch die Eingabe vom 2. November 2023 bei der Bauverwaltung bereits aktenkundlich • Die Frist zur Einreichung eines Baugesuchs ist längst verstrichen, was jedoch familiäre Gründe hatte. • Die Bauverpflichtung erscheint obsolet, nachdem die angedrohte Reservezone nie umgesetzt worden und damit auch nie eine Abmahnung erfolgt war. Dies dürfte daher rühren, dass die Bauverpflichtung wegen der Aufnahme einer Gestaltungsplanpflicht in der OPR 2001 hätte angepasst werden müssen. Das Entgegenhalten der Nichterfüllung einer solchen Baupflicht ist treuwidrig gegenüber M. Reinhardts Klientschaft. • Die Verlangsamung der Baulandentwicklung aufgrund fehlenden Baubedarfs soll an der Peripherie erfolgen und nicht im Dorfkern. Dies widerspricht dem raumplanerischen Grundsatz der Verdichtung nach Innen. • Das Grundstück besitzt eine hohe Bauqualität und hat grosses Entwicklungspotential. Die Rückzonung in eine Reservezone ist daher nicht zweckmässig. 	<p>möglicht eine umfassende Beurteilung der geplanten Entwicklung und gewährleiste eine hohe Qualität. Die Planungsbehörde empfiehlt die Zusammenarbeit mit einem grösseren Architekturbüro, welches über breitgefächerte Ressourcen verfügt.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<ul style="list-style-type: none"> Die «Abzonung zu einer «Freihaltezone mit besonderer Bedeutung» stellt einen schweren Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Es handelt sich hier um ein sogenanntes Sonderopfer, als nur das Baugrundstück der Klientschaft mit einer Spezialzone belegt wird. Dies bedeutet ein immenser Wertverlust. <p>Im Nichteignungsfall werden Rechtsmittel gegen eine Abzonung ausgeschöpft und Entschädigung aus materieller Enteignung verlangt.</p>	
115.02		Bellacherstrasse 1, Schutzobjekte / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das Wohnhaus an der Bellacherstrasse 1 soll weiterhin als «erhaltenswert» eingestuft werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Liegenschaft wurde bereits in drei Schritten umfassend renoviert und umgebaut. Hinsichtlich dessen scheint es überrissen, dem Haus neu als Einzelobjekt Wichtigkeit und Charakteristik zu zuschreiben. -> besser als Bestandteil einer Häusergruppe oder des Ortbildes <p>Erhöhter Objektschutz entlang ganzer Strassenzüge (Bellacher- und Bettlacherstrasse) erweckt Erwartungen an Mitfinanzierungen zur Erhaltung der Objekte.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Gebäude auf GB 3280 ist gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) als erhaltenswert eingestuft. Im Rahmen einer Vorprüfung wurde der Fall «Wohnhaus Bellacherstrasse 1» intensiv besprochen und aufgearbeitet. Das Unterschutzstellen der Liegenschaft ist zweckmässig wird dementsprechend weiterhin als schützenswert eingestuft.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
116	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
117	Bevölkerung	GB Nr. 78 / Naturgefahrenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Gefahrenkennzeichnung auf GB 78 ist zu entfernen.</p> <p><u>Begründung:</u> Seit 1981 (Bau Maschinenhalle) gab es immer wieder Starkniederschläge und Überschwemmungen der Industriestrasen-Unterführung. Das Wasser floss jeweils um die Maschinenhalle herum in das östlich liegende Kulturland.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Erstellung der neuen Gefahrenkarte wird von der entsprechenden Behörde bearbeitet und die Kennzeichnungen werden basierend auf diesen Daten erstellt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Gefahrenkennzeichnung auf GB 78 im Rahmen der Gefahrenprüfung wegfällt. Falls sie bestehen bleibt, wird sie gemäss kantonalen Vorschriften auf den Bauzonenplan übernommen.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			Schaden an der Maschinenhalle oder am Wohnhaus (Bau 2004) gab es nie. Die Gefahrenkennzeichnung ist somit aufgrund von Erfahrungswerten unbegründet.	<u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
118	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
119.01	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	<p><u>Begehren:</u> Die Hinterwinkelstrasse darf nicht geschlossen werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verkauf ab Hof an der Hinterwinkelstrasse 1 (Freiland- Legehennenbetrieb) läuft heute gut mit einem grossen Einzugsgebiet der Kunden. Die Kunden fahren meist über den Westen auf der Hinterwinkelstrasse zum Hofladen. Mit der Schliessung der Hinterwinkelstrasse ist der Verkauf ab Hof in Gefahr. Folgen sind ein Umsatzrückgang, bis hin zur Auflösung des Hofladens. • Die Schliessung der Strasse kappt die Verbindung und die Funktionalität zwischen den zwei Standorten des Landwirtschaftsbetriebs von S. Rudolf. Die Verbindung der Liegenschaften GB 90080 und GB 90076 ist essenziell und systemrelevant für das Tagesgeschäft des Landwirtschaftsbetriebs. Die Strasse wird mehrmals täglich von Mitarbeitenden, Familienmitglieder und S. Rudolf genutzt. Mögliche Ausweichrouten stellen keine zufriedenstellende, sinnvolle Alternative dar. <p>Durch die Schliessung der Strasse verliert der betrieb an Standortattraktivität und die Innovation wird eingeschränkt. Für zukünftige Entwicklungen ist eine gute verkehrstechnische Anbindung des Hofes Grundvoraussetzung. Man sucht mit den neuen Ideen und Innovationen Nähe und Akzeptanz</p>	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			in der Bevölkerung.	
119.02		Wildtierkorridor GB Nrn. 5338, 5214 / Gesamtplan, Zonenvorschriften	<p><u>Begehren:</u> Der Wildtierkorridor auf den Parzellen GB 5338 / 5214 sind ganzflächig oder teilflächig wegzulassen. Eine Insel um die Höfe und die baulichen Entwicklungsflächen (ebenefalls beim Lindenhof, Witihof, Ettershof angewendet) wäre ein möglicher Kompromiss.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausweitung des Wildtierkorridors schränkt die strategische Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes stark ein. Die zwei Grundstücke GB 5338 und GB 5214 kommen als betriebliche Wachstum/Entwicklungszone in Frage, da sie ideal zwischen den zwei Standorten liegen. • Projekt: Erweiterung der Freiland-Legehennenhaltung. Eine moderne und tierfreundliche Haltungsform ist ohne Weidefläche nicht mehr zeitgemäss. Dies bedingt den Bau eines Zaunes, welcher jedoch in einem Wildtierkorridor verboten ist und dieses Projekt somit nicht umsetzbar macht. • Die bevorzugte Entwicklungszone 1 überschneidet sich mit der Grundwasserschutzzone Altreu. Sie entspricht gemäss Amt für Umwelt nicht mehr den heutigen Gesetzgebungen. Nach heutigem Kenntnisstand muss diese Quelle jedoch mittelfristig für Trinkwassergewinnung aufgegeben werden und die Schutzzone würde obsolet. Momentan ist das Gesetz jedoch noch in Kraft. <p>Die Entwicklungszone 2 dient als 2. Variante, falls in der Entwicklungszone 1 keine neuen Bauten und Anlagenzonekonform werden.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel L-3.3.3) gilt folgender Planungsauftrag: «Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung und bei Projekten zur Förderung der Vernetzung und der Biodiversität. Sie sichern die Durchgängigkeit mit Landschaftsschutzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder anderen Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.» Entsprechend diesem Planungsauftrag hat die Planungsbehörde, gemeinsam mit den kantonalen Fachstellen Amt für Raumplanung, Amt für Landwirtschaft und Amt für Wald, Jagd und Fischerei eine Differenzierung in eine Kernzone und eine Randzone vorgenommen und diese mit Bestimmungen im Zonenreglement und den jeweiligen Perimetern im Gesamtplan gesichert. Mit dem Einbezug aller relevanten Fachstellen konnte die Gesamtinteressenabwägung bestmöglich sichergestellt werden. Die Vorschriften gemäss öffentlicher Mitwirkung wurden im Sinne der gemeinsamen Erkenntnisse nochmals revidiert. Damit wird nun explizit auch die baulichen Entwicklung bestehender Betriebe mit den Vorschriften sichergestellt (zudem wurden auch grössere «Fenster» im Gesamtplan ausgewiesen).</p> <p>Die Planungsbehörde weist darauf hin, dass die Ziele an die Wildtierkorridore gemäss kantonalem Richtplan (den Raumbedarf der solothurnischen Wildtierkorridore sichern; intakte Wildtierkorridore uneingeschränkt erhalten; eingeschränkte Wildtierkorridore ökologisch aufwerten, damit sie für Wildtiere durchlässig werden; unterbrochene Wildtierkorridore wieder funktionsfähig machen.) unabhängig von Festlegungen in der Ortsplanungsrevision für alle (Bau)Vorhaben in der Landwirtschaftszone gelten würden (auf Grundlage der räumlichen Ausscheidung und der Massnahmenvorschläge von Hintermann & Weber 12/2007); jedoch ohne Differenzierung in eine Kern- und ein Randzone; d.h. der Vollzug wäre für die Landwirtschaft wohl einschränkender und die Rechtssicherheit nicht gegeben.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
119.03		Gewässerschutz-zonen / Gesamtplan	<p><u>Begehren:</u> Die östliche Grenze der Schutzzone S1, auf die Parzellengrenze des Grundstücks GB 4479 ist zu korrigieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweitung der Schutzzone nach Osten überschneidet sich mit der ackerbaulich genutzten Parzelle GB 5214. Das Land bei der Überschneidung müsste aus der Fruchtfolgenfläche ausgeschieden werden, was die Bearbeitung der angrenzenden Ackerbaufläche unpraktisch und ineffizient macht.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss rechtsgültigem Gesamtplan (RRB Nr. 2001/2354) überschneidet die Schutzzone S1 das Grundstück GB 4479. Bei der Überschneidung handelt es sich dementsprechend um die rechtgültige Abbildung der Zonen und es werden keine Anpassungen gemacht.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
120	Bevölkerung	GB Nrn. 3589, 3608 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das Grundstück GB 3589 der Erbgemeinschaft H. Grogg sei von der Landwirtschaftszone in die Kernzone Altreu KA umzuzonen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Grundstück GB 3589 stellt eine Insel in der Bauzone im Gebiet Altreu statt. Im Süden, Westen und Norden grenzt es gemäss Bauzonenplan OPR 2001 an die Kernzone Altreu, im Osten an die Wohnzone W2B. Aus Sicht der Landwirtschaft macht dies keinen Sinn. • Die Begründung auf Seite 97 des Raumplanungsberichtes vom GB 3589 ist falsch und nicht nachvollziehbar. Das Grundstück sollte nach den Vorschriften der Kernzone Altreu (§25 Zonenreglement OPR) überbaut werden können, um eine Verdichtung nach Innen zu fördern. • Das Grundstück ist verkehrstechnisch gut angeschlossen. Zudem sind öffentliche Wasser- und Abwasserleitungen sowie Werkleitungen der BKW in unmittelbarer Nähe. Somit löst die Überbauung des Grundstückes keinen Ausbau der vorhandenen Werke aus und ist für die Einwohnergemeinde kostenneutral. • Die Einwohnergemeinde Selzach wurde am 05.07.2018 durch ein entsprechendes Schreiben von der Erbgemeinschaft über den Wunsch der Umzonung informiert. 2013 wurde die angrenzende Liegenschaft GB 3608 rechts- 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Grundstück GB Nr. 3589 ist gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) der Landwirtschaftszone zugeordnet sind. Aufgrund des ermittelten Bauzonenbedarf (unter Berücksichtigung von (Nach)Verdichtungspotenzialen innerhalb der bestehenden Bauzonen) und in Anwendung des Räumlichen Leitbildes Selzach erachtet die Planungsbehörde eine Einzonung von GB Nr. 3589 weder als zweckmässig, noch als rechtmässig. Die Parzelle befindet sich im Alten Kern von Altreu, mit einer Konzentration von Hochstudhäusern und inneren Freiräume (u.a. un-verbauete Wiesen und Hostetten). Diese Qualitäten gilt es zu erhalten.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			gültig in die Dorfzone Altreu aufgenommen. Aus dem damaligen Schreiben der Gemeinde geht deren Einverständnis mit der Umzonung beider Grundstücke (GB 3608/ 3589) hervor.	
121	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	<p><u>Begehren:</u> Auf die Schliessung der Hinterwinkelstrasse muss verzichtet werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hinterwinkelstrasse ist die effizienteste Verbindung zwischen den Quartieren Moos und Haag sowie dem Werkhof • Eine Mehrheit der Anwohnenden im Moosquartier ist gegen die Schliessung der Strasse • Die Situation ist nicht vergleichbar mit der Bettlach- und Bellacherstrasse, a dort für den Zugang zur Hauptstrasse keine weiten Umwege anfallen. • Für die Sperrung der Hinterwinkelstrasse konnten durch die Vertreter der Gemeinde keine sachlichen Gründe her-vorgebracht werden. • Die Strasse bereitet keine Komplikationen betreffend «Raserverkehr», zweispuriges Fahren. Es wurden keine Messungen angestellt, welche dies falsifizieren könnten. • Durch die Sperrung würde ein «Umwegverkehr» erzwungen. • Wenn die Sperrung aus ideologischen Gründen durchge-setzt würde, hätte dies einen negativen Einfluss auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden bezüglich Umweltgedanken. • Der Gemeinderat ist der Meinung, dass er grundsätzlich von sich aus die Strassensperrung verordnen könnten. Bei einem solchen Widerstand der Betroffenen würde, die ein Verstoss gegen Treue und Glauben darstellen. <p>Laut Gemeindepräsidentin dürfe dieses Fahrverbot bei solch einer Ablehnung der Bewohnenden nicht aufrechterhalten</p>	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			werden. Diese Aussage wird als Zusage zur Entfernung dieser Passus aus dem Revisionsentwurf verstanden.	
122.01	Bevölkerung	Fischerstube / Nutzungsplanung	<p><u>Begehren:</u> Die Grundeigentümerschaft möchte sowohl an einer Sitzung der Arbeitsgruppe OPR als auch an einer Gemeinderatsitzung zum Thema «Perimeter Fischerstube» vorsprechen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Behörden- und Arbeitsgruppenmitglieder haben kein, unklares oder unvollständiges Wissen über den Perimeter. Zudem werden die Abschlussarbeiten «Renovation Fischerstube», durch fehlende Mitwirkung und Vertröstung auf die Ortsplanungsrevision 2023 der Gemeinde, seit acht Jahren aufgehalten.</p>	Die Planungsbehörde nimmt das Begehren zur Kenntnis. Es haben jedoch bereits mehrfach Gespräche stattgefunden; ein Bedarf an einem weiteren Gespräch ist aus Sicht Planungsbehörde nicht gegeben.
122.02		Bachweg / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die Aufwertung der Verkehrsführung Bachweg ist zusammen mit dem Perimeter Fischerstube zu planen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es stehen Gelder aus der Übernahme oder Kantonsstrasse zur Verfügung, welche dafür genutzt werden können. Zudem ermöglicht dies die Fertigstellung des Ausenbereichs der Gartenwirtschaft, insbesondere der Parkplatzgestaltung.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Der Gemeinderat hat mit Beschluss im September 2023 bereits festgehalten, dass keine weiteren Änderungen der Strassen vorgenommen werden.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
122.03		GB Nr. 3584 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Es muss auf die Unterschutzstellung der Bäume (Platanen) auf GB 3584 verzichtet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Bäume sind alt, marod und stehen zu nahe an der Strassenlinie. Sie sollen durch neue, zahlenmässig mehr Bäume ersetzt werden.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde verweist auf den rechtsgültigen Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354). Die Bäume sind heute bereits geschützt. Es werden neu jedoch die Bäume gemäss unterzeichneter Einverständniserklärung als geschützte Einzelbäume im Bauzonenplan aufgenommen (als Ersatz für die Platanen, welche aufgrund ihres Zustandes gefällt werden müssen).</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechen den Erwägungen angepasst.</p>
122.04		GB Nr. 3580 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Der 25.00 m breiten Streifens nördlich des Carports auf GB Nr. 3580 ist in eine W2B umzuzonen.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Der Streifen wird gemäss dem Begehren in die W2B eingezont. Die Parzelle soll als Auftakt für die Kernzone dienen und in</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<u>Begründung:</u> Der Streifen überschneidet sich mit der gelben Zone (1. Priorität) aus dem «Leitbild Siedlung». Er passt räumlich nicht zur Kernzone und ist als Bauland zu bezeichnen. Der Erhalt des Streifens in der Kernzone würde im Widerstand zu den Forderungen nach verdichtetem Bauen stehen.	Zusammenarbeit mit der Gemeinde geplant werden. Der Baum auf GB Nr. 3580 muss zwingend bestehen bleiben, oder durch einen neuen Baum ersetzt werden. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
123	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
124	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
125	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
126	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
127	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07 <u>Begründung:</u> Bei Einschränkungen auf den genannten Strassen wird der Verkehr im Brühlwald zunehmen.	Vgl. ID 07
128	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
129	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
130	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 07 <u>Begründung:</u> Die Schliessung der Strassen kann den Verkehr im Brühlwald erhöhen.	Vgl. ID 07
131	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 06 <u>Bemerkung:</u> Die Aufschüttung der Unterführung aufgrund des Ratschlags eines Planungsbüros ist unter Berücksichtigung des zukünftigen Verkehrsaufkommens nicht nachvollziehbar. Eine Verkehrsführung wie früher mit Linksabbiegeverbot wäre auf der T5 wieder wünschenswert.	Vgl. ID 06
132	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
133	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
134	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
135	Begehren wurde doppelt aufgenommen.			
136	Bevölkerung	Umzonung GB Nrn. 3072, 4562, 4475,	<u>Begehren:</u> Die Grundstücke GB 3072/ GB 4562/ GB 4475 und GB 3866 sind in der W2B zu belassen.	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Parzellen GB 3072 bis und mit GB 4475 werden in der W2a gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) belassen. Unter anderem die

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		3866 / Bauzonnenplan	<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die betroffenen Grundstücke sind bereits mit Einfamilienhäusern bebaut und tragen zum harmonischen Quartierbild der westlich gelegenen Häuser in der Brühlgasse und Bangertengasse bei • Die noch bebaubaren Parzellen sind flächenmässig zu klein, um 3-geschossige Häuser mit vernünftigen Grundrissen insbesondere mit den nötigen Parkplätzen zu realisieren. <p>Die neuen Häuser würden die bestehenden Einfamilienhäuser markant überragen, was zu einer verminderten Wohnqualität führt. Entsprechend ist auch eine Verkehrszunahme zu erwarten, welche ebenfalls die ruhige Wohnlage beeinträchtigt.</p>	<p>Parzelle GB 3092 ist zu klein, für die Realisierung eines dreigeschossigen Bauprojektes.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
137	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
138	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
139	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 ohne Erlimoosstrasse <u>Begründung:</u> In Selzach hat es genug Fuss- und Radwege	Vgl. ID 06
140	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07 <u>Begründung:</u> Die Schliessung der Strassen würde zu einem Verkehrschaos im Dorf führen und die Dorfbevölkerung noch mehr gefährden. Der Lärm nimmt zu und die Umwege	Vgl. ID 07

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			sind nicht ökologisch. Zudem können Existenzen bedroht werden und es entstehen unnötige Kosten. Mit der Offenhaltung der Strassen ist die Abnutzung besser verteilt und es entstehen keine zusätzlichen Kosten.	
141	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07 <u>Begründung:</u> In Selzach hat es genügend Fuss- und Radwege. Zudem würde der Verkehr ins Dorf abgeleitet werden.	Vgl. ID 07
142	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07 <u>Begründung:</u> Mit sämtlichen Schliessungen würde sich durch die Umwege das Chaos im Dorf vergrössern und die Umweltbelastung verstärken. Die Schliessungen verursachen Kosten, man denke an die Einmündung Moosstrasse.	Vgl. ID 07
143	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
144	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 07	Vgl. ID 07
145.01	Bevölkerung	GB Nrn. 4629, 5389 / Erschliessungsplan	<u>Begehren:</u> Die heutig gültigen Baulinien dürfen bei der neuen Hecke östlich des Moosbachs nicht überschritten werden. <u>Begründung:</u> Auf der Ostseite des Moosbach ist im rechtsgültigen Erschliessungsplan eine Hecke eingetragen. Die (heutige) rechtsgültige Bauzone überragt diese Hecke teilweise, hat aber einen mittleren Abstand von 2,5m zur Bachgrenze. Der neue Entwurf des Bauzonen- und Erschliessungsplan sieht neben der neuen Uferschutzzone auch weiterhin eine	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Hauptziel einer Baulinie besteht darin, die Sicherheit von Infrastrukturen wie Gebäuden, Straßen und Brücken zu gewährleisten, indem ein angemessener Abstand zu potenziellen Risiken eingehalten wird (vgl. §33 ^{bis} * KBV). Die Gewässerbaulinie wird die 4m der rechtsgültigen Baulinie nicht überschreiten. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>Hecke vor -> eine Heckenbaulinie ist nicht ausgewiesenem im rev. Erschliessungsplan.</p> <p>Gemäss Artikel 50, Abs 4 des neuen Zonenreglements "Es ist ein Baulinienabstand von 4.0 m ab Heckensaum innerhalb und 12.0 m ausserhalb der Bauzone einzuhalten", würde dies bedeuten, dass teilweise eine Baulinie von bis zu 8m ab Parzellengrenze einzuhalten ist. Da die Hecke im öffentlichen Plan nicht vermasst ist, ist es unklar, ob diese der heute rechtsgültigen Hecke entspricht und es ist unklar welcher Baulinienabstand neu resultiert.</p>	
145.02		Uferschutzzone Moosbach / Gesamtplan, Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die Uferschutzzone ist so weit wie möglich zu reduzieren oder durch eine Gewässerbaulinie zu ersetzen (analog GB 1625). Die massgebende Abstandslinie (Uferschutz oder Heckenabstand mit Zusatzabstand) darf nicht näher an die bewilligten Bauten zu stehen kommen als heute.</p> <p><u>Begründung:</u> Im heutigen Zonenplan ist keine Uferschutzzone ausgewiesen, der Bachabstand wird jedoch mit einer reduzierten Bauzone sichergestellt. Die neue Uferschutzzone (vermasst mit 5.5 m) würde nun die heute rechtsgültige Bauzone überlagern, d.h. diese würde abnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelten die 5.5 m ab der heutigen Bachgrenze oder ab der korrigierten Bachgrenze? • Wieso wird die Gesamtbreite von 11m nicht um die Bachbreite von 1m reduziert und auf beiden Seiten gleichmässig ausgewiesen? Damit würde eine Breite von 5m genügen. <p>Zudem würde der Hauptzweck der Uferschutzzone (Hochwasser) aufgrund der Topologie westlich zum Tragen kommen und nicht östlich.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Innerhalb der Bauzone ist der Gewässerraum grundsätzlich einer kommunalen Uferschutzzone zuzuordnen (Grundnutzung). Wo dies aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht möglich bzw. zweckmässig ist, sind Gewässerbaulinien festzulegen. Die betroffene Parzelle ist gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) bereits von einer 4m-Baulinie und einer Uferschutzzone betroffen. Im Sinne der Gleichberechtigung entscheidet die Planungsbehörde im gesamten Gebiet nur mit einer Gewässerbaulinie (vgl. kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum) zu arbeiten. Die bestehenden Abstände werden erhalten.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
145.03		Uferschutzzone Moosbach / Gesamtplan, Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die Bachkorrektur ist zu vermessen. Die Abstandslinien der Hecke resp. der Bachkorrektur dürfen sich nicht zu Lasten von GB 4629 auswirken. Die Bachkorrektur soll gemäss Antrag 145.02 innerhalb einer reduzierten Uferschutzzone erfolgen. Die Uferschutzzone und Gewässerbaulinien sind im Rahmen der laufenden OPR entsprechen Antrag 145.01/145.02 anzupassen.</p> <p><u>Kommentar:</u> Herr Scholl ist bereit einen Teil der Parzellen GB 4629/5389 zu Gunsten der Bachkorrektur abzutreten. Dies jedoch nur wenn es sich dabei um Land innerhalb der reduzierten Uferschutzzone (145.02) handelt.</p> <p><u>Begründung:</u> Unklarheiten betreffend Uferschutzzone, Bachkorrektur und Baulinien.</p>	Vgl. ID 145.02
145.04		Moosgässli / Temporegime	<p><u>Begehren:</u> Eine Korrektur, welche zur Geschwindigkeitsreduktion am Moosgässli beitragen kann, ist schnellstmöglich umzusetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Massnahmen zur Erweiterung der Sammelstrasse Moosstrasse wird im Zusammenhang mit der zusätzlichen Anzeige «Anstösser/Zubringer gestattet» am Moosgässli, begrüsst</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
145.05		Moosgässli / Massnahmen Verkehrssicherheit	<p><u>Begehren:</u> Falls der Ausbau der Moosstrasse nicht oder erst mittel- langfristig möglich sein wird, sind Alternativen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit am Moosgässli zu treffen.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Moosgässli ist die engste Stelle des Schulweges für die meisten Kindern aus dem Dorfteil Moos und gleichzeitig als offizieller Wanderweg im Verzeichnis der Schweizer Wanderwege vermerkt. Die schlechte Sicht und die teilweise unangepassten Tempi führen regelmässig zu gefährlichen Situationen.</p>	Vgl. ID 145.04
146	Verein	GB Nr. 3312 /	<u>Begehren:</u> Der Anteil Wohnfläche auf GB 3312 ist nicht nach der bestehenden Gebäudenutzung, sondern nach der zu-	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Parzelle GB 3312 ist gut erschlossen und verfügt über eine ausgebaute Infrastruktur. Die Wohnlage ist attraktiv und da

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		Bauzonenplan	<p>künftigen Gebäudenutzung auszurichten und soll so gross wie möglich ausgelegt werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schiessbetrieb auf dem Grundstück wurde eingestellt und eine Wiederaufnahme ist aufgrund der umliegenden Wohnzone und Anwohner nicht realistisch. Entsprechen wird die auf dem Grundstück bestehende Liegenschaft (Schiessstand & Clubahaus) nicht mehr in ihrer vorgesehenen Form genutzt. • Die Sportschützen Selzach-Altretu sind daran interessiert, das Grundstück nach erfolgter Umzonung (gemäss Gesuch 2021) zu verkaufen und in die umliegende Wohnnutzung (gebiet Weissenstein) einzugliedern. • Für die künftige Wohnnutzung ist die Grösse des Anteils der Wohnzone (Flexibilität) entscheidend. Im Rahmen eines Schätzungsberichtes von 2017 durch die E+P Architekten Solothurn (der Bauverwaltung vorliegend) wird die grösstmögliche Wohnnutzung auf rund 1'100 m2 berechnet. • Die Berechnungen von E+P berücksichtigen den Umstand, dass der Kanton derzeit ein bereits bewilligtest Projekt für die Altlastensanierung der Parzellen vorantreibt. -> Dier Ausführung wurde aus budgettechnischen Gründen auf das 2025 verschoben. • Basierend auf der zukünftigen Nutzungsplänen für die Parzelle (sind der Gemeinde bekannt) ergibt die jetzig gezogene Zonengrenze zwischen Wohnen und Landwirtschaft nur beschränkt Sinn. <p>Eine solche Umzonung in die Wohnzone verfolgt das räumliche Leitbild von Selzach und würde allen Parteien einen Mehrwert bringen.</p>	<p>eine Sanierung der Liegenschaft ohnehin erforderlich ist, wird die gesamte Parzelle bis zum Waldabstand neu in die W2a eingezont.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
147	Bevölkerung	GB Nr. 2622 /	<u>Begehren:</u> Die Möglichkeit zur Änderung der Bauvorschriften	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		Bauzonenplan	auf GB 2622 von einer W2B in eine W3B soll überprüft und die Resultate entsprechend rückgemeldet werden. <u>Begründung:</u> -	Nr. 2001/2354) liegt die Parzelle GB2622 teilweise in der Wohnzone W2B. Eine Umzonung in eine W3 erscheint der Planungsbehörde aufgrund des begrenzten Platzes als nicht zweckmässig. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
148	Bevölkerung	Oberstufenzentrum / Bauzonenplan, Erschliessungsplan	<u>Begehren:</u> Die Hochschule in Selzach darf nicht an Standortoption 2 geplant/gebaut werden. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Solothurner Kantonsstrasse ist unter der Woche (> 10 000 Fahrzeuge/Tag in beide Richtungen) zu den Spitzenzeiten überlastet, d.h. genau zu den Zeiten, wenn die Schulen aus dem Haus sind. Selbst wenn eine angemessene Infrastruktur geschaffen wird, wird der Verkehr nicht nur nicht verringert, sondern sogar gestört, was zu Verzögerungen, Ziehharmonikaverkehr und einem hohen Unfallrisiko für Fußgänger und E-Bikes in der Umgebung der Schule führen wird. • Die Erreichbarkeit der Schule vom Selzach selbst und von den umliegenden Dörfern aus suboptimal -> vor allem vom Bahnhof Selzach und den Bushaltestellen aus. Der Schulweg kann angesichts der Entfernungen zwischen den Schülern und der Kantonsstrasse nicht angemessen und gefahrlos kanalisiert werden. • Die Abgase und der Lärm, die diese Straße verursacht, sind auf keinen Fall ein geeigneter Ort für Unterricht, sportliche Aktivitäten und Erholung. Es wäre sogar sehr schädlich für die Gesundheit unserer Jugendlichen. Stellen Sie sich nur einmal vor, wie es wäre, stündlich die Klassenzimmer inmitten dieser dichten Luftverschmutzung zu lüften. 	<u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Die Eingabe wird von der Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Man hat sich entschieden den Entscheid durch die Arbeitsgruppe OZ abzuwarten. Die Planungsbehörde wird nach dem Entscheid entsprechen reagieren und angemessenen Informationen zum gewählten Standort bereitstellen. Betreffend den zukünftigen Standort des Oberstufenzentrums laufen zurzeit intensive Evaluationsprozesse; eine Konzeptstudie ist in Ausarbeitung. Diese werden durch die zuständige Arbeitsgruppe mit externer Unterstützung begleitet. Auch die Behörden der Nachbargemeinden sind in den Prozess eingebunden. Der Standort Steinacker stellt nach wie vor einen möglichen Standort dar, aber auch andere Standorte werden momentan geprüft. Dies führt dazu, dass zurzeit keine Festlegung auf einen Standort im Rahmen der Ortsplanungsrevision möglich ist. Entsprechend wird die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Steinacker sowie Inhalte betr. die Erschliessung aus der Nutzungsplanung entfernt. Die definitive Standortfestlegung wird somit in einer der Ortsplanungsrevision nachgelagerten Teil-Nutzungsplanung erfolgen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird aber die Planbeständigkeit für das Gebiet Steinacker (GB Nrn. 3351 und 3352) relativiert (das Gebiet wird von der Ortsplanungsrevision ausgenommen, damit gilt auch nach der Revision noch die heute rechtsgültige Ortsplanung mit RRB Nr. 2003/1321). Damit wird sichergestellt, dass der Standort nach wie vor als möglicher Standort erhalten bleibt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			Der beste Standort betreffend Sicherheit, Zugänglichkeit und zukünftiger Entwicklungschancen stellt der Standortoption 3 dar (in absteigender Reihenfolge vom besten zum schlechtesten Standort: 3, 4, 1, 2).	wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
149	Bevölkerung	Fussweg GB Nrn. 1960, 4737, 1964 / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Der Weg zwischen den Grundstücken GB Nrn. 1960 und 4737 und GB Nr. 1964 ist aus den Plänen zu entfernen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Weg ist weder rechtskonform noch nötig. Gemäss Grundbuchauszüge war der Weg nie rechtswirksam. Zudem gibt es zum «Wegrecht» auf den Parzellen keine Verträge oder entsprechende Abmachungen/ Absprachen. Die öffentliche Erschliessung deckt dieses Gebiet bereits gut und ohne Umwege ab. Ursprünglich diente der eingezeichnete Weg als privater Zugang zum Rest. Krone und führte damals noch nicht über den Gemeindeparkplatz und der Weg wurde von der Gemeinde in den letzten rund 20 Jahren nicht unterhalten.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Die Fusswegverbindung auf GB Nrn. 1960, 4737 und 1964 (Schänzlistrasse – Parkplatz Gemeindehaus - Kronengasse) wird als öffentlicher Fussweg im rechtsgültigen Erschliessungsplan ausgewiesen. U. a. aufgrund der Schliessung des Restaurants Krone ist der Nutzen des Fussweges heute klein und nicht das öffentliche Interesse nicht mehr gegeben. Auch ist die Wegverbindung über das Trottoir entlang der Schänzlistrasse in die Kronengasse sichergestellt. Entsprechend beurteilt die Planungsbehörde die Fusswegverbindung als nicht mehr zweckmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
150	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 ohne Friedhofstrasse, Erlimoosstrasse <u>Begründung:</u> Die Einschränkung führt zu einem verstärkten Verkehrsaufkommen an der Brühlstrasse.	Vgl. ID 06
151	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Das Verkehrsaufkommen an der Brühlstrasse wird sich durch die Schliessungen erhöhen.	Vgl. ID 06
152.01	Bevölkerung	Altreu Süd / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Umzonung W2B des Quartiers «Altreu Süd» ist in eine W2A zu ändern.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Altreu wird im kantonalen Richtplan als Ortsbild von regionaler Bedeutung ausgezeichnet. Das Quartier Altreu Süd wird im kantonalen Vorprüfungsbericht mit einem mittle- 	Vgl. ID 34

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>ren Verdichtungspotential verortet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass «eine lockere Bebauung mit Hochstudhäusern und dazwischenliegenden Hofstetten typisch und ursprünglich» ist. Zudem wird erwähnt, dass Vorgärten/ Vorplätze in ihrer traditionellen Art zu erhalten seien. -> keine dauerhaften Abstell- und Lagerplätze.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplante Wohnzone W2B im Quartier Altreu Süd widerspricht dem räumlichen Leitbild 2016 der Gemeinde Selzach -> «Die hohe Qualität der bestehenden Ortsteile Altreu, Moos, Chänelmoos und Haag mit ihren attraktiven Bauernhäusern ist zu erhalten. [...] Auch tragen wir dazu bei, dass die bestehenden ökologisch und gestalterisch wertvollen Grünräume (inkl. Feldgehölze und Hecken) innerhalb des Siedlungsgebietes gepflegt und erhalten bleiben. [...]» (S. 15). • Die W2B widerspricht dem Charakter des Ortsteiles Altreu Süd. Mit den «ökologisch und gestalterisch wertvollen Grünräumen» sind mit Sicherheit die als für den Ortsteil Altreu «sehr typisch und identitätsstiftend» bezeichneten Hostettzonen gemeint (kantonaler Vorprüfungsbericht). Diese sind zu erhalten, oder bei Neubauten ist solchen Grünräumen ein angemessener Raum zu reservieren. • Die Zunahme an Wohneinheiten resp. Einwohnerzahl würde zu einem erhöhten Bedarf an Parkplätzen für den Individualverkehr und somit zu einer Reduktion der Grünflächen führen. Tiefbaugaragen sind aufgrund von geologischen Verhältnissen (hoher Grundwasserspiegel) ungünstig und erfordern teure bauliche Massnahmen. -> eine Ablösung des privaten Automobils durch den ÖV ist unrealistisch, da der Ausbau des ÖV von externen Leistungsanbietern (SBB, BSU) abhängt. • Eine Einreihung in die Wohnzone W2B ist sinnvoller in Ortsteilen, die sich durch gute Zugänglichkeit zu wesentlichen Dienstleistungserbringern auszeichnen. Beachtlich grosse Ortsteile in unmittelbarer Zentrumsnähe sind ge- 	

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>mäss Entwurf der Wohnzone W2A zugewiesen, im Gegensatz zum maximal peripheren Ortsteil Altreu Süd.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt nur sehr wenige Regelungen im Zonenreglement zur Wohnzone W2B. Dies macht es schwierig ein homogenes Dorfbild (bspw. Einheitliche Dachformen) zu erhalten. 	
152.02		Kernzone Altreu / Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Der im Entwurf vorgesehene Detaillierungsgrad unter § 25 Kernzone Altreu ist zu reduzieren.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die äusserts detaillierten Bauvorschriften schränken Liegenschaftsbesitzer erheblich ein und auferlegen ihnen möglicherweise Zusatzkosten bei Renovierungen und Ersatzbeschaffungen. • Abs. 4: der Hinweis betreffend Dachflächenfenster ist unnötig einschränkend, erlauben es Dachfenster doch, bestehenden Wohnraum ohne Neubauten zu erweitern (Verdichtung). • Abs. 5: So erscheint die Aufnahme von bestehenden Sprossenfenstern bei Sanierungs- bzw. Ersatzmassnahmen wenig nachvollziehbar. Sprossenfenster führen betreffend Energieeffizienz zu einem höheren Investitionsbedarf. Im Vergleich besteht für Photovoltaikanlagen lediglich eine Meldepflicht. • Abs. 7: Die Bewilligungspflicht für den Ersatz einer Haustüre oder der Anpassung der Fassadenfarbe unter Einbezug einer Fachperson ist eine unnötige Bevormundung von Einwohner:innen. <p>Die punktuell im Entwurf auftauchenden Bemühungen dem Ortsteil Altreu einen fast musealen Charakter zu verleihen sind wenig nachvollziehbar. Nebst der Fundstelle Selzach existieren keine weiteren spätmittelalterlichen Überreste. Die detaillierten jedoch wenig durchdachten Bauvorschriften sind nicht geeignet, um dem Dorfteil einen wirklichen Cha-</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Bestimmung im Zonenreglement erachtet die Planungsbehörde als einen wesentlichen Beitrag zu einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen; die Interessen der Natur sowie den Erhalt des Ortsbildes und des Dorfcharakters. Die Vorschriften unter § 25 Kernzone Altreu erscheinen zweckmässig und lassen sich mit dem Erhalt des Ortsbildes vereinbaren. Die Bestimmungen unter Abs. 4 betreffend Dachform / Dachgestaltung gelten bereits als rechtsgültig gemäss Zonenreglement. Die Planungsbehörde beschliesst jedoch eine Anpassung unter Abs. 5 betreffend Fenster/Türen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			rakter zu verleihen.	
152.03		Gewässerraum / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die Baulinie Gewässerraum ist entlang der Aare konsequent und durchgängig festzulegen. Dazu gehört auch der Campingplatz. Die Ausnahmeregelung für Einheiten, die «nicht zum dauernden Aufenthalt dienen», ist aufzuheben.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Aareufer ist die Baulinie Gewässerraum, von Osten ausgehend, nur bis zum Burgweg eingezeichnet. Die westlich davon an die Aare stossenden Grundstücke sind von dieser Gewässerlinie offenbar nicht betroffen. Wenn der Gewässerraum im Bereich der Aare konsequent mit einer Baulinie geschützt werden soll, ist dies durchgehend zu realisieren. • § 33 (Spezialzone Camping): «Wohnmobile usw., welche nicht dem dauerhaften Aufenthalt dienen, dürfen innerhalb der Baulinien-Abstände aufgestellt werden.» der Camping Altreu bietet jedoch kaum temporäre Stellplätze an, sondern Einheiten, welche Jahre- bis jahrzehntelang nie bewegt werden. Solche Einheiten müssen de facto als fixe Bauten betrachtet und somit innerhalb der Baulinie Gewässerraum nicht mehr zugelassen werden. So entstünden auch keine Ungleichheiten gegenüber den Liegenschaftsbesitzern entlang des Gewässers. <p>Die Baulinie Gewässerraum ist ein nützliches Instrument zum Schutz des Aare-Ufer.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Gewässerbaulinie der Aare ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision durchgehend mit einer Breite von 15.00 m ab Uferlinie festzulegen; dies wurde bereits berücksichtigt. Die im Zonenreglement festgelegte Bestimmung, dass</p> <p>Gemäss revidiertem Zonenreglement unter § 33 Abs.2 ist das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen, die nicht zum dauernden Aufenthalt dienen, auch innerhalb des Gewässerabstandes zulässig. Diese Bestimmung erachtet die Planungsbehörde für einen Campingplatz als zweckmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen (bzw. wurde dieses zum Teil bereits berücksichtigt). Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
153	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
154	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Er-	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		schliessungs-plan		
155	Bevölkerung	GB Nr. 5202 / Bauzonenplan	<p>Fragen betreffend der Teileinzonung des Grundstückes GB 5202:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um welche Fläche handelt es sich bei der Einzonung (m²)? • Welche Kosten würden nach der Einzonung fällig? • Wie hoch wäre der steuerliche Mehraufwand durch den Mehrwert der eingezonten Fläche? • Müsste das Ökonomiegebäude bei einer evt. Einzonung nach einer gewissen Frist in einen Wohnbereich ausgebaut werden? <p>Soll bei der Entscheidungsfindung, ob das erwähnte Grundstück bereits mit der laufenden OPR erfolgen soll oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.</p>	Es liegt kein Begehren vor, die Fragen wurden im Rahmen einer Mail beantwortet.
156.01	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	<p>Begehren: Die Verbindungsstrasse zwischen dem Dorf und dem Weiler Haag, die Hinterwinkelstrasse und die Verbindungsstrasse für die Bewohnenden aus Selzach und dem Alterszentrum Baumgarten dürfen nicht geschlossen werden.</p> <p>Begründung: der Verkehr auf den Verbindungsstrassen hat zugenommen, was eine allg. Verkehrszunahme bedeutet. Die Strassen sind wichtige und sinnvolle Verbindungen, welche regelmässig von den Bewohnenden Selzachs genutzt werden. Zudem sind sie für einige Branchen und deren Existenz wichtig.</p> <p>Option: Die Geschwindigkeit auf allen Strassenabschnitten auf Tempo 50 zu reduzieren und dies entsprechend signalisieren.</p>	Vgl. ID 06
156.02	Bevölkerung	Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan,	Begehren: die Unterführung Bahnhof soll nicht aufgeschüttet werden.	Vgl. ID 14.06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		Bauzonenplan	<u>Begründung:</u> Die Unterführung dient als gutes Verbindungsstück des oberen und unteren Dorfteils von Selzach und Altreu. Sie entlastet die Hauptstrasse.	
157	Bevölkerung	Wildtierkorridor GB Nr. 195 / Gesamtplan, Zonenvorschriften	<u>Begehren:</u> Der Wildkorridor auf dem Grundstück GB Nr. 195 muss rückgängig gemacht werden. <u>Begründung:</u> Die Bewirtschaftung in Zukunft (nächste Generation) ist noch nicht entschieden.	Vgl. ID 119.2
158	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Die Hinterwinkelstrasse wird von der Mitwirkenden als Arbeitsweg genutzt. Die Schliessung der Strasse würde ein Umweg bedeuten und die Fahrt zur Arbeit der Mitwirkenden erschweren.	Vgl. ID 06
159	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Die Hinterwinkelstrasse ist Teil des Arbeitsweges von Herr Trittbach. Durch die Schliessung der Strasse wird die Kreuzung an der Hauptstrasse noch mehr überlastet.	Vgl. ID 06
160	Bevölkerung	Gänsbrühlweg / Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Die Wohnzone, in der die Grundstücke GB 4562, GB 4475 und GB 3092 liegen soll in einer W2B belassen werden. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grösse des Grundstückes GB 3092 ist nur für ein Einfamilienhaus geeignet. Herr Spycher möchte dieses Land für einen Neffen oder eine Nichte zum Bebauen offenhalten. • Auf den anderen beiden Grundstücken stehen bereits Einfamilienhäuser. Bei einer Umzonung auf W3 würde in einem späteren Zeitpunkt (Übergang Eltern zu Kindern) der Ausbau oder Umbau erschwert oder sogar unmöglich 	Vgl. ID 136

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			gemacht. Es ist nicht wünschenswert in einem solch grossen Einfamilienhausquartier dreistöckige Gebäude zu bauen.	
161.01	Bevölkerung	GB Nr. 3152, 1593 / Bauzonenplan	<p>Begehren: Die Grundstücke GB 3152, GB 1593 sind in die gemischte Zone für Gewerbe und Wohnen einzuteilen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht schon eine gemischte Zone vor Ort, welche nur erweitert werden müsste. Als die Garage gebaut wurde, waren die Liegenschaften ebenfalls in der gemischten Zone, wurden dann jedoch in einer späteren Zonenplanung der Bauzone zugeordnet. Bei einer erneuten Umzonung zurück in die gemischte Zone würde der Garage bei späteren Bauvorhaben viele Probleme mit Bewilligungen usw. erspart werden. <p>Die Intention das Grundstück zu überbauen, bestand schon im 2018, als die Gemeinde einen Fragebogen zur Verfügbarkeit der unbebauten Bauzone verschickte. Im Jahr 2020 wurden Pläne und Vorprojekt zur Erweiterung der Garage mit Wohnungen auf Rat vom damaligen Bauverwalter Thomas Leimer an die Bauverwaltung abgegeben. Dieses Begehren scheint jedoch untergegangen zu sein.</p>	<p>Erwägungen Planungsbehörde: Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) liegen die Parzellen GB 3152,1593 in der W3 und grenzen im Osten an die Gewerbezone. Die Planungsbehörde empfindet das Begehren als nachvollziehbar und zweckmässig. Eine Umzonung fördert das gewerbliche Entwicklungspotential der Parzelle, was im Sinne der Planungsbehörde ist.</p> <p>Beschluss Planungsbehörde:</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
161.02		GB Nr. 3595 / Bauzonenplan	<p>Begehren: Die Längackerstrasse 1 (GB Nr. 3595) soll nicht als erhaltenswert eingestuft werden.</p> <p>Begründung: Dieses Grundstück soll zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden und dementsprechend für den neuen Besitzenden keinen belastenden Eintrag haben. Bei einem Abbruch, Umbau werden Bewilligungen usw. nötig sein, welche die Angelegenheit erschweren. Boden wird immer rarer und sollte sinnvoll genutzt werden, was schwie-</p>	<p>Erwägungen Planungsbehörde:</p> <p>Die Liegenschaft befindet sich an einem prominenten Standort bei der Einfahrt in die Kernzone. Aufgrund der Lage und Wichtigkeit für das Ortsbild wird am Schutzstatus «erhaltenswert» festgehalten.</p> <p>Beschluss Planungsbehörde:</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			riger wird mit dem Eintrag als «erhaltenswert». Zudem führt dieser Eintrag zu einer Wertverminderung des Grundstücks.	
162	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
163	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
164	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
165	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
166	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
167	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
168.01	Bevölkerung	GB Nr. 5291 / Bauzonenplan	<p>Begehren: Das Erhalten von Kulturlandersatz für das Grundstück GB 5291.</p> <p>Begründung: Weder die Einsprache vom 10.09.2014, noch die Einsprache vom 25.03.2006 wurden beantwortet. Somit</p>	<p>Erwägungen Planungsbehörde: Bei der Überführung in die Erhaltungszone werden keine planungsbedingten Nachteile (Entschädigungszahlungen) fällig. Die eingeschränkte Bauzone fällt bereits heute unter die rechtsgültigen Bestimmungen für die Landwirtschaftszone und den Haag (vgl. §37^{bis}*PBG). Die Planungsbehörde erachtet das Grundstück BG 5291 mit besonderen Bestim-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>wurde die Parzelle GB 5291 teilweise der Weilerzone Haag zugeordnet und nicht der Landwirtschaftszone. Sie gilt somit als Bauland und die Liegenschaft wurde mit 42'721 CHF belastet. Zudem ist die Liegenschaft nicht mehr im Perimeter der Flurgenossenschaft Selzach Nord+ eingetragen.</p> <p>Im November 2018 verschickte die Gemeinde Selzach Fragebögen zur Verfügbarkeit der unbebauten Bauzone. Jedoch sind gemäss §57 Planungs- und Baugesetz des Kanton Solothurns in der Erhaltungszone Haag keine neuen Hauptbauten zulässig. Dies kommt einer Rückzonung gleich und bedeutet einen weiteren Wertverlust. Die Gemeinde Selzach ist gemäss Entschädigungspflicht verpflichtet Ersatzzahlungen zu tätigen.</p>	<p>mungen zu versehen. Dies soll die Möglichkeit für eine zusätzliche Hauptbaute erhalten.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
168.02			<p><u>Begehren:</u> Die Wasserversorgung ist in die OPR zu integrieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Situation mit der Wasser-/Löschversorgung im Haag sollt seit 2007 verbessert werden. Die Gemeinde wurde mehrmals auf den Handlungsbedarf aufmerksam gemacht. Man erhielt jedoch nur eine unbefriedigende Antwort und ein Ausbau der Wasserversorgung blieb aus.</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
168.03			<p><u>Begehren:</u> Die unbewilligten Bauten (Garage) ost- und nordseitig der Liegenschaft Haagstrasse 21 sind rückzubauen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Eigentümer der Liegenschaft Haagstrasse 21 hat im Herbst 2016 ein Baugesuch für den Einbau einer zweiten Wohnung und eines Studios publizieren lassen. IN Folge hat er jedoch ohne Ausschreibung auch eine Garage mit Carport und Terrasse erstellt, welche über die bestehende nordseitige Baulinie hinausragen.</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
168.04		GB Nr. 5291 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Uferschutzzone soll dem Bachverlauf folgen (vgl. östlich der Strasse).</p> <p><u>Begründung:</u> Die Grenze des Grundstückes GB 5291 gilt auf</p>	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Auf die Ausscheidung einer Uferschutzzone wird verzichtet; es werden entsprechend Unterhaltsbaulinien festgelegt.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			den Plänen der OPR als Uferschutzzone in Bauzone, obwohl dieser Teil des Grundstückes nicht mehr zu Bauzone gehört.	<p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
168.05		Haagstrasse / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die Baulinien der Liegenschaften Haagstrasse 23 und 23a sind auf 4.00 m an die Haagstrasse anzugleichen.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan (RRB Nr. 2001/2354) ist für die Liegenschaft Haagstrasse 23 (Weilerzone Haag) eine Baulinie von 5m eingetragen. Gemäss kantonaler Bauverordnung §46 Grundsatz Abs 1. gilt für Bauten (sofern durch Baulinien) nichts anderes bestimmt ist) ein Abstand von 6m zu Kantonsstrassen und 5m zu den übrigen Verkehrsflächen. Die Baulinie erscheint der Planungsbehörde in diesem Bereich als recht- und zweckmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
169	Bevölkerung	GB Nrn. 2709, 4490 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Parzellen GB Nrn. 2709 und 4490 dürfen nicht aus der Bauzone ausgezont werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im räumlichen Leitbild 2016 sind beide Parzellen zur Mobilisierung der unbebauten Bauzone als sogenannte Entwicklungsgebiete 1. Priorität festgesetzt worden. Bei dieser rechtlichen Ausgangslage kommt die Auszonung einer materiellen Enteignung gleich, welche vollumfänglich entschädigungspflichtig wäre. • Das Argument, es habe eine Bauverpflichtung bestanden und es sei nicht entwickelt worden, ist nicht überzeugend. Rechtlich bestand keine Bauverpflichtung mit verbindlichem Termin zur Überbauung. Zudem haben die Eigentümer ihre Bau- und Entwicklungsabsichten immer bekundet, zuletzt mit einem Brief an Herr Leimer vom 10. Februar 2021. • Die Auszonung ist planerisch und fachtechnisch nicht 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Beide Parzellen befindet sich gemäss rechtsgültiger Ortsplanung in der Wohnzone, 2-geschossig bzw. 3-geschossig. Es liegen unterzeichnete Bauverpflichtungen vor, welche für GB Nr. 4490 teilweise, für GB Nr. 2709 nicht erfüllt wurden.</p> <p>Aufgrund der peripheren Lage, der schwierigen Topographie, vorhandenen Naturwerte usw. und der nicht erfüllten Bauverpflichtung erachtet es die Planungsbehörde nach wie vor als recht- und zweckmässig, die Parzelle GB Nr. 2709 im Rahmen der Ortsplanungsrevision auszuzonen.</p> <p>GB Nr. 4490 soll aufgrund der zentralen Lage mit hoher Erschliessungsgunst wie auch aufgrund dem grossen Potenzial für eine qualitätsvolle Innenentwicklung in der Bauzone verbleiben; die Bauverpflichtung ist zu erneuern.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>nachvollziehbar, da die Parzelle Grabachern die letzte von vier Parzellen ist, welche als einzige noch nicht bebaut ist. Orts- und städtebaulich drängt sich hier der Abschluss an der Strassenkreuzung regelrecht auf.</p>	
170.01	Bevölkerung	GB Nrn. 2709, 4490 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das Grundstück GB 1490 ist der Zone für Gewerbe und Wohnen zuzuordnen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Grundstück GB 1490 umfasst mehrere Liegenschaften und wird sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt. Das Grundstück grenzt im Nordosten direkt an die Wohnzone W3 und im Nordwesten an die Landwirtschaftszone. • Das Grundstück eignet sich aufgrund seiner günstigen verkehrs- und infrastrukturtechnischen Erschliessung ideal für Wohnzwecke. <p>Es sprechen keine sachlichen Gründe gegen eine Zuordnung zur gemischten Gewerbezone. Alle relevanten Aspekte sprechen für die Umzonung. Zudem könnte die Übereinstimmung der heutigen Nutzung mit der gegenwärtigen Nutzung gewährleistet werden.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) liegt die Parzelle GB 1490 in der Gewerbezone, welche nur betriebsbedingtes Wohnen zulässt. Die Planungsbehörde will die Nutzung erhalten und dementsprechend die Parzelle in der Zone belassen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
170.02		GB Nr. 3171 / Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Auf dem Grundstück GB 3171 ist mindestens das Abstellen von Fahrzeugen erlaubt.</p> <p><u>Begründung:</u> Gemäss dem aufgelegten Plan soll das Grundstück GB 3171 (Industriezone), vollständig der Uferschutzzone innerhalb der Bauzone zugeordnet werden. Dies stellt eine materielle Enteignung der Eigentümerschaft dar, wobei die Entschädigungsansprüche ausdrücklich vorbehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen soll jedoch weiterhin möglich sein.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Gemäss Gewässerschutzverordnung GSchV; SR 814.201 des Bundes (Kapitel 5 Art. 29) und kantonalem Recht sind die Gemeinden dazu verpflichtet Massnahmen zum Schutz der Gewässer zu erlassen. Innerhalb der Bauzone ist der Gewässerraum grundsätzlich einer kommunalen Uferschutzzone zuzuweisen. Die Uferschutzzone auf GB 3171 ist recht- und zweckmässig und erlaubt keine Parkierung.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
171.01	Bevölkerung	Eichholzstrasse / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Das Trottoir an der Eichholzstrasse soll direkt am SBB-Areal entlang gebaut werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Autos fahren, parkieren auf den Trottoirs und der direkte Anschluss an das SBB-Areal ermöglicht Ausweichmöglichkeiten für die Fussgänger, welche nicht über die befahrene Strasse führen. Die Idee des Trottoirs und den neugepflanzten Bäumen wird begrüsst.</p> <p><u>Option:</u> Eine (nicht erweiterte) Einbahnstrasse mit einer Fussgänger- und Radfahrerzone; einzig der Bus dürfte noch in beide Richtungen fahren.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Trottoir entlang der Eichholzstrasse ist rechtmässig und erfüllt seinen Zweck als sicherer Fussweg.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
171.02		Eichholzstrasse	<p><u>Begehren:</u> Keine weiteren Strassenbeleuchtungen an der Eichholzstrasse.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Strasse ist bereits intensiv beleuchtet. Zu viel Licht führt zu Luftverschmutzung sowie höheren Energiekosten. Zudem wird die Eichholzstrasse schon heute von Firmenbeleuchtung mitbeleuchtet. Beleuchtungen könnten situativ abgestellt werden.</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
171.03		Eichholzstrasse / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die Kurve auf der Höhe Eichholzstrasse 5 muss fussgängerfreundlich überarbeitet werden. Bspw. 30er-Zone</p> <p><u>Begründung:</u> Es gibt viele Kinder aus dem Block an der Eichholzstrasse 2, welche auf der Strasse spielen. Das allgemeine Argument «Wir lernten als Kinder auch nicht auf die Strasse zu rennen» ist m.E. in Wohngebieten überholt. -> Ein kleiner Naturpark zum Spielen und Erholen an der Eichholzstrasse wäre eine mögliche Idee</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde verweist auf den Umbau des Bahnhofes. Die Umgestaltung der Eichholzstrasse ist in Zusammenhang mit der Umgestaltung des Bahnhofs geplant. Der Bau eines Trottoirs wird im Rahmen des Strassenumbaus in Betracht gezogen.</p> <p>Das Temporegime ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
172	Bevölkerung	GB Nr. 5339	<u>Anmerkung:</u> Das Grundstück GB Nr. 5339 wird vorzeitig getrennt. Neben der in der Ortsplanung geplanten Trennung vom grossen, landwirtschaftlichen Teil, wird der vordere und hintere Teil des neuen Grundstückes separiert und in zwei	Vgl. 15.02

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			Grundstücke aufgeteilt. Somit würde beim Bauvorhaben auf dem vorderen Teil des Grundstücks (Bauerhaus), vorerst nur die Mehrwertabgabe für diesen Bereich fällig.	
173	Bevölkerung	Oberstufenzentrum / Bauzonenplan, Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Der Standort «Hinteri Breiti» ist die deutlich bessere Wahl für ein neues Oberstufenzentrum.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Bedenken zum Standort Steinacker:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Lärm und Luftverschmutzung:</u> Der Standort Steinacker grenzt direkt an die vielbefahrene Kantonstrasse. Dies würde die Schüler während des Unterrichts und in den Pausen einer erheblichen Lärmbelastung und Luftverschmutzung aussetzen. • <u>Mehrverkehr im Quartier:</u> Durch den Schulbetrieb und die Anlieferung der Schüler ist mit einem deutlichen Anstieg des Verkehrs im Quartier zu rechnen. Die Querstrasse «Oberer Suracherweg», die als Zufahrt zum Standort Steinacker dienen müsste, ist dafür aus unserer Sicht nicht ausgelegt. Es besteht die Gefahr von Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen für die Sicherheit der Fussgänger und Velofahrer. <p>Präferenz für den Standort Hinteri Breiti:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Ruhige Umgebung:</u> Der Standort Hinteri Breiti befindet sich in einer ruhigen Umgebung, die ideal für ein Lernumfeld geeignet ist. • <u>Genügend Platz:</u> Das Areal bietet ausreichend Platz für das Schulgebäude, Sportanlagen und Parkplätze. • <u>Erschliessung durch Buslinie:</u> Die bestehende Buslinie kann den Standort Hinteri Breiti ohne zusätzliche Belastung des Quartiers bedienen. Die Haltestelle "Passionsplatz" ist in nur 4 Minuten zu Fuss erreichbar. <p><u>Synergien mit bestehender Infrastruktur:</u> Der Standort Hin-</p>	Vgl. 148

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			teri Breiti liegt in der Nähe der bestehenden schulischen Infrastruktur (z.B. Turnhalle, Schulhaus). Dies ermöglicht die Nutzung von Synergien und optimiert die Ressourcennutzung.	
174	Bevölkerung	Eichackerweg / Erschliessungsplan	<u>Frage:</u> betreffend Erschliessung Eichackerweg: Wird die uneingeschränkte Zufahrt zu meinem Grundstück GB Selzach Nr. 3600 am Eichackerweg 1 in 2545 Selzach weiter hin jederzeit gewährleistet bleiben?	Die uneingeschränkte Zufahrt zum Grundstück GB Nr. 3600 wird weiterhin und jederzeit gewährleistet bleiben. Vorgesehen ist einzig, den Eichholzweg mit verkehrlichen Massnahmen zu beruhigen; diese Massnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision.
175	Bevölkerung	GB Nr. 3279 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Der heute bebaute Teil der Parzelle GB 3279 (drei Gebäude, Jauchgrube) soll in die Bauzone umgezont werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Nutzung der aktuellen Gebäude ist ausser für landwirtschaftliche Zwecke nicht möglich. Der Landwirtschaftsbetrieb wurde jedoch 2012 infolge Pensionierung aufgelöst. IN dieser Hinsicht bedingt die erneute Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke beträchtliche Investitionen und die Lage mitten im Dorf erscheint dazu heute wenig attraktiv. Die Akzeptanz bei Nachbarn, Zugänglichkeit mit schweren Maschinen, Emissionen bei Tierhaltung und den Bedarf an grösseren Gebäuden, um wirtschaftlich überleben zu können, ist eine Herausforderung. • Auf dem Teil der Parzelle bietet sich eine attraktive Möglichkeit um dringend benutzen Wohnraum zu schaffen. Zudem besteht hier die Möglichkeit den Ansprüchen mit der Verdichtung nach Innen gerecht zu werden. Der Bahnhof ist schnell zu Fuss erreichbar, mit dem Auto muss nicht das ganze Dorf durchquert werden. • Mit neuen Wohngebäuden kann das Dorfbild gegenüber alternden schlecht genutzten landwirtschaftlichen Gebäuden langfristig attraktiver gehalten werden. Eine landwirtschaftliche ungenutzte Ruine lässt sich vermeiden. <p>Die bestehende Jauchegrube lässt sich z.B. nachhaltig als</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde befürwortet eine Umzonung ehemals landwirtschaftlich genutzter Bauten in die Bauzone an zentrale Lage grundsätzlich. Die entspricht auch der revidierten Raumplanungsgesetzgebung bzw. dem revidierten kantonalen Richtplan. Jedoch ist die Fläche der Einzonung zu minimieren; eine Miteinzonung der Fläche mit der Jauchegrube ist entsprechend nicht rechtmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			Wasserreservoir nutzen.	
176	Bevölkerung	Wildtierkorridor, Längacker-gasse / Gesamtplan, Zonenvor-schriften	<u>Begehren:</u> Der Wildtierkorridor soll so entlang der Längacker-gasse verlaufen, dass dieser die Grundstücke Längacker-gasse 1 und 3 (GB 4537/3532/3193) nicht überschneidet. -> Alternative: rot eingezeichnet <u>Begründung:</u> Es gibt keinen Grund, dass die Grundstücke Längacker-gasse 1 und 3 im Wildtierkorridor liegen.	Vgl. ID 119.2
177.01	Bevölkerung	GB Nrn. 5424, 5393, 5283	<u>Anmerkung:</u> Die Einzäunung der Grundstücke GB 5424, 5393 und 5283 (Weideland) gilt als wildtierkonform und wird zur Kenntnis genommen.	Die Anmerkung wird von der Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
177.02		GB Nr. 5354 / Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Das GB 5354 soll analog weiterer Grundstücke der Gemeinde in die Bauzone eingezont werden. <u>Begründung:</u> Mit der Eingabe vom 14.11.2018 ersuchten Familie Brotschi die Gemeindebehörden, sich im Rahmen der OP Revision dafür einzusetzen, dass nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Räume vollumfänglich zum Wohnen genutzt werden können. Aus den Auflageakten geht hervor, dass die Gemeinde vorallem eigene Liegenschaften für eine Umzonung vorgesehen hat: Im Moos, im Haag, in Altreu und im Gebiet Grabachern sollen Grundstücke von der Landwirtschaftszone in die Bauzone umgeteilt werden. Laut dem kantonalen Richtplan können landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, welche die Bauzone zweckmässig ergänzen nicht mehr ohne Kompensation der Bauzone zugewiesen werden. Das GB Nr. 5354 mit den darauf stehenden Gebäuden Brunnletzgässli 6 und 6a erfüllt diese Voraussetzung ebenso gut wie die vom Gemeinderat bereits für die Einzonung bezeichneten Grundstücke.	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Der Richtplan Kanton Solothurn legt folgende Ziele betreffend Siedlungsentwicklung vor: - Das Siedlungsgebiet ist insgesamt nicht zu vergrössern - Innenentwicklung ist vor Aussenentwicklung zu fördern - Bauzonen werden bedarfsgerecht festgelegt Parzelle GB Nr. 5354 liegt peripher und zur heutigen Bauzone abgelegen. Eine Einzonung entspricht nicht den Zielen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung bzw. des kantonalen Richtplans (Einzonung von Spezialfällen sind möglich, für nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, welche die Bauzone zweckmässig ergänzen (umschliessend oder anschliessend)) und würde zu einer «Briefmarken-Bauzone» führen; dies ist weder zweckmässig, noch rechtmässig. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
177.03		Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die Hinterwinkelstrasse, das Brunnetzgässli und die Bettlacherstrasse sollen als Fuss- und Radwege mit gestattetem Zubringerdienst bezeichnet werden. Die Bettlacherstrasse stellt jedoch eine bessere Alternative für eine weiterhin geöffnete Verbindungsstrasse zwischen Haag und Dorf dar.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Motorverkehr gehört möglichst auf National- und Kantonsstrassen, auf Gemeindegebiet soll er sich möglichst auf Sammelstrassen beschränken. Die Brühlstrasse wird oft von Kleinkindern und Kindern zu Fuss, mit dem Velo oder Trotinet benutzt. Mit der Sperrung dieser Strasse für den Motorverkehr kann die Sicherheit für die Strassenbenützer massiv erhöht werden. Zudem wird auch der Spielplatz beim Mehrzweckgebäude davon profitieren. Laut dem räumlichen Leitbild, Absatz 6.5. setzen sich die Gemeindebehörden ein für Verkehrsmassnahmen, welche die Lebensqualität und Verkehrssicherheit berücksichtigen, bestmöglich beibehalten bzw. bei Bedarf gezielt erhöhen und insbesondere die Wohnquartiere vor Immissionen (Lärm, Luft) schützen.</p> <p><u>Vorschlag:</u> Mit einer flächendeckenden Bestimmung von Tempo 20/ Tempo 30 würde man den Leitsatz (Absatz 6.5) folgen und unterstützen.</p>	Vgl. ID 06
178.01	Bevölkerung		<p><u>Frage:</u> Sind in der Ortsplanungsrevision Fussgängerstreifen geplant?</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist schwierig im östlichen Dorfteil die Landstrasse zu überqueren (bspw. Weg zur Witi). Die Verkehrssituation in Richtung Bahnhof ist gefährlich für Fussgänger. Fussgängerstreifen fehlen im Bereich des Strykerplatzes und der Gemeinschaftspraxis.</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
178.02	Bevölkerung	Steinackerweg	<p><u>Begehren:</u> Der Lärm um den Steinackerweg ist zu reduzieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Verkehr hat zugenommen und die Strassen sind bereits frühmorgens gut befahren. Abends oder samstags kommt der Lärm der Flugschule Grenchen hinzu. Zudem hört man ständig Geräusche - immer öfters auch frühmorgens oder abends spät - welche durch den Decolletage-Betrieb verursacht wird. Die Kombination all dieser Lärmquellen stellt ein grosses Problem für die Anwohner dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu welchen Zeiten (rechtliche Grundlagen) darf der Decolletage-Betrieb Lärm verursachen? • Liegt der Lärm am Strassenbelag? Würde eine Lärmschutzwand helfen? • Gibt es bestimmte rechtliche Bestimmungen oder Abkommen betreffend Flugverkehr? <p><u>Ideen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzen von Bäumen, welche den Lärm schlucken. <p>Reduktion von Tempo 60 auf Tempo 50 -> im Bereich der Strykerkreuzung würde dadurch der Lärm reduziert und die Sicherheit für Fussgänger erhöht.</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
178.03		Gesamtes Gemeindegebiet	<p><u>Begehren:</u> Die Lichtverschmutzung in Selzach muss reduziert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Grosse Reklameschilder leuchten die ganze Nacht, trotz Zusicherung des alten Bauverwalters, dass diese über Nacht ausgeschaltet werden.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das revidierte Zonenreglement sieht Stand Mitwirkung bereits einen Paragraphen betr. Reduktion von Lichtemissionen vor. Auch weitere Paragraphen beinhalten Vorschriften betr. die Lichtverschmutzung. Das Begehre ist bereits zweckmässig umgesetzt.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wurde bereits berücksichtigt; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen nicht angepasst.</p>
178.04		Schulanlagen	<p><u>Anmerkung:</u> Wird die Umgebung der Schulhäuser und Turnhallen ein wenig begrünt? Das würde dem Klima, den Kin-</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			dern, den Lehrpersonen sowie der Biodiversität guttun.	
178.05		Oberstufenzentrum	<u>Frage:</u> Falls das Oberstufenzentrum im östlichen Dorfteil realisiert würde, wo genau würde es stehen, wie hoch würde gebaut?	Vgl. ID 148.00
179.01	Bevölkerung	Bachweg / Erschliessungsplan	<u>Begehren:</u> Der Ausbau des Bachwegs ist zu überdenken. <u>Begründung:</u> Die Kreuzung am Bachweg ist durch das weit in die Strasse ragende «Liechtihaus» (Selzacherstrasse 19) eng und unübersichtlich -> besonders für den Schwerverkehr. Eine Möglichkeit wäre, bereits weiter nördlich eine Verbindungsstrasse zwischen Längackerstrasse und Selzacherstrasse zu realisieren. So müsste der Zulieferverkehr zur Mawatec und Borep gar nicht ins Altreuer Zentrum fahren.	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss Raumplanungsbericht Art. 47 RPV (Mitwirkungs-exemplar) wird der Bachweg auf Grundlage der Planungsgrundlage Verkehr und dem Verkehrskonzept Altreu neu als Sammelstrasse ausgewiesen und muss dementsprechend ausgebaut werden. Der Ausbau ist zweckmässig und wird von der Planungsbehörde begrüsst. Entsprechend wird an der rev. Strassenführung der Bachstrasse sowie am neu geplanten Strassenregime in Altreu (inkl. Bushaltestelle, Zufahrt öffentlicher Parkplatz) festgehalten. Die vorgeschlagenen Alternativen sind aus Sicht AG weder zweckmässig noch rechtmässig. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
179.02		Wildtierkorridor / Gesamtplan, Zonenvorschriften	<u>Begehren:</u> Die Wildtierkorridore müssen auf das gesetzliche Minimum beschränkt werden. Zudem muss das temporäre Einzäunen von Kulturen ohne vorherige Erlaubnis möglich sein. <u>Begründung:</u> Es leben Wildschweine in der Witi, deren Population sich weiterausbreitet. Das Einzäunen von gefährdeten Kulturen wird unumgänglich sein.	Vgl. 119.2
180	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
181	Bevölkerung	GB Nrn. 5405, 5418 / Bauzone	<u>Begehren:</u> Die Liegenschaften GB Nr. 5405, 5418 sind im Rahmen der OPR in die Bauzone W2B oder W3 aufzunehmen.	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde verweist auf den rechtsgültigen Zustand: Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) liegen die Parzellen GB Nr. 5404 und GB 5418 in der Reservezone. Gemäss

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		nenplan	<p>men.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet Späret entlang der Bärswilstrasse eignet sich gut für die Weiterentwicklung der Wohnsiedlungen gegen aussen und die Schaffung von neuem attraktivem Wohnraum. • Der Antragsteller hat 1993 mit Perimeterbeiträgen und Planungskosten in die damals vorgesehene Erschliessung und Überbaubarkeit des Gebiets Späret investiert. Das Vorhaben wurde damals aufgrund von Anpassungen im Raumplanungsrecht zurückgestellt. Somit wäre eine Einzonung der beiden Parzellen die Einlösung der anfangs 1990er Jahre von der Gemeinde in Aussicht gestellten Bauerwartungen. • Der Liegenschaftseigentümer der beiden Parzellen sind bereit für die Überbauung der Grundstücke die nötigen Vorinvestitionen zu leisten (u.a Beiträge an Erschliessung etc.). Zudem sind sie bereit die Grundstücke für die Erweiterung des Siedlungsgebiets Späret zur Verfügung zu stellen. 	<p>räumlichen Leitbild ist die Gemeindeentwicklung nicht an dieser Lage erwünscht. Auch besteht zurzeit kein Bedarf für zusätzliche Einzonungen. Eine Einzonung wäre somit weder zweckmässig, noch rechtmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
182.01	Gemeinde	Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Veränderungen im Zonenreglement unter § 5 Gestaltungspläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anforderung betreffend Energienutzung und -effizienz sollen stärker formuliert werden. Eine Orientierungshilfe kann der Gebäudestandard von Energiestadt Solothurn sein. • Nebst der Energieeffizienz sollten auch der Einsatz von gesunden ökologischen Baumaterialien und Treibhausgasemissionen in der Erstellung berücksichtigt werden. -> bsp. Minergie-Zusatz «ECO» • Der Gemeinderat sollte den Beizug einer Fachperson für Nachhaltigkeit bei der Erarbeitung des Gestaltungsplans 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Für die Erstellung eines Gestaltungsplanes wird u.a. auf die Broschüre «Der Gestaltungsplan» (06/2004) herausgegeben vom Amt für Raumplanung Kanton Solothurn verwiesen. Als Grundlage gilt die kantonale Gesetzgebung §44 - 47 PBG. Im Rahmen dieser Vorgaben besteht die Möglichkeit des Beizugs einer Fachperson; das Zonenreglement wird entsprechend ergänzt.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>bzw. des Bauprojektes vorsehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Um die Qualität eines Gestaltungsplans zu beurteilen, soll ein Beurteilungsraster mit einem Kriterienkatalog ausgearbeitet werden. Die angestrebten Ziele sollen aus dem Räumlichen Leitbild abgeleitet werden. <p><u>Begründung:</u> -</p>	
182.02		Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Die Einschränkungen zu den Steingärten sollen unter einer «besonderen Bestimmung» im Zonenreglement § 8 Grünflächen klarer definiert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren bestätigt die Absichten der Planungsbehörde. Die Regulierungen betreffend Steingärten sind Gegenstand des revidierten Zonenreglement und aus Sicht Planungsbehörde zweckmässig und verständlich formuliert. Zudem hat auch der Solothurner Kantonsrat betr. die Thematik entschieden; die Beschlüsse fliessen in die kantonale Planungs- und Baugesetzgebung ein und besitzen somit Gültigkeit für den Vollzug.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wurde bereits berücksichtigt; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen nicht angepasst.</p>
182.03		Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Die Anforderungen für öffentliche Bauten und Anlagen unter §12 Energie muss stärker formuliert werden (Gebäudestandards von Energiestadt).</p> <p><u>Begründung:</u> Die Gemeinde Selzach soll betreffend Energieeffizienz, dem Einsatz von gesunden und ökologischen Baumaterialien sowie den Treibhausgasemissionen eine Vorbildrolle innehaben.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Bestimmungen für öffentliche Bauten und Anlagen unter §12 Abs 2 im rev. ZR sind zweckmässig und ganzheitlich. Die Planungsbehörde beabsichtigt keine weiteren Ergänzungen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
182.04		Arbeitszonen / Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Folgende Vorgaben müssen unter § 28 Arbeitszonen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Parkierung: Es müssen ausreichend gut zugängliche und abschliessbare Veloabstellplätze erstellt werden. Aussenraumkonzept: Schutzbepflanzungen und Grünflächen sind nach einem mit dem Baugesuch einzureichenden Aussenraumkonzept mit standorteinheimischen Arten zu bepflanzen und so zu gestalten, dass sie ökologischen 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Die einzelnen Begehren werden wie folgt beantwortet:</p> <p>Parkierung: Das Begehren bestätigt die Absichten der Planungsbehörde. Im Rahmen der Bestimmungen im Zonenreglement ist das Bereitstellen von ausreichend und gut zugängliche Veloabstellplätze sicherzustellen.</p> <p>Aussenraumkonzept: Unter § Grünflächen wird in allen Zonen eine starke Durchgrünung mit standortgerechten, klimaangepassten Bäumen und Sträu-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			Trittstein und Vernetzungsfunktionen erhalten. <u>Begründung:</u> -	chern angestrebt. Im Umgebungsplan gemäss § Aussen-/Frei-/Grünräumen müssen bestimmte Angaben zu Fläche, Terrain und Gehölze gemacht werden. Die Flächen sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten. Weitere Vorgaben erachtet die Planungsbehörde als nicht zweckmässig. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
182.05		Zonenreglement	<u>Begehren:</u> Folgende Anforderungen betreffend Mobilität sind im Zonenreglement zu ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Parkieranlagen in Mehrfamilienhäusern sind die baulichen Vorkehrungen für die Realisierung von individuell verrechenbaren Anschlüssen für Ladevorrichtungen von Elektrofahrzeugen vorzusehen. • In Sammel-Parkieranlagen sind zusätzlich Abstellplätze für Motorräder zu realisieren; der Bedarf beträgt mindestens 15% der Abstellplätze für Personenwagen. • Zulassung von autoarmem Wohnen (Unterschreitung der Minimalwerte zulassen, wenn z.B ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird.) • Bedarfsregelung für Velo: mindestens 1 AP/ 40m² Geschossfläche für leichte Zweiräder bei der Wohnnutzung (gut zugänglich). • In Veloabstellräumen sind genügend Anschlüsse für das Aufladen von E-Bikes vorzusehen. <u>Begründung:</u> -	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Diese werden im Rahmen von Gestaltungsplänen Anwendung finden; entsprechend verlangt das revidierte Zonenreglement bei Gestaltungsplänen bereits Vorgaben zur Erschliessung bzw. Verkehrs- und Mobilitätskonzepte. Weitergehende Vorgaben / Bestimmungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision erachtet die Planungsbehörde hingegen als nicht zweckmässig; die detaillierten Anträge (Begehren) sind im Rahmen von Gestaltungsplänen projektspezifisch zu prüfen. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen; der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung..
183	Begehren wurde doppelt aufgenommen.			Vgl. ID 01
184.01	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<u>Begehren:</u> Die Hinterwinkelstrasse und die Bettlacherstrasse dürfen nicht geschlossen werden. <u>Begründung:</u>	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<ul style="list-style-type: none"> • Der gesamte Verkehr wird auf die Brühlstrasse oder die Kantonsstrasse verlagert. Die Brühlstrasse ist von allen drei Strassen am schlechtesten unterhalten und das Kreuzen von Fahrzeugen ist an diversen Stellen nicht möglich. Von der Waldausfahrt bis zur Einmündung in die Haagstrasse ist die Sicht stark eingeschränkt. Zudem ist die enge Einmündung in die Haagstrasse für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht ideal. • Die Schliessung der Strassen führt zu Umwegen und erhöhte Lärm- und Abgasemissionen. Das Ortszentrum erlebt eine noch höhere Verkehrsbelastung. Andere Ortschaften wollen jedoch ihre Ortszentren vom Verkehr entlasten. <p>Die Verlagerung des Verkehrs auf die Kantonsstrasse führt an der Haagkreuzung zu vermehrten Rotlichtphasen, was den Verkehrsfluss auf der Rote Grenchen-Solothurn stört.</p>	
184.02		Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Bahnhofunterführung darf nicht aufgeschüttet werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Statt einem Kreisel ist die Reaktivierung des Linksabbiegeverbots und die Umleitung via Bahnhofstrasse die effektivere Lösung. • Mit der Aufschüttung fallen hohe Kosten für die Gemeinde an. • Es ist fraglich, ob es auf der H5 genügend Platz gibt, um einen sicheren für jegliche Fahrzeuge zugänglichen (bsp. Landwirtschaftsfahrzeuge mit Anhängern) Kreisel zu bauen. • Die oberflächliche Querung der H5 führt zu Verkehrshinderungen aufgrund des Mehrverkehrs auf der Strasse, welcher durch den Kreisel entsteht. Auf der Kantonsstrasse besteht bereits heute eine lange Rotlichtphase und gros- 	Vgl. ID 14.06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>ser Rückstau aufgrund der Einmündungen von der Nord- und Südseite der Kantonsstrasse. Diese Situation dürfte etwa mit dem Verkehrsaufkommen durch den Kreisel auf der H5 zu vergleichen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Aufschüttung dürfte die Bahnhofstrasse in einem Abstand von 2m auf Fenstersimshöhe der Liegenschaft Dorfstrasse 5 (Scholl) vorbeiführen. Es ist zu klären inwiefern bei einer Änderung der Strassenführung Personen von den schädlichen Auswirkungen der Verkehrsanlage geschützt sind (Art. 40, Absatz 6 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes). <p>Die Ausfahrt an der Dorfstrasse 5 muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Ein allfälliger Rückstau bis zur Coopkreuzung durch Lichtsignalanlagen würde dies einschränken.</p>	
185.01	Bevölkerung	Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Unterführung an der Bahnhofstrasse darf nicht aufgeschüttet werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Unterführung dient den Kindern aus dem südlichen Gemeindegebiet als sicherer Schulweg, ohne dass sie die H5 überqueren müssen. • Die Unterführung dient als viel benutzte Verbindung zwischen dem südlichen und nördlichen Dorfteil um die stark befahrene H5 zu umfahren. <p>Die Kosten-Nutzen-rechnung der Aufschüttung ist fragwürdig. Es sollte eher eine Aufwertung des Gebietes stattfinden. Es könnte ein schöner und moderne Durchgang/ Verbindung entstehen.</p>	Vgl. 14.06
185.02			<p><u>Anregung:</u> In den letzten Jahren nahm der motorisierte Verkehr in Selzach stark zu. Die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h wird vom östlichen und westlichen Dorfeingang oft nicht wahrgenommen und nicht eingehalten. Dadurch ist</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			es insbesondere während der Stosszeiten oftmals fast nicht möglich aus den Seitenstrassen auf die H5 einzubiegen und es kommt oft zu gefährlichen Situationen. Eine Problemlösung für die nähere Zukunft sollte mit dem Kanton unbedingt angestrebt werden.	
186	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
187.01	Bevölkerung	Arbeitszone / Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Die Nutzung unter §28 Arbeitszone soll neu definiert werden. Der Paragraph soll so verfasst sein, dass Betriebe (z.B Synthes), welche einen Mehrwert für die Bevölkerung (Arbeitsplätze etc.) und minimale Emissionen produzieren nicht aus der Zone ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Vorschlag:</u> Dienlicher als die effektiven Flächen wären die Wertschöpfung, Anzahl Mitarbeitende pro m² und eine effiziente Baulandnutzung. Eine offenere Formulierung würde dem Zweck der Zone entsprechen.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde erachtet die Bestimmungen unter § 28. als zweckmässig und ganzheitlich. Die Arbeitszone bezweckt den Erhalt und möglichen Ausbau der bestehenden Betriebe bzw. die Ansiedlung von Betrieben mit einer hohen Arbeitsplatzdichte und einer effizienten Nutzung des Bodens. Alle neuen Bauvorhaben, Umbauten oder Erweiterungen von Gebäuden mit Parkierungsmöglichkeiten, müssen eine unterirdische Parkierung vorsehen. Die fördert die nachhaltige Bodennutzung.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
187.02	Bevölkerung	Arbeitszone / Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Punkt 5 (Parkierung) unter §28 Arbeitszone soll unterirdisches Parkieren nur ab einer gewissen PP-Anzahl vorschreiben.</p> <p><u>Begründung:</u> Unterirdisches Parkieren für alle neuen Bauvorhaben, Umbauten etc. widerspricht einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Bauentwicklung, da dieses Vorhaben viel Graue Emissionen verursachen wird.</p>	Vgl. ID 187.01
187.03		Gestaltungspläne / Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Bei einer Gestaltungsplanpflicht (§ 5 Zonenreglement) muss diese so formuliert werden, dass bestehende Gebäude ohne Gestaltungsplanverfahren kleinere Projekte umsetzen können.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das rev. ZR sieht bereits Ausnahmen betreffend Gestaltungsplanpflicht für An- und Umbauten bewilligter Bauten sowie 1-geschossige Bauten in allen Bauzonen vor (vgl. §5 Abs. 3).</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<u>Begründung:</u> Das Gestaltungsplanverfahren dauert sehr lange und hemmt die Weiterentwicklung bestehender Gebäude.	Das Begehren wurde bereits berücksichtigt; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
188	Bevölkerung	Moosstrasse, Moosgässli / Erschliessungsplan	<u>Begehren:</u> Die Strassenführung an der Moosstrasse soll unverändert bleiben. Der Süd/Ost-Ecken des Grundstückes darf nicht entschärft werden. <u>Begründung:</u> Mit der Entschärfung der Ecke werden schnelle Geschwindigkeiten auf der Moosstrasse begünstigt. Bereits heute wird in diesem Abschnitt mit überhöhten Geschwindigkeiten gefahren. Zudem stellt das Vorhaben einen Widerspruch zu den anderen verkehrsberuhigenden Massnahmen dar.	Vgl. ID 14.04
189.01	Unternehmen	GB 5398 / Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Die nördliche Teilfläche des Grundstückes GB 5398 ist nicht einzuzonen. Infolge der Aufhebung der Reservezone soll die Fläche der Landwirtschaftszone zugeteilt werden. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Topographie der vermeintlichen Baulücke ist zum Hungersbühlweg hin ausserordentlich steil, was eine aufwändige Strassensicherung im Fall einer Bebauung nötig macht. • Des Weiteren ist das Grundstück nicht komplett erschlossen. Im Hungersbühlweg ist keine Trinkwasserleitung vorhanden. Der natürliche Wasserdruck vom Reservoir reicht nicht aus, um die Liegenschaften am Hungersbühlweg zu erschliessen. Gemäss GWP war seinerzeit vorgesehen, ein Reservoir in erhöhter Lage zu bauen, was leider nie verwirklicht wurde. • Trink- und Abwassererschliessung auf der kleinen Parzelle wäre nur mit aussergewöhnlichem Aufwand machbar. • Zudem ist die gesamte Parzelle mit mehreren Quell- und Durchleitungsrechten belastet. Unmittelbar südlich der 	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren ist für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Eine Einzonung gegen den Willen der Grundeigentümerschaft ist nicht im Sinne der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans (gemäss Richtplankapitel S-1.1.9 ist für Einzonung grundsätzlich nachzuweisen, dass die Zusicherung der Eigentümer vorhanden ist, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen). Die Fläche wird wiederum der Reservezone zugewiesen (wie rechtsgültig). <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>erwähnten Teilfläche befinden sich zwei Brunnenstuben. Im Falle einer Bebauung mit den mit sich ziehenden Erdbewegungen, sind längere Auseinandersetzungen mit ungewissem Ausgang absehbar.</p> <p>Gemäss Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung, Kanton Solothurn (Seite 19), wird „...die integrale Zuweisung der Reservezone zur Landwirtschaftszone.“ empfohlen.</p>	
189.02		GB 2892 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das Grundstück GB Nr. 2892 muss von der Gestaltungspflicht befreit werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäss Gestaltungsplan «Alter Reitplatz (RRB Nr. 1770 vom 28.09.2003) ist die Grundstücksfläche inklusive Zufahrtmöglichkeiten einer Gestaltungspflicht unterlegen. Auf der noch bebaubaren Fläche des Grundstückes sollen neu 3-4 Häuser entstehen. Ziel ist eine gute Überbauung und Wohnqualität zu schaffen, indem man Mensch und Umwelt vor Immissionen schützen will. Die Aufhebung des Gestaltungsplans «alter Reitplatz» soll erst nach kompletter Realisierung, d.h. wenn die geplanten Häuser erstellt sind, geschehen. Ein Gestaltungsplanverfahren ist in Anbetracht der kleinen Fläche unverhältnismässig. Die Situation kann im Zusammenhang mit der Eingabeplanung in Form eines Vorprojektes ausreichend abgeklärt werden. <p>Der Raumplanungsbericht (z.B. Seite 48, Moosbach) impliziert, dass unter anderem unsere Liegenschaft Dorfstrasse 39, rückgebaut werden könnte. Die seit ca. 30 Jahren bestehende Überbauung MFH und Einstellhalle Dorfstrasse 39 und 39a ist im Besitz der Alfred Bechter Baugeschäft AG und steht nicht für eine Neuüberbauung Dritter zur Verfügung. Die Alfred Bechter Baugeschäft AG hat seinerzeit mit der aufwendigen Kernsanierung der Liegenschaft einen wichti-</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Gemäss Raumplanungsbericht Art. 47 RPV besteht die Absicht der Eigentümerschaft der Parzelle GB Nr. 2892 diese zu überbauen. Die Planungsbehörde erachtet eine Gestaltungsplanpflicht auf der Parzelle GB Nr. 2892 nach wie vor als zweckmässig, u.a. da für die Erschliessung des motorisierten Individualverkehrs ab der Moosstrasse sowie die Parkierung zweckmässige Lösungen aufzuzeigen sind, es zu prüfen ist, ob ein öffentlicher Fussweg entlang des Lochbachs zweckmässig ist, die Schutzbestimmungen der Uferschutzzone Lochbach zu berücksichtigen sind. Zudem weist die Parzelle eine grosse Fläche auf und ist unterirdisch zum Teil bereits bebaut ist.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			gen Beitrag am Erhalt der Dorfstruktur geleistet.	
189.03		Dorfstrasse 39 / Nutzungs-pläne	<p><u>Begehren:</u> Der Heckeneintrag süd-östlich der Liegenschaft Dorfstrasse 39 muss entfernt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Es handelt sich um Gartenbepflanzung, welche gemäss «Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen, Heckenrichtlinie» des Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn nicht als Hecke eingeordnet werden kann. Die Gartenbepflanzung erfüllt eine wichtige Funktion als Schall und Sichtschutz, was die Mieter schätzen. In den bisher rechtsgültigen Plänen besteht an erwähnter Stelle kein Eintrag.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Beim Eintrag süd-östlich des Grundstückes handelt es sich um eine Uferschutzzone, welche sich teilweise mit der Uferbestockung gemäss amtlicher Vermessung südwestlich des Grundstücks überschneidet. Die Uferschutzzone ist gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zwingend festzulegen; der Verzicht auf die Festlegung der Uferschutzzone wäre nicht rechtmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
189.04		Lochbach / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Es darf keinen Gehweg entlang des Lochbachs geben.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Gehweg entlang des Lochbachs ist aufgrund der steilen Böschung auf der Parzelle GB 90059 nahezu unmöglich, respektive nur mit grossen Einschnitten in der Hecke. Dies scheint aus Naturschutzgründen unsinnig. Die Bachböschung in ihrer Form als Hecke, bietet diversen Vogelarten und Kleintieren einen der immer weniger werdenden Bereiche, in denen sie brüten und leben. Die aktuellen Verhältnisse sollten so erhalten bleiben. • Die Überlegungen einen Weg entlang des Lochbachs zu erstellen, steht in direktem Widerspruch gegenüber der ausgeschiedenen Uferschutzzone innerhalb des Baugebietes. • Es besteht kein öffentlicher Bedarf für den Gehweg. In Selzach und Umgebung hat es genügend Naturwege. <p>Der Fussweg darf nicht über die Parzelle der Bechter Bauge-schäft AG verlaufen. Das Unternehmen musste bereits bei der letzten Bachbereinigung Land abtreten. Es wird keine weitere Verschmälerung akzeptiert.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Im Rahmen des Gestaltungsplans ist das Potenzial und die Machbarkeit betr. eines öffentlichen Fussweges vertieft zu prüfen; dies ist in den Bestimmungen zur Gestaltungsplanpflicht im Zonenreglement festgehalten. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision erachtet es die Planungsbehörde als zweckmässig, den Fussweg aus den Erschliessungsplänen zu löschen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
189.05		GB N. 3023 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Keine Aufzoning der Parzelle GB Nr. 3023.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine W3-Zone ist nicht notwendig, da in der Gewerbezone die Wohnnutzung bereits rechtskräftig enthalten ist. Die Aufzoning zu W3 ist nicht förderlich und sinnführend, sondern in der Bewirtschaftung und im Erhalt der Liegenschaft negativ einschränkend. • Gemäss Raumplanungsgrundlagen darf von Planbeständigkeit ausgegangen werden. Erst mit der letzten OPR erfolgte östlich Grabmattweg bzw. GB Nr. 3023 die Umzoning von Industrie in Gewerbezone mit Wohnnutzung. Die gesamte ehemalige Industriefläche ist seither rechtmässig bebaut worden. Das Nutzungskonzept soll nicht alle paar Jahre geändert werden -> nur dort wo zwingend notwendig. • Im Raumplanungsbericht ist von leerstehenden, ungenutzten oder brachliegenden Gewerbeflächen zu lesen. Dies ist unzutreffend und entspricht nicht der Wahrheit. Das Haus Grabmattweg 8 ist zum grössten Teil nicht als Wohnhaus konzipiert, sondern 2/3 als Büro-, Lager- und Arbeitsfläche. Dies entspricht auch der aktuellen Nutzung. • W3 ist bei der Erhaltung des Hauses kontraproduktiv, da es den Nutzungsspielraum des Hauses einschränkt, was einen Unterhalt erschwert. 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Grundeigentümerschaft fordert den Verzicht auf Aufzoning der entsprechenden Parzelle. Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
189.06		GB N. 1396 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Verzicht auf die geplante Dienstleistungszone bzw. «Schiffscontainer» auf der Parzelle Nr. 1396. Eine Fortführung des Grüngürtels auf den gesamten Parzellen ist essenziell. (Nr. 3231/3230/1396).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine «Lösung» mit Schiffscontainern ist weit hergeholt. Bei den vorgeschlagenen Schiffscontainern handelt es sich 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Das Begehren und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Bei der Beilage 14_2 der ssm architekten ag, Solothurn handelt es sich ausschliesslich um Vorschläge zu möglichen Gestaltungsansätzen. Die Studie wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision nicht verbindlich. Auch wird auf die Umzoning der Parzelle in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen verzichtet; mögliche Massnahmen wird die Planungsbehörde direkt mit den SBB prüfen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>um eine gewerbeähnliche Nutzung mit unklarerem Lärm- und Verkehrsaufkommen. Naheliegender wäre eine Lösung mit Schallschutzwänden, kombiniert mit einer anliegenden Grünzone. Schallschutzwände haben sich in Gebieten mit ähnlichen Gegebenheiten bisher bewährt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorgeschlagenen Lagerplätze auf der Parzelle Nr. 1396 passen nicht in das dörfliche Bild von Selzach und sind nicht repräsentativ für das Dorf. • Die geplanten Container in direkter Konkurrenz mit bereits jetzt bestehenden Angeboten in der Nachbarschaft stehen: Die Alfred Bechter Baugeschäft AG stellt Langzeitlager- und Einstellplätzen zur Verfügung. Daniel und Katrin Halbenleib, Grabmattweg 6, betreiben ein «Bed & Breakfast». Ein Mangel an entsprechenden Angeboten besteht nicht. • Es ist unklar wie sich die Zufahrt zu den Containern mit dem geplanten Fussweg und der Parzellenbreite einhergeht. • Es braucht für die Parzelle GB 3023 präzise definierte Bestimmungen. Eine zukunftsorientierte Nutzung des Grundstückes erfordert auf längere Frist grössere Investitionen der Eigentümer, welche mit dieser vagen Definition der Nachbarschaft existenzbedrohend werden können. 	<p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
189.07		Grabmattweg / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Verzicht auf Sichtwinkel Grabmattweg, Einmündung Eichholzstrasse</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In östlicher Richtung ist ein Sichtwinkel nicht nötig, da bereits einer besteht. In westlicher Richtung ebenfalls nicht, da die Strasseneinkreuzung über einen völlig ausreichenden Spiegel und Stoppstreifen verfügt. Dieser Spiegel würde nur aufgrund der Containerplanungen entfernt werden. Der neue Spiegel würde zu Lasten der Bechter AG und deren Grundstück führen. Zudem würde der seiner- 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Ausweisung von Sichtbermen dient der Verkehrssicherheit und erfolgt in Anwendung der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung. Dies erachtet die Planungsbehörde somit als recht- und zweckmässig. Die Planungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die Sichtberme unabhängig der Festlegungen in den Erschliessungsplänen im Rahmen von Baubewilligungen geprüft werden.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>zeit bewilligte und intakte Gartenabschluss zerstört werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Sichtwinkel könnte auch ohne Eingriff in die Eigentumsverhältnisse erfolgen, indem nördlich der Eichholzstrasse ein Grünstreifen oder ein dementsprechend freier Bereich ausgeschieden und die Strasse entsprechend angepasst würde. Ein willkommener Nebeneffekt wäre, dass durch die Massnahme das Tempolimit von 50 km/h der Eichholzstrasse besser eingehalten würde. 	
		Eichholzstrasse / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Realisierung eines Trottoirs südlich der Eichholzstrasse anstelle eines Strassenausbaus.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang aller Liegenschaften (GB Nr. 3119 (Bur), 3222 (Dietschy), 3023 (Alfred Bechter Baugeschäft AG), 3022 (Sidor AG), 4499 (Interieursuisse) besteht eine rechtsgültige bebaute intakte Situation mit Strassenbeleuchtung, Werkleitungen, intakte Gartenanlagen mit Bepflanzung, bestehende Bäume, Gartenmauern/Randabschlüsse etc. Mit dem neu geplanten Strassenausbau der Ortsplanung, müsste alles entfernt werden und verschwenderisch und kostspielig neu erstellt werden. • Sinnvoller wäre, südlich der Eichholzstrasse, auf der un bebauten, ungenutzten Grasfläche, ein Trottoir und zugleich die bereits geplante Strassenverbreiterung zu erstellen. Dabei können kostengünstige und verkehrsbereuhigende Massnahmen, welche zur Sicherheit der Fussgänger beitragen und die Anwohner nicht negativ beeinflussen, getroffen werden. 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Trottoir entlang der Eichholzstrasse ist rechtsgültig und erfüllt seinen Zweck als sicherer Fussweg (vgl. ID 171.01). Die Planungsbehörde verweist auf den Umbau des Bahnhofes. Die Umgestaltung der Eichholzstrasse ist in Zusammenhang mit der Umgestaltung des Bahnhofs geplant. Der Bau eines Trottoirs wird im Rahmen des Strassenumbaus in Betracht gezogen (vgl. ID 171.03).</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
189.08		Eichholzstrasse / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> eine weiteren Baumreihe nördlich der Eichholzstrasse</p> <p><u>Begründung:</u> Auf den Parzellen GB 3022, 4988, 4499 sind bereits Bäume angepflanzt. Weitere Bäume würden in einer</p>	Vgl. ID 114.04

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			2. Reihe erstellt werden müssen, was unnötig erscheint.	
189.09			<p><u>Weiter Bemerkungen:</u></p> <p><u>Erhaltung der Besitzstandgarantie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss dem Entwurf des Zonenreglements, § 4, «Besitzstandgarantie», Abs. 2, fallen bestehende Bauten, welche durch die Ortsplanung nicht mehr zonenkonform sind und durch Naturgewalt oder Brand zerstört werden, nicht in der Schutzbereich der Besitzstandgarantie. Dies halten wir für einen rechtlich nicht korrekten Eintrag. Wir ersuchen um Wahrung des Besitzesstandes und entsprechende Anpassung des Reglements. • Im Zonenreglement steht zudem: „§ 4 Besitzstandsgarantie, 2 Grundsatz: Die Besitzstandsgarantie innerhalb der Bauzonen ist grundsätzlich im Einzelfall zu bewerten“. Dies halten wir für eine zu vage Formulierung, die dem Eigentümer keine Rechtssicherheit bietet. Der sogenannte Einzelfall ist in der Regel zum Nachteil des Eigentümers. Der Besitzesstand ist zu wahren, wie es in der bisherigen Gesetzgebung gegeben war. • Im Zonenreglement wurde der folgende Hinweis gestrichen: «Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet. Beschwerde eingereicht werden» gestrichen. Wir möchten diesen Hinweis weiterhin im Zonenreglement ausgewiesen haben. <p><u>Beizug Fachpersonen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Zonenreglement: § 53 Abs. 5 Beizug Fachpersonen/ Ortsbildschutzzone und dem §39.6 Qualitätssicherung muss Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Es darf nicht sein, dass mangelnde Kompetenzen auf Seiten Prüfbehörde/ Prüforgane zu Lasten der Eigentümer kompen- 	Die Bemerkungen werden durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen und verdankt.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>sirt werden (u.a Personalmangel, Einsparungsmassnahmen auf kantonaler Ebene und Gemeinde)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benötigen die Baubehörde oder deren Organe Unterstützung ist dies von der Gemeinde zu finanzieren und nicht zu Lasten der Eigentümerschaft. Dem Eigentümer fallen bereits viele Planungskosten an. <p><u>Dorfplatz unterhalb des Gemeindehauses</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Platz unterhalb des Gemeindehauses hinter dem Pfarreizentrum kann zu einem Dorfplatz mit Begegnungscharakter umgenutzt werden -> z.B. mit Schiffscontainern. Bisher ist die Fläche nur als Rasenfläche existent und bietet unserer Meinung nach im Zuge mit dem allfälligen Erwerb des Pfarreizentrums einiges an interessantem Potenzial. <p><u>Personendaten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Auskunft Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn, besteht keine Rechtsgrundlage, welche es der Gemeinde erlauben würde, pro Grundstück die Zahl der gemeldeten Personen zu publizieren. Eine Publikation wird aus Datenschutzgründen als unzulässig erachtet. Dies betrifft z.B. die Beilage 14_3 „Ein Personendichte Potentiale“. Die Dokumente, in welchen die entsprechenden Pläne ganz oder teilweise beinhalten, sind entsprechend anzupassen <p><u>Aufschüttung Bahnhof</u></p> <p>Koten und Nutzen bei einer Aufschüttung der Unterführung an der Bahnhofstrasse stehen in keinem Verhältnis. Sie stellt eine sichere, direkte und zeitsparende Verbindung zwischen Dorf und Bahnhof dar. Eine kostengünstige Weise, die Unterführung schnell modern und attraktiv zu gestalten sind LED-Beleuchtung und Streetart (vgl. Grenchen).</p>	

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
190.01	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	<p><u>Begehren:</u> Die Hinterwinkelstrasse und die Bettlacherstrasse dürfen nicht geschlossen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Für die Bewohner des Haag sind die Verbindungsstrassen wichtig. Der Fluchtverkehr auf diese Strassen hält sich in Grenzen. Somit würden vor allem die Bewohner des Haag durch die Schliessung stark eingeschränkt werden. Als tägliche Nutzer der Strassen erlebt die Familie Hadron wie die Strassen problemlos von Fussgängern, Zweiradfahrern und Automobilisten gleichzeitig genutzt werden können.</p>	Vgl. ID 06
190.02		Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Unterführung an der Bahnhofstrasse darf nicht aufgeschüttet werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Unterführung dient aktuell der Erschliessung der Wohngebiete nördlich und südlich der H5. Sie wird in Hauptverkehrszeiten für den Weg in Richtung Solothurn genutzt. • Als Miteigentümer der Liegenschaft Dorfstrasse 5 ist die Familie Hadorn direkt von der Aufschüttung betroffen. Mit der Aufschüttung wird der Verkehr direkt um die Hausecke der Liegenschaft führen. • Der westliche Teil des Hauses (Dorfstrasse 5) wurde damals zu Gunsten des Baus der Unterführung abgebrochen. Es werden nachkommende Generationen für die Grosszügigkeit der früheren bestraft. <p><u>Vorschlag:</u> Das Linksabbiegen bei Florida ist zu verbieten und der Verkehr ist wie bereits heute durch die Unterführung in Richtung Solothurn zu leiten. Das Linksabbiegen von der H5 Richtung Norden und Süden sind weiterhin erlaubt.</p>	Vgl. ID14.06
191.01	Bevölkerung	Wildtierkorridor / Gesamt-	<p><u>Begehren:</u> Der Wildtierkorridor nördlich der Aareinsel hat einen grossen negativen Einfluss auf den landwirtschaftli-</p>	Vgl. ID 119.02

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		plan, Zonen-vorschriften	<p>chen Betrieb.</p> <p><u>Begründung:</u> Die betroffenen 10 ha Ackerland sind sehr fruchtbar. Um die Kulturen (Gemüse) vor Wildfrass zu schützen müssen sie eingezäunt werden. Allfällige Schäden werden ohne Einzäunung nicht durch die Wildhut abgedeckt und fallen somit den Landwirten zu Kosten.</p>	
191.02		Uferschutzzone / Gesamtplan	<p><u>Begehren:</u> Die Uferschutzzone führt zu stark einschränken- den Bedingungen für den Gemüseanbau.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Kulturland entlang der Aare ist gut geeig- net für den Kartoffel- und Gemüseanbau, da die Böden gut bearbeitbar und siebbar sind. IN der biologischen Landwirt- schaft dürfen keine synthetischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden -> geringe Mengen von biologischem Pflanzenschutzmittel oder Nützlinge</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss Gewässerschutzverordnung GSchV; SR 814.201 des Bundes (Kapitel 5 Art. 29) und kantonalem Recht sind die Gemeinden dazu verpflichtet Massnahmen zum Schutz der Gewässer zu erlas- sen. Innerhalb der Bauzone ist der Gewässerraum grundsätzlich einer kom- munalen Uferschutzzone zuzuweisen. Die Gemeinde erachtet die Uferschutz- zone als zweckmässig und rechtsgültig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
191.03		Bettlacher- strasse 8 / bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Es ist sinnvoll die Freihaltefläche an der Bettla- cherstrasse 8 der Bauzone zuzuweisen und sie zu über- bauen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Parzelle ist gut erschlossen und gilt als einzige freie Fläche in dieser Umgebung. In Hinblick auf verdichtetes Bauen, macht es Sinn diese Parzelle zu über- bauen.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Freihaltefläche bildet den Inhalt der rechtsgültigen Gestaltungsplan ab; die Planungsbehörde erachtet die Freihal- tefläche somit als zweckmässig. Sollte der Gestaltungsplan in Zukunft aufge- hoben oder geändert werden, kann im Rahmen dieser Nutzungsplanung und in Kenntnis konkreter Planungs- und Bauabsichten eine Zuweisung zur Kern- zone erneut geprüft werden.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird ent- sprechend den Erwägungen angepasst.</p>
192.01	Bevölkerung	Wildtierkorri- dor / Gesamt- plan, Zonen- vorschriften	<p><u>Begehren:</u> Der Wildtierkorridor überlagert die landwirt- schaftlich genutzten Flächen.</p> <p><u>Begründung:</u> vgl. 191.1</p>	Vgl. ID 119.02
192.02			Frage betreffend möglicher Nutzungseinschränkungen in	Die Bestimmungen sind dem revidierten Zonenreglement zu entnehmen. Gemäss Zonenreglement gilt: «Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen,

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>«Vorranggebiet Natur und Landschaft»:</p> <p>Sind dies Einschränkungen von Kulturen, oder Unterhalt von Drainagen oder was beinhalten diese Einschränkungen?</p>	<p>neue Entwässerungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind nicht zulässig (Ausnahme: durch Sanierung und Unterhalt notwendige Neuanlagen). Ausnahmen sind für bestehende Bauten und Anlagen sowie kleinere Bauten wie Weidunterstände und Bienenhäuser möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.</p> <p>Nicht zulässig ist die Erstellung von Treibhäusern. Folientunneln und dergleichen wie auch die Bewirtschaftung mit Agrarfolien und Vliesen bleiben in Absprache mit der Baubehörde zeitlich begrenzt zulässig (zweckmässige kulturspezifische Vegetationsperioden) und bedingen keiner Bewilligung. Die Baubehörde behält sich vor, die kantonale Fachstellen Amt für Landwirtschaft bei Bedarf beizuziehen.»</p>
192.3		Uferschutzzone / Gesamtplan	<p><u>Begehren:</u> Das Uferschutzgebiet überschneidet sich mit wertvoller Ackerfläche und schränkt deren Nutzung ein.</p> <p><u>Begründung:</u> Die betroffenen Flächen sind sehr fruchtbar und leisten einen grossen Beitrag an den landwirtschaftlichen Ertrag des Hofes. Durch die Nutzungseinschränkungen im Gebiet Seuset, sowie dem Uferschutzgebiet der Aare erhält der Betrieb von Herr Bauder Probleme mit dem Erhalt einer sinnvollen Fruchtfolge und der Entwicklung des Betriebes.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss Gewässerschutzverordnung GSchV; SR 814.201 des Bundes (Kapitel 5 Art. 29) und kantonalem Recht sind die Gemeinden dazu verpflichtet Massnahmen zum Schutz der Gewässer zu erlassen. Innerhalb der Bauzone ist der Gewässerraum grundsätzlich einer kommunalen Uferschutzzone zuzuweisen. Die Gemeinde erachtet die Uferschutzzone als zweckmässig und rechtsgültig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
192.04		Bauinventar / Bauzonenplan, Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Der Vermerk «Bauinventar notwendig» zu den Gebäuden Seuset Hof 13 und 13a ist zu löschen.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	Vgl. ID 14.01
193.01	Bevölkerung	Oberstufenzentrum / Bauzonenplan, Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Standort des Primarschulhauses 1 nach GB 2981 ins „Schänzli“ verlegen zu einem Primarschulstandort für alle Primarschulklassen von Selzach.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Örtliche Trennung Primarschule von Oberstufe 	Vgl. ID 148.00

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<ul style="list-style-type: none"> • Attraktive Lage für Primarschule • Kein Landkauf für Gemeinde notwendig 	
193.02		Oberstufenzentrum / Bauzonenplan, Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die Oberstufe im Schulhaus 1, 2 und 3 zusammenführen zu einem Oberstufenzentrum in Selzach.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumbedarf ausreichend gedeckt für Oberstufe • Vereinheitlichung SchülerInnentransporte möglich • Optimale Ausnutzung best. Infrastruktur • Finanzielle Belastung BELOSE erheblich tiefer 	Vgl. ID 148.00
193.03		Oberstufenzentrum / Bauzonenplan, Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Ich beantrage den Standort Steinacker als Oberstufenzentrum aus folgenden Gründen komplett fallen zu lassen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortnachweis / Interessenabwägung mit Alternativstandorten / Optimale Nutzung aufgrund Schonung und Kompensation Fruchtfolgefleichen • Verkehrsanbindung öV schlecht / gefährlich • Zeitlich keine realistische Lösung (Landkauf, Lösungsfindung Bewirtschafter) • Fraglicher Erweiterungsbedarf • Littering im Landwirtschaftsland • Bewirtschaftung Restfläche 	Vgl. ID 148.00
194.00	Unternehmen	Altreu	<p><u>Anmerkung:</u> Die Neodom GmbH hat grosses Interesse daran, eine für alle Parteien ideale Lösung für die zukünftige Gestaltung und Nutzung derer Grundstücke (keine exakte Angabe) zu finden. Sie streben an verschiedenen Stellen eine Weiterentwicklung von bestehender Infrastruktur und potenziell</p>	Die Anmerkung deckt sich mit den Interessen der Gemeinde. Der Dialog für eine ganzheitliche Gebietsentwicklung wird von Seiten der Gemeinde begrüsst; erste Sitzungen haben bereits stattgefunden.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			bebaubarer Fläche an. Bei der Umsetzung sind qualitativ hochwertige und naturnahe Gestaltung wichtig. Die Effizienz soll im Sinne des verdichteten Bauens gesteigert werden. Die Neodem GmbH ist der Überzeugung, dass diese Zielsetzungen in Zusammenarbeit mit allen Parteien erreichbar sind und freuen sich auf den Ideenaustausch.	
195.01	Bevölkerung	Schildmatt	<p><u>Begehren:</u> Es sind Massnahmen zur Senkung der Geschwindigkeit vor der Schildmatt-Kurve auszuarbeiten und umzusetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Tempolimit von 50km/h wird oft überschritten und kritische Situationen rund um die Ausfahrt vom Parkplatz Schildmatte haben zugenommen. Die den Parkplatz verlassenden Fahrzeugführer benötigen hohe Aufmerksamkeit – die von-linkskommenden Fahrzeuge sind aufgrund der unübersichtlichen Kurve und der hohen Geschwindigkeiten erst im letzten Moment sichtbar. Zudem hat der Verkehr stark zugenommen.</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
195.02	Bevölkerung	Dorfstrasse / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Es soll nordseitig der Dorfstrasse mittels Landkauf/-enteignung von GB 5235 ein Trottoir erstellt werden. Dies wird durch einen Fussgängerstreifen westlich der Einfahrt zur Liegenschaft auf GB 5239 ergänzt.</p> <p><u>Begründung:</u> Es gibt keine übersichtliche oder gesicherte Möglichkeit von der Dorfstrasse auf die Moosstrasse zu wechseln. Für den Zugang zur Moosstrasse und der Bushaltestelle Schildmatte muss die Strasse zweimal überquert werden. Viele Fussgänger gehen deshalb entlang des Zaunes auf der Strasse und es entstehen gefährliche Situationen, da die Fahrzeuge erst spät sichtbar sind. Der Verkehr hat in der letzten Zeit zugenommen und die Fahrzeuge überschreiten oft das Tempolimit von 50km/h. Pferde- und PonyführerInnen des nordseits gelegenen Stalles sind stark gefordert beim Überqueren der Dorfstrasse.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde: im Gemeinderat nochmals zu diskutieren.</u></p> <p><u>Die Planungsbehörde stellt die Machbarkeit dieses Trottoirs in Frage, da Landerwerb notwendig wäre. Auf der anderen Strassenseite ist bereits ein Trottoir vorhanden.</u></p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p><u>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</u></p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
196.01	Bevölkerung	GB Nr. 42 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das GB 42 ist auf Vorgaben in Sachen «Innenentwicklung erleichtern und qualitativ voll umsetzen» /«Durchlässigkeit und Durchmischung von Arbeits- und Wohnzonen erleichtern» zu prüfen und der «Wohn- und Arbeitszone» zuzuweisen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Einzonung entspricht den Zielen des «Aktionsplan Wohnungsknappheit» vom Bund, welcher bei der Gesamtrevision zu berücksichtigen ist.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde hat keine Absichten die rechtsgültige Gewerbe- und Industriezone südlich der Bahnlinie zu verändern. Eine Umzonung in die «Wohn- und Arbeitszone» ist im entsprechenden Gebiet nicht zweckmässig und würde auch nicht dem Räumlichen Leitbild Selzach 2016 entsprechen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
196.02		GB Nr. 4910 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das Grundstück Selzach GB Nr. 4910 / Gebiet (14) «Längstück» soll maximal der Reservezone oder der Landwirtschaftszone zugeteilt werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Grundstückes GB 4910 wurde 2014 unter fragwürdigen Umständen der Industriezone zugeordnet. <p>Im Raumplanungsbericht sind klare Argumentationen des Amtes für Raumplanung Kanton Solothurn zu finden, dass das Grundstück GB 4910 der Landwirtschaftszone zuzuteilen sei. Die Eigentümerin hatte seit der Einzonung genügend Zeit die Parzelle zu überbauen, verkaufen oder Firmen anzusiedeln.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde verweist auf die rechtsgültige Nutzungsplanung, welche das Grundstück GB Nr. 4910 als Teil der Industriezone ausweist. Eine Auszonung erachtet die Planungsbehörde weder als zweckmässig, noch als rechtmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
196.03		Oberstufenzentrum / Bauzonenplan, Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Das Oberstufenzentrum ist am ursprünglichen Standort auf dem Land der Einwohnergemeinde Selzach, Gebiet Unterer Leim zu planen und umzusetzen. Pläne bezüglich Einzonungen im Gebiet Steinacker sind abzubrechen und die Reserven Wohn- und Mischzone sind in der Landwirtschaftszone zu belassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Mitwirkenden erklären sich als irritiert rund um die Vorgänge Standort Oberstufenzentrum BeLoSe und die auf fragwürdige Weise dargestellten Ein-, Um- und Aufzonungen sowie die Kreditvergabe von 60'000.- Franken. Die Planung des OSZ im Gebiet Steinacker steht im Widerspruch</p>	Vgl. ID 148.00

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			mit dem Inhalt des Raumplanungsberichts. <u>Eventualiter:</u> Wird der Standort Oberstufenzentrum BeLoSe im Gebiet Steinacker umgesetzt, ist das ursprüngliche Gebiet Unterer Leim in der aktuell bestehenden Zone für öffentliche Bauten zu belassen	
196.04		Oberstufen-zentrum / Bauzonenplan, Erschlies-sungsplan	<u>Begehren:</u> Wird der Standort Oberstufenzentrum BeLoSe im Gebiet Steinacker umgesetzt, ist das ursprüngliche Gebiet Unterer Leim in der aktuell bestehenden Zone für öffentliche Bauten zu belassen. <u>Begründung:</u> Die Legende «Bauzone nicht überbaut [Fläche in m2]» stimmt mit den im Plan ausgewiesenen Flächen nicht überein. Die Mitwirkenden beziehen sich hier spezifisch auf die oben erwähnte Legende, dabei auf den Punkt «Unbebaute Arbeitszonen» «Gewerbezone» [-lila unterlegt- 8'630 m2].	Vgl. ID 148.00
196.05		Gebiete Grossmatt, Grabmatt / Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> Das Gebiet Grossmatt (17) Grundstück GB Nr. 3554 mit freien Teilflächen, Unterer Grabmatt (16) Grundstück GB-Nr. 37, analog Eichholzacker (15) Grundstück GB-Nr. 42, soll als planungspflichtig ausgewiesen werden. <u>Begründung:</u> Industrie Süd / Arbeitszonen: In den Zonen Industrie Ost und Industrie Süd haben ein grosses Potential zur Weiterentwicklung und Erhaltung.	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> GB Nr. 3554 ist grossmehrheitlich bebaut. Zudem wurden die Bestimmungen der Arbeitszonen im revidierten Zonenreglement wesentlich geschärft. Eine Zuweisung der Restfläche zu einer Gestaltungsplanpflicht erachtet die Planungsbehörde somit als nicht notwendig. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
196.06		Arbeitszonen / Zonen-reglement	<u>Begehren:</u> In den orientierenden Grundlagen müssen folgende Punkte zur Industriezone Süd/Ost, Arbeitszone umgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> • Eine effiziente Nutzung des Bodens ist nachzuweisen • Die Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen • Es ist aufzuzeigen, wie der Übergang zur Kantonsstrasse / zur Bahnlinie gestalterisch aufwertet werden 	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Bestimmungen der Arbeitszonen wurden im revidierten Zonenreglement bereits entsprechend dem Begehren geschärft. Die Planungsbehörde erachtet das Begehren somit bereits als erfüllt. <u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wurde bereits berücksichtigt. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p><u>Begründung:</u> Es soll kein «Wunschkonzert» mehr geben für die Gemeinde-/Baubehörde betreffend genannte Punkte. Dies ist nicht zielführend. Insbesondere wenn man in Betracht zieht, dass es für die Umschreibung «effiziente Nutzung des Bodens» keine klare Definition gibt und entsprechend auch keine Planungs- und Rechtssicherheit besteht.</p>	
196.07	Altreu / Bauzonenplan	Altreu / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Vom Ausbau der oberirdischen Parkplätze nahe der Aare-Witi-Schutzzone ist abzusehen. Aktuelle Parkplätze sind weiterhin ordentlich von Seiten der Einwohnergemeinde kostendeckend zu bewirtschaften.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Pläne bezüglich der Verkehrsplanung Altreu überraschen in der Form, dass in den Gebieten Industrie / Arbeitszone recht restriktive Vorgaben gemacht werden betreffend «Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen», während man nun parallel in Altreu die Zahl der oberirdischen Parkplätze massiv auszubauen gedenkt. Hier kann man von einem Widerspruch in der Gesamtrevision der Ortsplanung sprechen. Dies bedarf einiger Korrektur. Dies insbesondere einerseits in Hinsicht der kostendeckenden Parkplatzbewirtschaftung und andererseits auch in Sachen einer klaren Beschilderung.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde erachtet die Notwendigkeit für die Erweiterung des Parkplatzangebotes in Altreu als notwendig (das Gebiet ist gemäss kant. Richtplan als Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung ausgewiesen) sowie zweck- und rechtmässig. Durch eine gesamtheitliche Konzeption mit Bewirtschaftung, Gestaltung und Massnahme u.a. auch betr. Lärm / Littering usw. werden verträgliche Lösungen im Sinne aller Interessen angestrebt.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
196.08		Altreu	<p><u>Begehren:</u> Die Zufahrt nach Altreu ist so zu planen, dass die Besucher des Naherholungsgebietes Aare-Witi über den westlichen Zugang (Haag-Kreuzung) geleitet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Dies würde den ursprünglichen Plänen und Beschlüssen entsprechen. Altreu ist vom Verkehr ab Hauptstrasse H5/ Knoten Grabachern zu entlasten. Dies soll unabhängig vom zukünftig vorgesehenen Ausbau der Altreustrasse nördlich der SBB-Linie. Entsprechend ist ein Verkehrsleitsystem in die Planung miteinbeziehen bzw. dieses wieder zu aktivieren.</p>	<p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die «Planungsgrundlage Verkehr» (Beilage zur Ortsplanungsrevision) weist diese Massnahme bereits aus.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
196.09		Gesamtes Gemeindegebiet, unbebaute Bauzonen	<p><u>Begehren:</u> Alle Baulandreserven, die gemäss Eigentümer nicht überbaut werden, noch zum Verkauf stehen, sollen aus dem Nachweis der Baulandreserven entfernt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Aufgrund der IST-Situation und dem Inhalt der orientierenden Grundlagen ist ein Nachweis über genügend Baulandreserven nicht gegeben. In den Jahren der Verabschiedung des räumlichen Leitbildes 2016 war das Bevölkerungswachstum überdurchschnittlich, resp. der Baulandgebrauch erhöht. Dazu wurden Grundstücke als Reserven ausgewiesen, für welche die Besitzer kein Interesse bekundet haben, diese zu bebauen. Gemäss den Hochrechnungen mit der Grundlage Zahlenspiegel Kanton Solothurn per 31.12.1022 wird die Einwohnerzahl bei einem mittleren Szenario auf rund 3'375 Einwohner (1/- 275 Einwohner) wachsen. In einem solchen Szenario wird weniger Bauland benötigt, als momentan in der Reservezone eingeteilt ist. Entsprechend dieser Einschätzung ist der Nachweis nach genügend Baulandreserven nicht erbracht und muss nachgerechnet werden.</p>	Das Begehren betrifft eine orientierende Grundlage und ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
197.01	Bevölkerung	Siedlungsgürtel, Landschaftsschutzzone / Gesamtplan	<p><u>Vorschlag:</u> Die Bürgergemeinde Selzach macht den Vorschlag, den Siedlungstrenngürtel parallel zur Aare zu führen. Die Fläche des Siedlungstrenngürtels sollte auf das gesetzlich beschriebene Minimum beschränkt werden. Zudem sollte es weiterhin möglich sein Agrarfolien und Agrarvliese zu verlegen.</p> <p><u>Begründung:</u> Aus Sicht des Bürgerrats macht es keinen Sinn den Siedlungstrenngürtel parzellenweise auszuscheiden.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Der Siedlungstrenngürtel ist von kantonaler Bedeutung und sichert langfristig grössere zusammenhängende Landschaftsräume (vgl. kantonaler Richtplan). Die Planungsbehörde bezieht sich auf die bereits erfolgte Trennung. Der jetzige Zustand wird als zweckmässig und zielführend angesehen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u> Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
197.02	Bevölkerung	Wildtierkorridor / Gesamtplan, Zonenvorschriften	<p><u>Begehren:</u> Der Wildtierkorridor soll sich auf das Gebiet der Kernzone beschränken. Es müsste jedoch auch in der Kernzone weiterhin erlaubt sein, unter bestimmten Voraussetzungen Obstanlagen zu errichten oder andere Kulturen zu</p>	Vgl. ID 119.02

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>pflegen, damit die Entwicklungsmöglichkeit der Landwirtschaft in der Gemeinde Selzach für die Zukunft gewährleistet ist. Der Bürgerrat erwartet, dass alle Landwirte von den Verantwortlichen der Arbeitsgruppe Ortsplanung kontaktiert werden und dass die angedachten Veränderungen der Schutzzonen mit den daraus resultierenden Regelungen eingehend begutachtet und diskutiert werden.</p> <p>Begründung: Der Bürgerrat verweist auf den Entwurf des Vorprüfungsberichts des Amts für Raumplanung vom 10.02.2023, Seite 32.</p>	
198		GB Nrn. 2854, 2819, 2820 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die vorgesehene Gestaltungsplanpflicht auf den Grundstücken GB 2854, 2819 und 2820 ist aufzuheben.</p> <p><u>Begründung:</u> Keiner der Eigentümer hat vor in den nächsten 20 Jahren die Gebäude abzubauen und die Grundstücke neu zu überbauen. Eine Gestaltungsplanpflicht erschwert kleine Projekte und erhöht den Zeitaufwand. Der Grund, dass die Gestaltungsplanpflicht auf den Grundstücken im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Kreisel an der Bahnhofstrasse angedacht worden ist, scheint nicht plausibel. Dann müssten alle Grundstücke, welche zwischen der Dorfstrasse und der Bahnhofstrasse liegen, mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt sein.</p> <p>Sollte eine Gestaltungsplanpflicht tatsächlich gerechtfertigt erschiene, ist diese wie folgt einzuschränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gestaltungsplanpflicht soll einzeln pro Grundstück gelten, nicht für alle drei Grundstücke gemeinsam. • Die Gestaltungsplanpflicht soll nur gelten, wenn bestehende Gebäude abgebrochen werden und das Grundstück neu überbaut wird. • Kleine, bewilligungspflichtige bauliche Anpassungen (z.B. der Einbau zusätzlicher Fenster, die Umnutzung vorhandener Gebäudeteile) sollen von der Gestaltungsplanpflicht 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Der entsprechende Perimeter ist bereits stark bebaut und die einzelnen Liegenschaften sind alle mit einem Schutzstatus belegt. Die Auflagen durch die Baulinien und den Schutzstatus empfinden die Planungsbehörde als ausreichend und es wird auf eine Gestaltungsplanpflicht verzichtet.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>ausgenommen werden.</p> <p>Kleine, bewilligungspflichtige Neubauten wie ein gedeckter Freisitz, ein Spielturn, Carports (die beispielhafte Aufzählung ist nicht abschliessend) sollen von der Gestaltungsplanpflicht ausgenommen werden.</p>	
199	Bevölkerung	Moosstrasse 31a / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Der Spycher Moosstrasse 31a darf nicht als schützenswertes Objekt eingetragen werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Spycher befindet sich in einem schlechten Bauzustand und die Sicherheit ist nicht mehr gewährleistet. -> Bereits im April 1983 wurde durch die Solothurnische Gebäudeversicherung der Spycher als «in einem schlechten Zustand» eingeschätzt (siehe Anhang 1). Zudem wurde die Rückwand im Februar 2019 aus der Haftung ausgeschlossen (siehe Anhang 2 und Anhang 3, Abbildung 1-3). In diesen Abbildungen in Anhang 3 (Nr. 4-9), aufgenommen am 13.02.2024, ist ersichtlich, dass der Zustand des Spychers sich zunehmend verschlechtert hat. • Eine Instand-Stellung/Renovation führt zu massiven Kosten, welche nicht tragbar sind für die Mitwirkenden. • Die Gebäudeversicherung liegt lediglich bei CHF 74'200.- • Nicht vorhandener Originalzustand -> Durch die nachträglichen Anbauten an der Frontseite ist der Originalzustand optisch verfälscht (siehe Anhang 3, Abbildung 10). Die unter 1. und 2. dargestellten Sachverhalte widersprechen eindeutig der Definition eines schützenswerten Objektes. Der Eigenwert und der Situationswert, sind herabgesetzt. • Gemäss Informationsveranstaltung «öffentliche Mitwirkung» vom 08.11.2023 ist der Auftrag des Volkes «Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen zu ergrei- 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Argumente zur Entfernung des Schutzstatus auf dem Spycher 31a erscheinen der Planungsbehörde als sinnvoll und zweckmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>fen». Die Mitwirkenden erachten die Grundstückfläche des Spychers als ungenügend genutzt, da das Objekt keinen Verwendungszweck erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Für eine sinnvolle Nutzung des Baulandes, muss auf den Schutzstatus verzichtet werden. So kann Bauzone verfügbar gemacht und Verdichtungspotential genutzt werden – ganz im Sinne der Gemeinde Selzach. 	
200.01	Bevölkerung	Öffentlicher Verkehr	<p><u>Vorschläge für den öffentlichen Verkehr:</u> Der öffentliche Verkehr muss attraktiver gestaltet werden und eine echt Alternative zum motorisierten Individualverkehr bieten. Er muss schnell genug sein, gute Anschlüsse Bus-Bahn bieten und während der Wartezeiten können evt. kleinere Einkäufe/ Inanspruchnahme von schnellen Dienstleistungen ermöglicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Schneller ÖV:</u> Kreuzungen an den Busrouten müssen so gestaltet werden, dass der Bus (BGU Linie 32) immer Vortritt hat. -> in Altreu sowie zwischen Bahnhof und Passionsplatz die Rechts-vor-Links Vortritte aufheben (Haupt- und Nebenstrassen mit Beschilderungen) / Vortrittsänderung an der Kreuzung Passionsplatz zu Gunsten des Buses <u>Haltebuchten in beide Richtungen am Bahnhof Selzach:</u> Die Buse kommen vor dem Zug und fahren nach dem Zug ab. Der Bus kann vom Zug-Bahnsteig ausgesehen werden. Durch die Haltebuchten wird der Verkehr auf der Bahnhofstrasse/ Eichholzstrasse nicht behindert. Zudem benötigt es einen Fussgängerstreifen zwischen Bahnhof und Brunnen (oder andere geeignete Stelle). <p><u>Weiter Anpassungen:</u> Erhöhte Anzahl an P+R Parkplätzen, zuverlässige Online-Anzeigen der freien P+R Parkplätze sowie der Anbau eines kleinen Einkaufladens (Typ «Migrolino») am Bahnhofsgebäude</p>	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
200.02		Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<u>Vorschlag zur Problematik Kreuzung H5:</u> Die einzig starke Lösung ist die unterirdische Führung der H5 unter der Bahnhofstrasse (ähnlich Twann BE, aber in kleinerem Rahmen). Die Bahnhofstrasse ist oberirdisch als Brücke inkl. Velo- und Fussgängerstreifen (beidseitig) zu führen. Der velostreifen der Bielstrasse bleibt oberirdisch. Die bestehende Brücke kann evtl. wiederverwendet werden (um 90° gedreht). Der Linksabbiegerstreifen in Richtung Bielstrasse ermöglicht eine längere Dorfstrasse.	Vgl. ID 14.06
200.03		Bielstrasse, Solothurnstrasse	<u>Vorschlag:</u> Anstelle von Toren zur Geschwindigkeitsmessung sind ortsfeste Radaranlagen zu installieren. Es muss öftere Geschwindigkeitsmessungen mit mobilen Radaranlagen geben. Dies soll ebenfalls in Altreu anstelle von Temporeduktions-Inseln genutzt werden. Die Veränderung der Strassenachse, insbesondere der Kreisel verlangsamen die Fahrt von Blaulichtfahrzeugen. Zudem kommt es zu einem Mehrverbrauch an Treibstoff bzw. Strom sowie einem erhöhten Reifenverschleiss durch den Kreisverkehr.	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
200.04		Altreu	<u>Vorschläge:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bahnunterführung Selzacherstrasse: separate Fussgängerunterführung Kreuzung Selzacher-Bahnweg: bessere Warnung der Velofahrer auf dem Bahnweg, dass sie keinen Vortritt haben.	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
201.01	Bevölkerung	Haag / Bauzonenplan	<u>Begehren:</u> §32 Abs. 3 ist wie folgt umzuformulieren: «Um-, An- und Neubauten haben sich typologisch in die bestehenden Strukturen einzuordnen.» Der erste Satz bleibt dabei unverändert. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Der neu angedachte Ausschluss von neuen Hauptbauten stellt für die Mitwirkende grosse Einschränkungen dar und kommt einer Enteignung gleich. Auf dem betroffenen 	<u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/2354) liegt die Parzelle in der Weilerzone. Die Weilerzone wurde bundesweit in eine Erhaltungszone überführt. Die rechtsgültigen Bestimmungen der Weilerzone (u.a eingeschränkte Bauzone) werden dabei erhalten (vgl PBG; § 34 ^{bis} : Weiler und landwirtschaftliche Kernzonen). Die Erhaltung und massvolle Nutzung und Ergänzung bestehender Gebäudegruppen im Haag entspricht dem Sinn und Zweck der Erhaltungszone (vgl. kantonaler Vorprüfungsbericht 2023). Die Planungsbehörde ist ebenfalls der Meinung, dass die Vorgaben unter §32 rev. ZR zielführend, sinnvoll und zweckmässig sind und

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>Grundstück (GB 1714) bestehen erhebliche Nutzungsreserven in der Bauzone.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Verbot widerspricht dem Abs. 1, welcher eine massvolle Ergänzung der bestehenden Gebäudegruppen zulässt. Neu wäre dies nicht mehr möglich bzw. nur durch Nebenbauten (Garagen, Gerätehäuser, Garten- und Gewächshäuser, Pavillons und Ähnliches; vgl. Raumplanungsbericht, S.185) <p>Das Verbot scheint von der Erwägung her in Abs. 3 als systemwidrig. Abs.3 regelt im ersten Satz die Baumasse, im zweiten die Nutzung. -> Wenn dann gehört das Verbot in Abs. 2.</p>	<p>den kantonalen Richtlinien folgt</p> <p>Bei der Überführung der Weilerzone in die Erhaltungszone werden keine planungsbedingten Nachteile (Entschädigungszahlungen) fällig. Die eingeschränkte Bauzone fällt bereits heute unter die rechtsgültigen Bestimmungen für den Haag. Das Baupotential wird mit der Überführung bestehen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
201.02		Chappeliweg 4a / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das Gebäude Chappeliweg 4a darf nicht als «erhaltenswert» eingestuft werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Beim Gebäude handelt es sich um einen baufälligen Speicher und nicht um eine wichtige, charakteristische Baute mit Situationswert. Das Gebäude wurde vor einiger Zeit von einem anderen Standort herangeschafft und hinter dem Hauptgebäude wieder aufgebaut. Das Fundament ist somit neueren Datums. Das Dach entspricht nicht mehr dem Ursprungszustand, da dieses renoviert wurde. Mittlerweile ist es wieder in einem schlechten Zustand und undicht. Sofern das Gebäude langfristig erhalten werden soll, muss viel erneuert werden. Das Ergebnis kommt einer Neubaute gleich. Eine Replika gilt nicht als schützenswert. Das Gebäude hat keinen betrieblichen Nutzen mehr. <p>Sollte das Gebäude weiterhin als «erhaltenswert» eingestuft</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Argumente zur Entfernung des Schutzstatus auf der Liegenschaft «Chappeliweg 4a» erscheinen der Planungsbehörde als sinnvoll und zweckmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>werden:</p> <p><u>Eventualiter:</u> Das Gebäude Chappeliweg 4a soll mit zusätzlich angemessener Umgebungsfläche in die Bauzone umgezont werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Für die Erhaltung sind erhebliche Investitionen notwendig. Aus landwirtschaftliche-betrieblicher Sicht ist dies nicht wirtschaftlich. Wird das Gebäude jedoch mit angemessener Umgebungsfläche der Bauzone zugewiesen. Kann es angemessen wiederaufgebaut und wirtschaftlich genutzt werden. Dies soll die Totalerneuerung refinanzieren.</p>	
201.03		Chappeliweg 4 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das Hauptgebäude Chappeliweg 4 darf nicht als «erhaltenswert» eingestuft werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Hauptgebäude wurde vor einigen Jahren renoviert und im Dachstock wurde eine dritte Wohnung ergänzt. Der Ortsbildschutz hat die Erweiterungsarbeiten damals begleitet. • Das Gebäude hat noch einiges an Ausbaupotential. Der Status «erhaltenswert» stellt einen unerwarteten und übermäßigen Eigentumseingriff dar und verursacht unverhältnismässige Mehrkosten. • Beim Gebäude handelt es sich nicht um ein Wohngebäude, sondern um ein Betriebsgebäude eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Gewerbebaute). <p>Die Anforderungen an die gewerbliche Nutzung werden sich verändern, besonders in der Landwirtschaft. Das Gebäude muss diese Veränderungen mitmachen können und notwendige Anpassungen müssen möglich bleiben.</p>	Vgl. 201.02
201.04		Wildtierkorridor / Gesamt-	<u>Begehren:</u> Auf die Kernzone (§43 Abs. 4 E-BNO) ist zu ver-	Vgl. ID 119.02

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		plan, Zonen-vorschriften	<p>zichten. -> Wildtierkorridor</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundstücke der Mitwirkenden liegen in der Kernzone mit «absolutem Vorrang für Wildtiere». • Die Interessen des Tierwohls und der Landwirtschaft könne mit Anpassungen der Vorschriften des Wildtierkorridors berücksichtigt werden. • Das Verbot von Wildtierundurchlässigen Zäunungen, Schutznetzen usw. ist nicht vereinbar mit dem Schutz der Pflanzenkulturen. Ohne Schutz werden die Pflanzen von den Tieren abgefressen, was zu grossen Ernteaussfällen sowie Umsatzeinbussen und damit zu Einkommensverlusten führt. • Durch das Verbot von Zäunen kann die Mitwirkende ihre Alpakas beim Weidegang nicht mehr wirksam einzäunen. Die Tiere könnten entweichen. Zudem kann der Wolf (sehr präsent im Gebiet) die Alpakas ungehindert angreifen. • Die neu untersagten Massnahmen wirken auf die produzierende Landwirtschaft und die Tierhaltung sehr einschränkend. Die Mitwirkende ist darauf angewiesen das Land uneingeschränkt wie bisher nutzen zu können. • Die Schutzzone Wildtierkorridor ist nicht mit dem Jagdgesetz vereinbar. Dieses besagt, dass Bewirtschafter:innen u.a zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztiere auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildtierschäden treffen müssen (§ 21 Abs.1 JaG). Als zumutbare Verhütungsmassnahme gegen Wildtierschäden gilt insbesondere das fachgerechte und wirksame Einzäunen von Obst- Reb- und Gemüsekulturen usw. (§46 Abs.1 Jagdverordnung JaV) • Die kommunale Schutzzone Wildtierkorridor führt zu unzumutbaren Einschränkungen der Bewirtschaftung bzw. 	

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>Nutzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt alternative Lösungen für die Führung des Wildtierkorridors, welche die Kernzone auf den Grundstücken der Mitwirkenden nicht notwendig macht. -> siehe Vorschlag <p><u>Vorschlag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Tiere könnte man aus dem Gebiet Haag direkt nach Süden führen, ohne «Umweg» zum Brühlwald. So könnten die Tiere südlich aus dem Brühlweg austreten und von dort nördlich entlang der Bettlacherstrasse nach Westen zum Wald und über die Haagstrasse geführt werden. Von dort aus dann weiter westlich des Junkholz und der Langackerstrasse nach Süden. • Bei der Bielstrasse kann der Übertritt nach Süden erfolgen. Dies ermöglicht es den Tieren direkt von Norden her (Haag & Brühlwald) über das freie Feld Richtung Süden. Es müsste eine Unterführung «Wildtierbarriere Bielstrasse» erstellt werden. Mit geeigneten Leitstrukturen könnte man die Tiere gefahrlos und geschützt durch Hecken und Feldgehölz in den Süden leiten. <p>Die Massnahmen ermöglichen eine positive Umsetzung des Wildtierkorridors SO 16 «Bettlach-Süd», mit Vorteilen für beide Seiten. Mit dieser Lenkung können die Grundstücke der Mitwirkenden aus dem Kernbereich entlassen werden. Die Kernzone (§43 Abs. 4 E-BNO) ist somit zur Umsetzung des kantonalen Wildtierkorridors «Bettlach-Altreu» nicht notwendig. Die Bestimmungen der Randzone reichen aus.</p>	
201.05		Wildtierkorridor / Zonen-vorschriften	<p><u>Begehren:</u> §43 Abs.5 E-BNO, Satz 2 von Abschnitt 1 betreffend Randzone ist wie folgt zu formulieren: «Ein Anbau von landwirtschaftlichen Spezialkulturen wie Obst-, Reb- und Gemüsekulturen sowie Beerenpflanzungen und deren Einfriedung mit wildtierundurchlässigen Zäunen sowie temporäre Schutzmassnahmen bleibt räumlich begrenzt zulässig.»</p>	Vgl. ID 119.02

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			Die Einschränkung der temporären Schutzmassnahmen «befristet auf max. 5 Monate» ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Schutzmassnahmen müssen zulässig sein, solange sie notwendig sind – auch nach fünf Monaten noch bei Bedarf. Bei vielen Anbauprodukten reichen die fünf Monate von der Aussaat bis zur Ernte nicht, um sie genügend schützen zu können.	
201.06		Kernzone Dorf / Bauzonen-plan	<u>Eventualiter:</u> Der Perimeter der Kernzone ist anzupassen und nördlich der Bettlacherstrasse in Richtung Westen über die Haagstrasse sowie in Richtung Süden westlich entlang der Längackerstrasse zu führen. <u>Begründung:</u> Sollte nicht auf die Kernzone verzichtet werden, muss der Bereich der Kernzone angepasst werden. Die Grundstücke der Mitwirkenden sollen dementsprechend der Randzone und nicht der Kernzone zugeordnet werden. Mit geeigneten Massnahmen können die Wildtiere nördlich und westlich daran vorbei gelenkt werden.	Vgl. ID 119.02
210.7		Kernzone Dorf / Bauzonen-plan	<u>Begehren:</u> Der Perimeter der Kernzone ist anzupassen und nördlich der Bettlacherstrasse in Richtung Westen über die Haagstrasse sowie in Richtung Süden westlich entlang der Längackerstrasse zu führen. <u>Begründung:</u> Beim Beibehalt der Kernzone kann die Mitwirkende ihren Betrieb nicht mehr so weiterführen wie bisher. Dies wirkt einschneidend und kommt einer (materiellen) Enteignung gleich. In dieser Situation muss der Mitwirkenden quantitativer und qualitativer gleichwertiger Landersatz zur Verfügung gestellt werden.	Vgl. ID 119.02
201.08		Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	<u>Begehren:</u> Auf die Strassenklassierung «Öffentlicher Fuss- und Radweg ((Zubringer/Fort- und Landwirtschaft gestattet)» ist für das Verbindungsstück Chappeliweg – Gemeindegrenze Bettlach zu verzichten. Das Strassenstück soll als	Vgl. ID 06.00

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>«Öffentliche Erschliessungsstrasse» klassiert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ortsverbindungsstrasse Bettlach-Selzach ist eine wichtige Verbindung. Die geplante Einschränkung macht keinen Sinn und führt zu Umwegverkehr. Die Strasse dient als Zufahrt für die Direktvermarktung ab Hof der Mitwirkenden und wird von der Kundschaft genutzt.</p>	
202.01	Bevölkerung	GB Nr. 3160 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die gesamte Parzelle GB 3160 soll der gemischten Zone (heute: Spezialzone Grabachern) zugeordnet werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Parzelle weist Randbereiche auf, welche sich noch nicht in der Spezialzone befinden und somit nicht wirtschaftlich genutzt werden können. • Die Parzelle GB 3160 bildet mit den Nachbarsparzellen GB 44223/4529 eine wirtschaftliche Einheit. Mit der Zuweisung der gesamten Parzelle GB 3160 zur Mischnutzung wird die Voraussetzung geschaffen, eine mittel- langfristige Entwicklung des «westlichen Eingangstors» Selzach sicherzustellen. <p>Die Zuweisung des restlichen Teilbereiches der Parzelle schafft dringend notwendigen Handlungsspielraum für zukünftige Ergänzungsneubauten und zur Sicherstellung des längerfristigen Weiterbestandes. Somit werden beispielsweise auch flexible Parkierungsmöglichkeiten, angepasst auf die zukünftige Nutzungssituation, ermöglicht.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde empfindet die rechtsgültige Teilzuweisung der «Wirtschaft zur Grabachern» zur Spezialzone Grabachern als zweckmässig. Die Liegenschaft befindet sich am Dorfeingang und befindet sich somit an einem beutenden erhaltenswerten Standort.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
202.02		GB Nr. 3160 / Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Die Formulierung der Nutzungsbestimmungen ist offener zu verfassen. Eine Mischnutzung sollte möglich sein (Dienstleistungen und Wohnen).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Um den Weiterbestand der heutigen Liegenschaft langfristig zu sichern, ist eine grössere Flexibilität in der Nut- 	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde verweist auf § 26 Gewerbezone mit Wohnen im rev. Zonenreglement. Die entsprechenden Regelungen unter §26 erlauben eine flexible Mischnutzung und werden als zweckmässig erachtet.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>zungsdefinition nötig. Aufgrund der Lage ist eine Mischnutzung in Form von Wohnen und Dienstleistungen sinnvoll und richtig. Mit den richtigen gestalterischen Massnahmen ist dies auch lärmtechnisch möglich.</p> <p>Die momentane Nutzung als «Restaurations-/Hotelnutzung» ist mittel- bis langfristig stark einschränkend und greift in die Eigentümergebietung ein. Ein Restaurationsbetrieb ist in Zukunft nicht zwingend nachhaltig und wirtschaftlich zu erhalten. Die Voraussetzungen für eine Hotelnutzung sind an diesem Standort nicht gegeben.</p>	entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
202.03		GB Nr. 3160 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Auf dem Grundstück GB 3160 ist auf eine Gestaltungsplanpflicht zu verzichten.</p> <p><u>Begründung:</u> Die potenzielle Fläche für eine Erweiterung des Bestandes auf der Parzelle GB3160 ist sehr klein. Mit einer Gestaltungsplanpflicht entsteht ein kosten- und zeitaufwändiger Mehraufwand für einen Einzelbau. Die Baubehörde hat bereits durch §9 «Gestaltung» und §53 Kulturobjekt» im Zonenreglement genügend Vorschriften und Instrumente zur guten Einfügung ins Gebiet von eubauten.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde beurteilt die Gestaltungsplanpflicht für eine bauliche Entwicklung an dieser Lage als zweckmässig.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
202.04		GB Nr. 3160 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das bestehende Gebäude «Wirtschaft zur Grabachern» ist nicht als schützenswertes Gebäude zu klassieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Die «Wirtschaft zur Grabachern» ist unbestritten ein älteres Gebäude, wurde jedoch mehrmals umgebaut und ergänzt. Der Bau weist eine minimale alte Substanz auf. Eine lokalhistorische Bedeutung des Betriebs lässt sich nicht abstreiten. Die Klassierung als schützenswerte Baute ist jedoch nicht gegeben.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Die Argumente sind nachvollziehbar. Der Schutzstatus der Wirtschaft Grabachern wird auf «erhaltenswert» runtergestuft. Das Gebäude befindet sich an einem bedeutenden Standort (Dorfeinfahrt) und ist von lokalhistorischer Bedeutung.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
202.05		GB Nrn. 3160, 4223	<p><u>Begehren:</u> Es ist kein Mehrwert betreffende Zuweisung des bestehenden Schopfs in das Baugebiet festzulegen, sondern mit der Auszonung der Parzelle GB 4223 zu kompensieren.</p>	Vgl. 15.02

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>Die Bestandesgarantie gemäss §4 Zonenreglement wird für GB 4223 vorausgesetzt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die bestehende Parkfläche (GB 4223) sollte im Bereich der Parzelle GB 3160 kompensiert werden. Durch die Kompensation entsteht keine Mehrwertabschöpfung.</p>	
203.01	Bevölkerung	Gesamtes Gemeindegebiet	<p><u>Begehren:</u> Es müssen alternative Massnahmen zur Begrenzung des Fluchtverkehrs getroffen werden. Strassenschliessungen, spezifisch zwischen Selzach-Dorf und Haag, sind nicht die optimale Lösung. Das alte Verkehrskonzept stellt eine gute Alternative dar.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Strassenschliessungen führen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und somit vermehrt zu Stau zwischen den bereits viel befahrenen Strassen am Passionsplatz und Floridea. So benutzen die Anwohnenden des Moos oftmals die Nebenstrasse in Richtung Haag um nach Grenchen/Bettlach zu gelangen. • Der Stau vor dem Floridea und der Fluchtverkehr auf die Hinterwinkel- und Bettlacherstrasse kommen von den «Linkasabbiegern» auf der Bielstrasse und der Dorfstrasse nach Solothurn. Dies kann mit einfachen Massnahmen beheben • Die Strassenschliessungen führen zur Abtrennung der Anwohnenden im Haag. Sie werden sich vermehrt für den täglichen Bedarf (Einkauf/ Dienstleistungen) sowie für Freizeitaktivitäten in Richtung Bellach und Grenchen orientieren. Dies führt längerfristig zu einer Ablösung und Verfremdung. Die Anwohnenden verlieren ihr Zugehörigkeitsgefühl zu Selzach. • Ältere Verkehrsteilnehmende meiden die Bielstrasse und die Dorfstrasse aufgrund von erhöhtem Verkehrsaufkommen und den vielen Fussgängern. Sie ziehen es vor die 	Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>weniger befahrenen Nebenstrassen zu nutzen, um Gefahren auszuweichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lokale Handwerker und Dienstleister (bp. Spitex) würden aufgrund der Fahrverbote Umwege nehmen müssen. Dies bedeutet ein Mehraufwand und einen Verlust an Effizienz. Des weiteren können die Umwege im Fall der Kerraichtabfuhr zu erhöhten Preisen führen. • Die Strasse durch den Brühl ist schmal und unübersichtlich und würde durch die Schliessungen vermehrt befahren werden. Dies erhöht die Gefahr für Fussgänger und Velofahrer. • Durch den erhöhten Verkehr ist das Merzweckgebäude für die Entsorgung schwer erreichbar. Dies kann wiederum Rückstau/ Stockungen verursachen. • Für Feuerwehrangehörige ist es im Notfall schwieriger das Feuerwehmagazin zu erreichen. <p><u>Lösungsvorschlag:</u> Der Stau könnte durch ein Linksabbiegeverbot an der Dorfstrasse und einer einzigen Abbiegungsmöglichkeit nach Grenchen beim Floridea, reduziert werden. Verkehrsteilnehmende von Grenchen können bei der ehem. Post ins Dorf abbiegen und würden den Verkehr auf der Bielstrasse/Dorfstrasse nicht mehr blockieren. Die Wiedereinführung des Rechtsvortrittes an den Kreuzungen Bellaacher-/Dorfstrasse und Schulhaus-/Dorfstrasse vereinfacht das Abbiegen in Richtung Norden. Auf der Hauptstrasse soll zudem ein Linksabbiegeverbot eingeführt werden, welches den Verkehr vom Floridea herkommend reduzieren würde.</p>	
203.02		Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Bahnhofunterführung darf nicht aufgeschüttet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Unterführung wurde vor über 50 Jahren sorgfältig geplant und umgesetzt und gilt bis heute als die sicherste Verbindung zwischen den zwei Dorfteilen. Sie wird rege benutzt, unter anderem von Schulkindern, Velofahrern</p>	Vgl. ID 14.06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			und Fussgänger. Man gelangt schnell, einfach und sicher zum Bahnhof. Die Aufschüttung ist mit grossen Kosten verbunden und wird mehrere Monate das Dorf und den Durchgangsverkehr behindern. Die Aufschüttung würde sich über die Jahre immer wieder absenken und zu weiteren Sanierungskosten führen. Selzach hat wichtigere Projekte (marode Kanalisation).	
204	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 + Dorfstrasse 1b + Zilweg 10 + Postweg + Verzicht auf den Kreisel beim Bahnhof	Vgl. ID 06
205.01	Bevölkerung	Eichackerweg, Kapellweg, Längackerweg / Bauzonenplan	<p>Begehren: Im Gebiet Eichackerweg-Kapellweg-Längackerstrasse sollen die W1 Zone resp. die Landwirtschaftszone erhalten bleiben. Es sind keine Umzonungen vorzunehmen. Der Parkplatz auf den Parzellen GB 4775/4776 darf nicht gebaut werden.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das räumliche Leitbild von 2016 besagt: «...die hohe Qualität der bestehenden Ortsteile Altreu, Moos... ist zu erhalten». Die Qualität besteht den genannten Gebieten aus einem lockeren Mix von Landwirtschaft mit Bäumen und Hecken die weder dicht noch hochgebaute Gebäude. • Der geplante Parkplatz auf den Parzellen GB 4775/4776 widersprechen dem räumlichen Leitbild und der nachhaltigen Raumentwicklung. Die neuen Parkmöglichkeiten würden vermehrt zusätzliche Besucher anlocken und die Belastung für Natur, Umwelt und Bewohner, durch Abgase, Lärm, Abfall etc. erhöhen. Gemäss Empa und der Firma wst21 ist der Reifenabrieb für einen geschätzten Anteil von rund 90 Prozent des an die Umwelt abgegebenen Mikroplastiks verantwortlich. • Die Umzonungen widersprechen den Nachhaltigkeitsbe- 	Vgl. ID 196.07

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>streben (definiert gemäss Brundtland Bericht). Es wird eine extensiv gepflegte Wiese, welche von hoher Biodiversität zeugt und den natürlichen Lebensraum vieler Tiere darstellt, durch eine verdichteten Mergelplatz ersetzt. Dieser wird dann meist schwach belegt, schmutzig und ökologisch wertlos sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anstelle des Parkplatzes sollen alternative Verkehrskonzepte, die den öffentlichen Nahverkehr, Fahrradwege und Fussgängerzonen gefördert werden. Zudem müssen die Fahrpläne der Busse und Züge besser aufeinander abgestimmt werden, um den motorisierten Individualverkehr und den Tagestourismus besser zu koordinieren und zu reduzieren. Eine solche Investition würde gut mit den Zielen der Nachhaltigkeit und dem räumlichen Leitbild übereinstimmen. • Die Landschaftsqualität des Gebietes soll erhalten bleiben. 	
205.02		GB Nr. 4025	<p><u>Begehren:</u> Die Hecke auf GB 4025 soll auf zwei oder drei Meter verbreitert werden dürfen.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Verbreiterung der Hecker wertet deren Funktion von «leichtem Sicht- und Emissionsschutz» zu einer ökologisch wertvollen Naturhecke mit verbessertem ökologischem und nachhaltigem Nutzen auf.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Die Vorgaben für Hecken richten sich nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (§20 NHV, BGS 435.141) und die kantonale Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen (Heckenrichtlinie). Sofern Baulinien nichts anderes vorsehen, gilt für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone einen Baulinienabstand von 4m. Die rechtmässigen Vorgaben sind bei einer Erweiterung der Hecke einzuhalten.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
206.01	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die Strassenschliessungen sind aufzuheben.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Schliessungen entstehen Umwege, ein erhöhter CO2-Ausstoss/Umweltbelastung sowie Lärmbelastung und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den</p>	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			Hauptachsen.	
206.02		Bahnhofstrasse / Erschliessungsplan, Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Unterführung am Bahnhof darf nicht aufgeschüttet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die jetzige Verkehrssituation erfüllt ihren Zweck und ist eine sichere Route für FussgängerInnen und RadfahrerInnen. Die Aufschüttung beansprucht diverse Ressourcen und ist kostspielig.</p>	Vgl. 14.06
207	Bevölkerung	Chappeliweg / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Das Wohnhaus auf Parzelle GB 3503 soll als erhaltenswert klassifiziert werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Eigentümerin hat in den letzten Jahren einige Sanierungen/ Renovationen vorgenommen. Das Wohnhaus ist in einem guten Zustand, so auch der Stall Chappeliweg 3a. • Die Tochter der Mitwirkenden ist in der Ausbildung zur Landwirtin EFZ. Die Mitwirkende möchte das diese eine gute Grundlage hat. <p>Es ist fraglich wieso die Liegenschaft nicht bereits vor Jahren als erhaltenswert eingestuft wurde.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Die Planungsbehörde findet das Begehren zweckmässig und nachvollziehbar. Das Wohnhaus auf GB 3503 wird im Rahmen der OPR als erhaltenswert klassifiziert.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
208	Bevölkerung	GB Nr. 1722 / Bauzonen- und Gesamtplan	<p><u>Begehren:</u> Der «Sagi-Weiher» im Ortsteil Haag, welcher auf der Parzelle GB 1722 liegt ist in den Akten nicht als Gewässer hinterlegt. Die Wegmüller AG (Eigentümer) erwarten eine Rückmeldung wieso dies so ist und welche allfälligen Konsequenzen sich daraus ergeben.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	Bei der erwähnten Parzelle GB 1722 gilt gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 2001/ 2354) der Wald als Grundnutzung. Entsprechend ist der Weiher nicht auf den Nutzungsplänen eingezeichnet.
209	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 + Dorfstrasse 1b + Zilweg 10 + Postweg + Verzicht auf den Kreisel beim Bahnhof	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
210	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 + Dorfstrasse 1b + Zilweg 10 + Postweg + Verzicht auf den Kreisel beim Bahnhof	Vgl. ID 06
211	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
212	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
213.01	Bevölkerung	Hochrüti / Gesamtplan	<p><u>Begehren:</u> Der Kantonale Richtplan zum Vorranggebiet soll ergänzt werden. Bei der Ausarbeitung naturnaher Programme muss festgehalten werden, dass das Programm bei Beendigung der finanziellen Unterstützung nicht als Standard weitergeführt werden muss. Zudem soll bei einer Entschädigung die gesamte Fläche berücksichtigt werden (hier: Hochrüti).</p> <p><u>Begründung:</u> Im kantonalen Richtplan wird auf die Förderung spezieller Gebiete hingewiesen. So sollen die Gebiete, welche eine Mischung aus Naturmatten, Wald und Hecken sind, erhalten bleiben. Die Hochrüti erfüllt diese Parameter und gilt somit sicherlich als hochwertig. Wenn solche Gebiete als sehr wertvoll eingestuft werden, sollte ja eigentlich die ganze Fläche einer Entschädigung zugutekommen.</p>	Der kantonale Richtplan ist Zuständigkeit des Kantons und entsprechend nicht Gegenstand der laufenden OPR.
213.02		Wildtierkorridor / Gesamtplan, Zonenvorschriften	<u>Begehren:</u> Es soll auch im Wildtierkorridor zukünftig möglich bleiben, Tiere halten zu können. Eine Umzäunung soll in speziellen Fällen erlaubt sein. Als Alternative, stellt die Einplanung von offenen Korridoren innerhalb der Weidekuppel eine Möglichkeit dar.	Die Planungsbehörde verweist auf den §43 im rev. Zonenreglement, welcher unter Abs.5 Randzone spezifische Bedingungen festhält. Bauten und bauliche Anlagen (inkl. Wildtierundurchlässiger Einfriedung) sind erlaubt, bedingen jedoch eine Baubewilligung durch die Baubehörde. Der Wildtierkorridor und dessen Umsetzung (Bestimmungen betreffend Einhegungen usw.) wird erneut in der Arbeitsgruppe und mit den kantonalen Fachstellen besprochen; Ände-

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Fall der Hochrüti, sind Spezialkulturen aus topografischen Gründen nicht möglich, die Tierhaltung ist jedoch zur Pflege der Wiesen unumgänglich. • Die landwirtschaftlichen Betriebe, welche der Direktzahlung unterliegen, werden nach Einhaltung der Vorgaben geprüft und allenfalls bei Missachtung gebüsst. Werden Missachtungen im Bezug des Wildtierkorridors bei Hobbytierhaltern ebenfalls überprüft? Zurzeit bestehen Einzäunungen innerhalb des Wildtierwechsels, welche keine Nutztiere beinhalten. <p>Die Landwirtschaft ist in stetigem Wandel und muss anpassungsfähig sein. Dies erfordert gewisse Ausnahmen und Anpassungen betreffend Wildtierkorridor.</p>	<p>rungen werden, falls recht- und zweckmässig im Auflagedossier ersichtlich sein.</p> <p>Das Begehren wird mit den kantonalen Fachstellen und im Rahmen der 2. kant. Vorprüfung geprüft. Die Mitwirkenden werden auf die öffentliche Auflage verwiesen.</p>
214	Bevölkerung	Wildtierkorridor Längackerstrasse / Gesamtplan, Zonenvorschriften	<p><u>Begehren:</u> Die Aussengrenzen des Wildtierkorridors müssen so geplant werden, dass den Betrieben mehr Raum zur Entwicklung zur Verfügung steht. An der Längackerstrasse 13/15 sollen die Korridor Grenzen so verschoben werden, dass die zusammenhängende arrondierte Fläche und der dazugehörige Betrieb zusammenbleiben. Zudem muss der Siedlungstrennungsgürtel ausserhalb der Hecke zu liegen kommen, oder auf der gleichen Grenze wie der Wildtierkorridor.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel der Ortsplanungsrevision ist u.a. die Sicherstellung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe und dem dazugehörigen Kulturland. Damit sich ein Betrieb jedoch entwickeln kann, ob Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie oder öffentliche Bauten (z.B. die Schule), braucht er Platz und Raum rund um seinen Betriebsmittelpunkt (Arrondierung). 	<p>Die Wildtierkorridore wurden im Rahmen der OPR sinnvoll, zweckmässig und zurückhaltend umgesetzt und sichern die Durchgängigkeit und den Schutz der Wildtiere (vgl. Kapitel L_3.3.3 RP). Der Wildtierkorridor und dessen Umsetzung (Bestimmungen betreffend Einhegungen usw.) wird erneut in der Arbeitsgruppe und mit den kantonalen Fachstellen besprochen; Änderungen werden, falls recht- und zweckmässig im Auflagedossier ersichtlich sein.</p> <p>Das Begehren wird mit den kantonalen Fachstellen und im Rahmen der 2. kant. Vorprüfung geprüft. Die Mitwirkenden werden auf die öffentliche Auflage verwiesen.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<ul style="list-style-type: none"> • Im Leitbild ist festgehalten, dass die Tätigkeit der Landwirtschaft unterstützt und geschätzt wird. Ausserdem sollen kurz- bis langfristig Aussiedlungsbestrebungen unterstützt und optimale Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion geschaffen werden. • Die vorhandenen Flächen sind gross genug um die Grenzen des Wildtierkorridors zu verschieben. • Eine mögliche Einschränkung durch die Anpassungen in der OPR stellen für die Mitwirkenden ein grosses Problem dar. • Der Betrieb erfüllt die Auflagen aus dem Raumplanungsgesetz für landwirtschaftliche Betriebe und hat durch seine Lage grosses Entwicklungspotential. Der Betrieb ist mit einfach zugänglichen Weideflächen und minimalem Einfluss auf das Siedlungsgebiet bestens arrondiert. • Ausserdem haben Abklärungen und Gespräche stattgefunden zur möglichen Nutzung zusätzlicher Weideflächen nördlich des Betriebes. Seit mehr als zwei Jahren sind die Mitwirkenden in der Klärung der Machbarkeiten. Die erreichten Fortschritte sollen erhalten bleiben. Die vorgesehene Ortsplanungsrevision stellt für das Projekt und die Erhaltung des bestehenden Betriebes, eine Gefahr in der Realisierung und Betriebswirtschaftlichkeit dar. 	
215	Bevölkerung	Altreu / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Die neue Verkehrsführung des Schwerverkehrs im Gebiet Altreu ist fragwürdig und muss angepasst werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Längackerstrasse ist zum Kreuzen von grossen Fahrzeugen nicht geeignet. Bereits heute muss der Bus bei Gegenverkehr auf private Grundstücke ausweichen. Zudem verstärkt ein erhöhter Schwerverkehr die Gefahr für Fussgänger und Velofahrer auf dieser Strasse. 	Das Begehren wird durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen und zuhanden der verantwortlichen Behörde weitergeleitet. Die Planungsbehörde verweist auf den noch zu fällenden Gemeinderatsbeschluss betreffend Schwerverkehr im Gebiet Altreu. Grundsätzlich wird an der rev. Strassenführung der Bachstrasse sowie am neu geplanten Strassenregime in Altreu (inkl. Bushaltestelle, Zufahrt öffentlicher Parkplatz) wird festgehalten.

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt alternative Lösungen, welche den Schwerverkehr nicht durch ein Wohngebiet leiten. <p>Die künftige Erschliessung der Industriezone Wullimann kann über eine Verlängerung des Junkholzweges Richtung Westen in die Längackerstrasse erfolgen. Dies würde zwar ein Kulturlandverlust vorsehen, bietet jedoch viele Vorteile.</p>	
216	Bevölkerung	GB Nrn. 4561, 5370 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die befestigte Fläche auf dem GB 4561 soll in die Bauzone arrondiert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Arrondierung trägt zur gemeindebaulichen Optimierung bei, indem sie bestehende Baufläche sinnvoll ergänzt und eine Harmonische Gesamtoptik schafft. Die Arrondierung ermöglicht eine effiziente Nutzung des Bau-raums und trägt somit zu einer sinnvollen und nachhaltigen Nutzung bei.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u></p> <p>Die Planungsbehörde stellt fest, dass aufgrund des Prinzips der Gleichberechtigung sehr viele Flächen im Gemeindegebiet arrondiert werden müssten. Die Planungsbehörde sieht entsprechend von der Arrondierung der befestigten Fläche auf dem GB 4561 ab.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
217	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 06 + Moosgässli	Vgl. ID 06
218	Bevölkerung	GB Nr. 3045 / Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die Parzelle GB Nr. 3045 darf nicht in die Wohnzone W3 umgezont werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Beim Gebäude auf der Parzelle handelt es sich um ein Bed and Breakfast. Am 28.11.2023 wurde das Baugesuch 2022-84 zur Teilumnutzung in gewerbliche Nutzung durch die Einwohnergemeinde Selzach bewilligt. Die Mitwirkenden erhielten zu Beginn des Jahres 2023 vom Amt für Wirtschaft und Arbeit die Betriebsbewilligung (Verfügung 44001670). Die Zimmer sind seither online und werden vermietet.</p>	<p><u>Erwägungen Planungsbehörde:</u> Die Planungsbehörde nimmt das Begehren zur Kenntnis. Sie verweist auf § 22 Abs. 2 im rev. Zonenreglement: der Betrieb eines nicht störenden Dienstleistungsbetriebes ist in der Zone W3 gestattet und somit rechtsgültig. Die Liegenschaft hat die entsprechende Baumasse gemäss §54 rev. Zonenreglement aufzuweisen.</p> <p><u>Beschluss Planungsbehörde:</u></p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
219	Bevölkerung	Gänsbrühlweg, Schänz-	<u>Begehren:</u> Die Umzonung der W2B in eine W3 ist im Gebiet Gänsbrühlweg/ Schänzlistrasse nicht passend. Die Planungs-	Vgl. ID 136

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		listrasse / Bauzonenplan	<p>behörde hat die geplante Umzonung kritisch zu hinterfragen und soll eine offene Kommunikation führen.</p> <p><u>Begründung:</u> Das betroffene Gebiet ist bereits weitgehend praktisch vollständig überbaut, mit Ausnahme einer einzigen Bauparzelle. Die bestehende Bebauung und Infrastruktur sind entsprechend an die bestehende Zonenordnung angepasst. Eine Umzonung erscheint daher nicht zwingend erforderlich resp. nicht gerechtfertigt und kann das bestehende Gleichgewicht in der Nachbarschaft erheblich beeinträchtigen. Insbesondere die Parzelle GB 3092 erscheint unpassend für den Bau eines Mehrfamilienhauses nach den Vorgaben der W3 Zone. Die Grösse der Parzelle sollte angemessen sein, um eine sinnvolle und ästhetisch ansprechende Bebauung zu gewährleisten. Die Umzonung könnte zu unverhältnismässigen Bauprojekten resp. Verdichtung führen und negative Auswirkungen auf die Verkehrs- und Lebensqualität in der Umgebung haben.</p>	
220	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
221	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
222	Bevölkerung	Oberstufenzentrum / Bauzonenplan, Erschliessungsplan	<u>Bemerkung:</u> Die Landparzelle der Mitwirkenden wird als einer der möglichen Standorte für das geplante Oberstufenzentrum ausgewiesen. Die Mitwirkende möchte betonen, dass sie auf Basis der heutigen Fakten keinen Entscheid über einen Landverkauf fällen kann. Neben dem Preis ist die Nutzung des verbleibenden Landanteils ebenfalls entscheidend. Wenn weitere Details zum Landbedarf und Vorgehen	Vgl. ID 148.00

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			bekannt sind, ist die Mitwirkende zu informieren.	
223	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
224	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
225	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
226	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
227	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
228	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
229	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungs-plan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Die Schliessungen sind nicht notwendig.	Vgl. ID 06
230	Bevölkerung	Sperrungen	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
		MIV / Erschliessungsplan		
231	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 <u>Begründung:</u> Unnötige Einschränkung der Anwohner	Vgl. ID 06
232	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
233	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06	Vgl. ID 06
234	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 + Moosgässli GB 90093	Vgl. ID 06
235	Bevölkerung	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	Vgl. ID 06 + Moosgässli GB 90093	Vgl. ID 06
236.01	Einwohnergemeinde Bettlach	Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<u>Anmerkung:</u> Der Gemeinderat Bettlach kann sich eine Schliessung des Erlimoosweg / Erlimoosstrasse für den motorisierten Individualverkehr vorstellen. Für den Veloverkehr sollte die Strasse geöffnet bleiben. <u>Begründung:</u> Folgende Argumente sprechen für eine Schliessung: • Spaziergänger/innen, auch aus dem Altersheim, erhalten	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>damit einen sicheren Strassenabschnitt für Ausflüge in die nähere Umgebung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Naturschutz- und Naherholungsgebiet Erlimoos mit den Weihern und dem Biberstandort wird mit dem Vorhaben der Schliessung aufgewertet. • Mit der Schliessung der Strasse für den motorisierten Durchgangsverkehr wird eine Verkehrsbelastung im Bereich des Schulhauses Büelen erreicht. • Der Historische Verein Bettlach hat den oberen Weiher in Fronarbeit instand gestellt. Mit der Schliessung der Strasse wird es besser geschützt. • Der Obst- und Gartenbauverein hat im Erlimoos einen Baumgarten mit Obstbäumen eingerichtet. Diese Anlage wird mit dem Schliessen der Strasse vor Emissionen von Motorfahrzeugen geschützt. 	
236.02		Sperrungen MIV / Erschliessungsplan	<p><u>Anmerkung:</u> Der Gemeinderat Bettlach erachtet die Schliessung der Chappelistrasse / Friedhofstrasse als nicht sinnvoll.</p> <p><u>Begründung:</u> Folgende Argumente sprechen gegen eine Schliessung:</p> <p>Die Strasse ist auf dem Gemeindegebiet Bettlach frisch saniert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abnabelung des Haags / Gemeinde Selzach ist eher negativ. Viele Haager/innen / Selzacher/innen kommen für Einkäufe nach Bettlach (VOI, Coop). • Viele Friedhofbesucher/innen kaufen beim Landwirtschaftsbetrieb Ramseyer-Besancon (z.B. Blumen und Kürbisse) ein. Zudem wäre die Fan-Ranch bei einer Strassenschliessung wohl generell weniger frequentiert und müsste eine Umsatzeinbusse in Kauf nehmen, da Gelegenheits- 	Vgl. ID 06

Mitwirkungsbericht

ID	Akteurgruppe	räumliche Verortung / Planungs-instrument	Begehren / Begründung	Erwägungen Planungsbehörde / Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.24
			<p>käufe wohl vermindert würden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Restaurants Säge und Grabachern wären aus Westen schlechter erreichbar. • In der Ortsplanungsrevision Selzach ist auch die Schliessung der Hinterwinkelstrasse für den motorisierten Verkehr vorgesehen (Strasse ca. 500m nördlich Brühl). Zusammen mit der Schliessung der Strassenführung Erlimoosweg / Erlimosstrasse wäre die automatische Folge, dass ein Teil des jetzigen Verkehrsaufkommens im Bereich Chappeliweg / Friedhofstrasse wegfallen würde. 	
236.03		Altreu / Bauzonenplan, Erschliessungsplan	<p><u>Anmerkung:</u> Die Einwohnergemeinde Bettlach gibt zur Kenntnis, dass das Naherholungsgebiet Bettlerank über Parkplätze auf dem Gemeindegebiet Bettlach verfügt. Namentlich Parkplätze beim Fussballclub Bettlach und dem Strassenhockeyclub Bettlach. Am Wochenende sind die Parkplätze nördlich der Geleise meist frei. Sie gehören den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und sind von Jabil gemietet. Es wird wahrscheinlich nur wenige Besucher/innen des Aarerankes geben, die Parkplätze auf dem Gebiet Altreu / Selzach nutzen.</p>	Die Anmerkung wird durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG
Thomas Ledermann

Biberist, 28.08.2024

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG